

Beiträge zur historischen Sozialkunde

3/1999



Der Investiturstreit

VGS

Verein für Geschichte und Sozialkunde
29. Jg./Nr. 3 Juli-September 1999

AutorInnen

Pater Isnard Wilhelm FRANK, pens. Univ. Prof. an der katholischen-theologischen Fakultät der Universität Mainz
Michael MITTERAUER, Univ. Prof. am Institut für Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Universität Wien
Herwig WOLFRAM, Univ. Prof. der Geschichte des Mittelalters und der Historischen Hilfswissenschaften an der Universität Wien,
Direktor des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung

FD-Autoren

Klaus EDEL, AHS-Lehrer, Univ. Lektor
Agnes BROESSLER, Dr. phil., wissenschaftliche Mitarbeiterin und Redakteurin der Schriftenreihe des Instituts zur Erforschung
der Geschichte der Gewerkschaften und Arbeiterkammern, Wien

Berichtigung zu Heft 2/1999:

Helmut BRÄUER, Prof. Dr., Prof. a. D. Universität Leipzig; 1993–1998 Gastprofessuren u. a. in Wien und Salzburg. Derzeit
beschäftigt im Forschungsprojekt „Armut und Armenpolitik in sächsischen Städten bis 1800“ der VW-Stiftung
Michael NORTH, Prof. Dr., o. Prof. an der Universität Greifswald
Margaret PELLING, Dr., Lecturer für neuere Geschichte an der Universität Oxford; davor stellvertretende Direktorin der Well-
come Unit für Geschichte der Medizin in Oxford

Titelbild: Darstellung der Bischofsinvestitur durch den deutschen König auf der Bronzetür des Doms von Gnesen: König Otto II. (973–983) investiert 983 den hl. Adalbert, der nach seinem Märtyrertod 997 zunächst in Gnesen beigesetzt wurde, als Bischof von Prag. Die Einweisung in das Bischofsamt erfolgt seitens des Königs mit dem Bischofsstab. Es handelt sich damit um eine Laieninvestitur eines kirchlichen Amtsträgers, das zentrale Konfliktthema des sogenannten „Investiturstreits“ im engeren Verständnis des Wortes. Die Gnesener Bronzetür entstand kurz nach 1100, also noch bevor der „Investiturstreit“ im Wormser Konkordat durch neue Symbolhandlungen der Bischofsinvestitur geregelt wurde.

Inhaltsverzeichnis

- 74** *Michael Mitterauer*
Einleitung
- 75** *Michael Mitterauer*
Produktive Trennungen. Der sogenannte „Investiturstreit“ als Ausdruck europäischer Entwicklungskrisen des Hochmittelalters
Aspekte des Konflikts – Ein europäischer Konflikt – Kirche im Dienst der Modernisierung des Herrschaftssystems – Emanzipation des Papsttums – Das „römische System: Zentralisierung; Juridisierung; Militarisierung; Klerikalisierung – Entwicklungskrisen des Hochmittelalters
- 88** *Isnard W. Frank*
Der Priester über dem König. Eine Theorie der Machtkontrolle im Gefolge des „Investiturstreits“
Das Konzept der „politischen Religion“ in der mittelalterlichen Christenheit: „Auctoritas pontificum“ als machtgeschützte Innerlichkeit; Reformersche Weltgestaltung – Das Miteinander von geistlicher und weltlicher Gewalt: Reichweite der päpstlichen Jurisdiktion; Zur Zwei-Schwerter-Theorie – Ende einer Illusion – Was bleibt vom „Priester über dem König“?
- 100** *Herwig Wolfram*
„Empfange den Bischofsstab als Wergeld für deinen Vater“.
Streiflichter aus der ottonisch-frühsalischen Reichskirche vor der Reform
Einem Bischof wird die Rachepflicht abgekauft – Nachlaß für 100 Flüche im vorhinein – Eine Messe für Maulesel – Ein sehr handgreiflicher Bischof – Tyrannische (Bischofs)Herrschaft – Bildung wird wichtig – Ein Bischof als Friedensstifter – Vorzeichen der Reform

Fachdidaktik

- 1** *Klaus Edel*
Mögliche Zugänge zum Thema Investiturstreit
- 2** *Klaus Edel*
Der Investiturstreit in österreichischen Schulbüchern
- 6** *Agnes Broessler*
„Behüte der Himmel! Sie meinen es politisch!“
80 Jahre Frauenwahlrecht in Österreich 1919–1999
Eine Wanderausstellung der AK Wien

Hinweis

Den Artikel von Franz Lux, *Vom Investiturstreit zur Gegenwart. Gedanken zu einer Umsetzung im Unterricht* finden Sie auf unserer Homepage www.univie.ac.at/wirtschaftsgeschichte/vgs.

Einleitung

Michael Mitterauer

Beim sogenannten „Investiturstreit“ handelt es sich um ein ganz ähnlich gelagertes Thema wie die „Kreuzzüge“. Lehrerinnen und Lehrer, die sich um eine sozialkundliche Vermittlung bemühen, haben Schwierigkeiten – wird doch dieses Thema traditionell in ganz anderer Weise dargestellt. Auch hier steht herkömmlich die ereignisgeschichtliche Darstellungsweise im Vordergrund, auch hier stammt diese Darstellungsweise aus einem identifikatorischen Zugang zur mittelalterlichen Geschichte, der Emotionen

Mit dem Themenheft „Die Kreuzzüge“ (3/1996) haben die „Beiträge zur Historischen Sozialkunde“ einen neuartigen Versuch unternommen: Ein klassisches Thema des traditionellen Geschichtsunterrichts wurde aufgegriffen und in veränderter Zugangsweise behandelt. An die Stelle der ereignisgeschichtlichen Erzählung trat die strukturgeschichtliche Analyse. Es sollte gezeigt werden, dass sich auch „alte Themen“ in einer Weise behandeln lassen, die den neuen Zielen des Geschichte- und Sozialkunde-Unterrichts gerecht wird. Die Reaktion auf dieses Heft hat die Sinnhaftigkeit dieses Versuchs bestätigt. Nicht nur, dass das Heft im Schul- und Studienbetrieb viel verwendet wurde – dank der internationalen Nachfrage liegt es nun auch in englischer Sprache vor.

wecken soll, nicht aus einem analytischen, der Einsichten vermitteln will. Der sogenannte „Investiturstreit“ – häufig auf die Episode des Canossagangs reduziert – ist ein klassisches Bild der deutschen Nationalgeschichte. Und nationale Emotionen zu bewirken, war das Ziel der Darstellung. Die Analyse einschlägiger Schulbuchdarstellungen in der Fachdidaktik-Beilage versucht dies aufzuzeigen. So sind die Schwierigkeiten verständlich, vor die sich Lehrerinnen und Lehrer gestellt sehen, die das Thema aus historisch-sozialkundlicher Sicht behandeln wollen. Ihnen sollen die Artikel dieses Hefts eine Hilfestellung geben.

Als ein historisch-sozialwissenschaftliches Thema behandelt, ist die Beschäftigung mit dem „Investiturstreit“ nicht bloß einem einzigen Bildungsziel untergeordnet. Es bietet

in ganz unterschiedliche Richtungen weitergedacht Einsichten und Erkenntnismöglichkeiten. Die vorgelegte Nummer versucht, einige exemplarisch vorzustellen. Stichworte wie „politische Religiosität des Mittelalters“, „machtgeschützte Innerlichkeit“ contra „Reformerische Weltgestaltung“, „Regnum und Sacerdotium“, „Gewaltenmonismus und „Weltfriedensordnung“, „Radikalreform und Fundamentalismus“ oder „Produktive Trennungen“ als europäisches Spezifikum, um nur einige aufzugreifen, eröffnen ein thematisch weites Spektrum. Auch in der didaktischen Zugangsweise werden unterschiedliche Wege gegangen. Der Beitrag „Produktive Trennungen“ ist vorwiegend als historischer Querschnitt konzipiert. Er will den sogenannten „Investiturstreit“ als Ausdruck einer Entwicklungskrise der sich besonders dynamisch entwickelnden hochmittelalterlichen Gesellschaft verstehen und bezieht deshalb über die beiden Hauptkontrahenten hinaus auch andere gesellschaftliche Kräfte, wie städtische Autonomiebewegungen oder Reformmönchtum in die Analyse ein. Dasselbe gilt für die „Streiflichter aus der ottonisch-frühsalischen Reichskirche vor der Reform“, die die lebensweltlichen Aspekte des Themas erschließen. Der Beitrag „Der Priester über dem König“ ist eher als epochenübergreifender Längsschnitt angelegt. Sicher lässt sich auch das Thema „Produktive Trennungen“ über den hier angesprochenen Konflikt zwischen geistlicher und weltlicher Gewalt hinaus als ein die europäische Geschichte durchziehendes Längsschnittthema behandeln. In solche weite Zusammenhänge eingeordnet, haben die Themen dieses Hefts sicher vielfältige Gegenwartsbezüge. Themenfelder wie „Staat und Kirche“ oder „Totalitarismus“ lassen sich vom „Investiturstreit“ ausgehend genauso behandeln wie die „Sonderstellung des Papsttums“ oder „Probleme der Bischofsbestellung“.

Gerade die Gegenwartsrelevanz des Mittelalterthemas „Investiturstreit“ könnte diese Nummer über den engeren Gebrauch im Geschichte- und Sozialkunde-Unterricht hinaus auch in anderen Fächern einsetzbar machen. Für den Religionsunterricht liegt eine solche Verwendung nahe. Vielleicht gilt ähnliches auch für die Politische Bildung. Wie auch immer – Hauptziel bleibt, über eine veränderte Zugangsweise zu einem klassischen Thema zu zeigen, dass die Beschäftigung mit dem Mittelalter jedenfalls sinnvoll, vielleicht sogar lustvoll sein kann.

Michael Mitterauer

Produktive Trennungen

Der sogenannte „Investiturstreit“ als Ausdruck europäischer Entwicklungskrisen des Hochmittelalters

„Canossagang“ ist in der deutschen Sprache zu einer allgemein verständlichen Metapher geworden. Bis in die neueste Auflage weist der „Duden“ das Wort aus, sogar in verschiedenen zulässigen Schreibweisen. Bismarcks Ausspruch während des Kulturkampfes im deutschen Reichstag „Nach Canossa gehen wir nicht“ ist zum geflügelten Wort geworden. Die „schmähliche Szene von Canossa“ (s. Quellentext Seite 76) hat sich im deutschsprachigen Raum zu einem nachhaltig das Geschichtsbewusstsein prägenden Bild entwickelt. „Canossa“ steht in dieser Tradition für „Investiturstreit“, und „Investiturstreit“ wurde zu einer geläufigen Epochenbezeichnung. Was unter „Investiturstreit“ zu verstehen ist, erscheint allerdings viel weniger selbstverständlich. Ein mittelalterlicher Rechtsbegriff, der schwierig zu vermitteln ist, hat der Auseinandersetzung den Namen gegeben. Begriff und Sache scheinen ohne aktuelle Bedeutung. So lässt sich verstehen, dass das handfeste Bild des vom Papst gedemütigten Königs stärker den Gesamteindruck bestimmt als der abstrakte Rechtsstreit. Wie häufig in unserem Geschichtsbild dominiert das anschaulich erzählbare Ereignis gegenüber strukturellen Entwicklungen. Um solche strukturellen Entwicklungen, die zum Konflikt geführt haben, muss es jedoch letztlich gehen, soll die Beschäftigung mit dem Investiturstreit zu Einsichten in historische Zusammenhänge führen und nicht nur zu emotionaler Betroffenheit, die die

dramatischen Ereignisse vielleicht noch immer zu bewirken vermögen.

Beim Versuch einer Einordnung in größere Zusammenhänge des Zeitgeschehens stellt sich zunächst die Frage nach der Haltbarkeit einer Basisgleichung deutschsprachiger Geschichtstradition: Stimmt die Zuordnung von Canossa und Investiturstreit überhaupt? Sicher – Canossa war ein Höhepunkt in der Auseinandersetzung zwischen Heinrich IV. und Gregor VII., zwischen dem deutschen König und dem Papst, zwischen „Regnum“ und „Sacerdotium“. Und auch andere wichtige Konfliktparteien der Zeit waren im Umfeld der Ereignisse von Canossa durch ihre Protagonisten vertreten: Cluny, der Reichsepiskopat, die deutschen Fürsten, die lombardischen Städte. Aber das namengebende Leitthema des Investiturstreits, die Einweisung in ein Kirchenamt durch Laien, stand in Canossa keineswegs zur Diskussion. Betrachtet man den Investiturstreit von seiner Lösung her, so ist zu fragen, ob Canossa überhaupt dazu gehört. Als sein Endpunkt gilt – jedenfalls in der deutschen Geschichte – das Wormser Konkordat von 1122. Auf einer Synode in Worms einigte sich



Zeitgenössische Darstellung der Vorgeschichte von Canossa in der um 1114 entstandenen Biographie der Markgräfin Mathilde von Tuszien, der die Burg Canossa gehörte. Das Bild zeigt den gebannten König Heinrich IV., wie er die Markgräfin Mathilde und den Abt Hugo von Cluny, seinen Taufpaten, um Fürsprache bei Papst Gregor VII. bittet. Aus: G. Stemberger (Hg.), 2000 Jahre Christentum. Illustrierte Kirchengeschichte in Farbe. Erlangen 1990, S. 290

Gregor hatte, als ihm der von seinen deutschen Freunden gefaßte Beschluß zugekommen war, sogleich die Reise nach Deutschland angetreten und war schon im Norden der Apenninen angekommen, als Heinrich nach einer überaus beschwerlichen und gefährvollen Winterreise über die Eisflächen des Mont Cenis, auf welcher ihn seine treue Gemahlin Bertha begleitete, unvermutet in Italien erschien und die Lombarden sich sogleich in großen Scharen um ihn sammelten. Da die deutschen Fürsten keine Hilfe geschickt hatten, um den Papst durch die feindselige Lombardei zu geleiten, so suchte er schnell bei seiner Freundin, Mathilde von Tuscien, Schutz und begab sich nach Canossa, jener festen Burg derselben, wo drei Ringmauern außer dem Wohnpalast noch eine Kirche und ein Kloster umschlossen. Hier erwartete er nichts weniger, als dass Heinrich ihn demütig um Absolution bitten werde. Dieser hatte aber zu gewaltsamen Mitteln kein Vertrauen mehr, und statt sich an die Spitze der Lombarden zu stellen und den Papst mit den Waffen anzugreifen, ließ er die mit ihm verwandte Gräfin Mathilde, seine Schwiegermutter Adelheid, ihren Sohn Amadeus, ferner seinen Taufpaten, den Abt Hugo von Clugny, und den Markgrafen Azzo von Este, welche alle bei dem Papst in großem Ansehen standen, um ihre Vermittlung bitten. Gregor war eigentlich entschlossen, seinen deutschen Verbündeten Wort zu halten und seine Sache zu der ihrigen zu machen; auch konnte er, tödlich mit Heinrich entzweit, nur dadurch zu seinem Ziele gelangen; allein diejenigen, die sich jetzt für den König verwandten, waren lauter Leute, welche Gregor nicht entbehren konnte. Sie begaben sich zu ihm und baten dringend, dem Gesuche Heinrichs, der die Lösung vom Bann um jeden Preis zu erhalten wünschte, zu willfahren. Die Gründe der Staatsklugheit, die dem entgegenstanden, konnte ihnen Gregor nicht mitteilen, die Weigerung an sich aber wäre unbarmherzig gewesen und hätte eine feindselige Stimmung gezeigt, wie sie der Statthalter Christi nicht haben sollte; was blieb daher dem Papst anders übrig, als alle Bedingungen so zu stellen, dass, wie es schien, selbst ein geringerer Mann, als Heinrich, sie unmöglich eingehen konnte? Dieser jedoch, von der Überzeugung geleitet, dass zunächst auf die Aufhebung des Bannes alles ankomme, suchte nur die Absolution zu erhalten und war ganz unbedenklich über die Art, sie zu erhalten. So kam es dann am 25. Januar 1077 zu der schmachvollen Scene in Canossa. Der Papst hatte verlangt, dass der König sich einer harten Buße unterwerfe, um seine Schuld gegen das Oberhaupt der Kirche zu sühnen, und Heinrich ward, um dies zu vollbringen, in die mit einer dreifachen Mauer umgebene Burg Canossa geführt. Hier stand er zwischen der zweiten und dritten Mauer ohne Gefolge und ohne königlichen Schmuck, im Büßerhemd und mit nackten Füßen in grimmiger Kälte drei Tage hintereinander vom Morgen bis zum Abend, ohne Speise zu sich zu nehmen, und flehte unter Thränen um die Absolution des Papstes. Dieser ließ ihn, obschon in seiner Umgebung Tadel über seine „tyrannische Grausamkeit“ laut wurde, erst am vierten Tage samt einigen anderen, die auf Absolution harrten, vor sich kommen und erteilte sie ihm auf dringendes Bitten der Gräfin Mathilde und nachdem der Abt von Clugny nebst einigen anderen Geistlichen und Fürsten Bürgschaft für Heinrich geleistet hatten. Er gab sie aber nur unvollkommen und auf Schrauben gestellt. Heinrich sollte an einem vom Papste zu bestimmenden Zeitpunkt nach dessen Entscheidung den Forderungen der Fürsten Rechnung tragen; auch sollte er dem Papst oder seinem Stellvertreter auf der Reise nach Deutschland Sicherheit und Beistand leisten. Nach der Erzählung des Geschichtschreibers Lambert hätte er auch noch versprechen müssen, bis zum Austrag der Sache den königlichen Schmuck nicht anzulegen, keine Regentenhandlung zu verrichten und alle, welche ihm Treue geschworen hatten, ihres Eides entbunden zu halten; würde ferner der Papst ihm die Krone wieder verleihen, so sollte er ihm zur Begründung der kirchlichen Ordnung im Reiche mit allen Kräften behilflich sein; endlich sollte er, wenn er auch nur einer einzigen dieser Vorschriften zuwider handle, für überwiesen erklärt, die Aufhebung des Bannes ungültig und die Fürsten zu einer neuen Königswahl berechtigt sein.

Die Ereignisse von Canossa in der Darstellung von Schlossers Weltgeschichte, Berlin 1843, Bd. 5, S. 97-99. Friedrich Christoph Schlosser, 1776–1861, Gymnasiallehrer, seit 1817 Professor in Heidelberg, war einer der wirkkräftigsten deutschen Geschichtsschreiber des 19. Jahrhunderts. Er formte nachhaltig das Geschichtsbild des liberalen Bürgertums und durch seinen Einfluss auf die Darstellung der Geschichtsbücher weit darüber hinaus. Fr. Chr. Schlossers Weltgeschichte in 20 Bänden, 28. Auflage, verlegt bei Neufeld und Henius Berlin, o. J.

damals Kaiser Heinrich V. mit den Legaten Papst Calixts II.: Der König verzichtete auf die Investitur von Reichsbischöfen und Reichsäbten mit Ring und Stab, gestand jedoch deren kanonische Wahl und freie Weihe zu. Die Wahlen sollten jedoch in Anwesenheit des Königs oder seiner Bevollmächtigten abgehalten werden. Erst den nach den Regeln der Kirche Gewählten durfte der König durch das Szepter mit den Regalien belehnen, also mit den vom Reich stammenden weltlichen Besitzungen und Hoheitsrechten. In Deutschland sollte diese Regalieninvestitur der kirchlichen Weihe vorangehen,

in Burgund und Reichsitalien erst auf diese folgend. Die Lösung der Investiturfrage erfolgte also auf der Basis der Trennung von Spiritualien und Temporalien, von geistlichen und weltlichen Angelegenheiten der Reichskirche. Das Problem, das durch das Wormser Konkordat gelöst wurde, war – rechtlich gesehen – erst nach Canossa entstanden. Erst im folgenden Jahr – im Herbst 1078 – ließ Papst Gregor VII. auf einer Synode in Rom verbieten, in Zukunft noch Kirchen aus den Händen von Kaisern, Königen und sonstigen Laien anzunehmen. Dem Verbot der Annahme der Investitur

durch Laien folgte auf der Fastensynode 1080 das Verbot der Vergabe durch diese. Erst auf dieser Synode ist strenggenommen das erste Investiturverbot verkündet worden.

Aspekte des Konflikts

Begriffliche Schärfe ist notwendig. Als Streit um die Laieninvestitur ist der sogenannte „Investiturstreit“ ein zeitlich begrenzter Teilkonflikt. Canossa gehört nicht dazu. Über diesen engeren Wortsinn hinaus hat sich allerdings der Begriff „Investiturstreit“ für einen umfassenden Konfliktverlauf eingebürgert und

es wäre unsinnig und unmöglich, diesen übertragenen Wortgebrauch durch eine neue Begrifflichkeit ersetzen zu wollen. Es handelt sich um einen Konflikt auf vielen Ebenen (der Streitpunkt Laieninvestitur ist nur ein Teilaspekt), um einen Konflikt zwischen vielfältigen Streitparteien, und die Reduktion auf Spannungsfelder zwischen Papst und deutschem König verkürzt die europaweite Bedeutsamkeit. Es handelt sich vor allem um einen Konflikt, in dem es um Grundsatzzfragen der europäischen Gesellschaftsentwicklung ging; eine rein ereignisgeschichtliche Darstellung ohne das Eingehen auf strukturelle Bedingungen wird diesem Sachverhalt nicht gerecht. Als politische Ereignisgeschichte erzählt, erscheint der sogenannte „Investiturstreit“ als ein Machtkampf der Herrschenden wie viele andere. Im Gegensatz dazu soll hier – skizzenhaft und auf ausgewählte Aspekte beschränkt – eine Analyse versucht werden, die diesen Konflikt als Ausdruck einer Entwicklungskrise in einer entscheidenden Transformationsphase der europäischen Geschichte sieht. In einem faszinierenden wissenschaftlichen Essay über „Die drei historischen Regionen Europas“ hat der ungarische Historiker Jenő Szűcs 1983 formuliert: „Diese Trennung der spirituellen und weltlichen, der ideologischen und politischen Sphären ist eine jener produktiven Separationen des Westens, ohne die weder die zukünftigen ‚Freiheiten‘ und die grundsätzliche Emanzipation der ‚Gesellschaft‘ noch die späteren Nationalstaaten, die Renaissance oder die Reformation vorstellbar sind“ (S. 26). Dieses Konzept des spezifischen Charakters der europäischen Geschichte als eines Prozesses, der zu „produktiven Trennungen“ geführt hat, erscheint mir als ein geeignetes Modell, in dem sich der Investiturstreit als ein Grundsatzzkonflikt von säkularer Bedeutung interpretieren lässt.

Ein europäischer Konflikt

Betrachtet man den „Investiturstreit“ im engeren Sinn, so erscheint es aus heutiger Sicht als eine höchst seltsame Entscheidung eines Grundsatzzkonflikts, dass der deutsche König – wie es im Wormser Konkordat von 1122 geregelt wurde – seine Reichsbischöfe und -äbte nicht mehr mit Stab und Ring, sondern mit dem Szepter belehnen sollte. Auf einer ganz ähnlichen Grundlage war schon 1104 durch ein Übereinkommen mit König Philipp I. von Frankreich der französische Investiturstreit beendet worden. Der König verzichtete auch hier auf die Investitur mit den geistlichen Symbolen Stab und Ring. Er erteilte die Temporalien ohne besonderes Symbol und begnügte sich

mit einem Treueid des Bischofs. Der Lehenseid, bei dem der Lehensmann seine Hände in die seines Herren legen musste, erschien der Kirche im Hinblick auf die geweihten Hände des Bischofs problematisch. In Deutschland sollte deshalb die Mannschaftsleistung der gewählten Bischöfe, die mit der Zeremonie des Handgangs verbunden war, der Weihe zum Bischof vorausgehen. In England finden wir eine ganz ähnliche Konfliktsituation bzw. Konfliktlösung. Anselm von Canterbury, einer der bedeutendsten Gelehrten des Mittelalters, hatte schon bei seiner Erhebung zum Erzbischof 1093 große Probleme, eine scheinbar so äußerliche Handlung wie die Mannschaftsleistung gegenüber dem König zu vollziehen. Als König Wilhelm II. starb, verweigerte Anselm dessen Nachfolger Heinrich I. den Lehenseid. Zweimal musste er wegen seiner Beharrlichkeit in Fragen der Bischofsbestellung ins Exil gehen. Der Zwist eskalierte. 1205 exkommunizierte der Papst alle mit Ring und Stab vom König investierten Geistlichen sowie die



*„Der Gewählte aber soll von dir durch das Szepter die Regalien empfangen“ regelt das Wormser Konkordat. Der König behält das Recht, den kanonisch gewählten Bischof oder Abt durch die Verleihung der Regalien, also der weltlichen Hoheitsrechte, lehensrechtlich an sich zu binden. Er verliert jedoch die Investitur durch die geistlichen Symbole Stab und Ring – eine Lösung, wie sie schon vorher in Frankreich und England auf der Grundlage neuer kanonistischer Modelle vorgesehen wurde. Die Seite aus dem zwischen 1220 und 1235 von Eike von Repkow verfaßten „Sachsenspiegel“ zeigt links die Verleihung der Regalien an geistliche Fürsten mit dem Szepter, rechts an weltliche mit der Fahne.
Aus: 2000 Jahre Christentum, S. 293*

Ratgeber des Königs. Schon 1107 kam es jedoch auf einer Reichsversammlung in London zur Einigung. Der König verzichtete auf die Investitur mit den geistlichen Symbolen. Der Mannschaftseid sollte noch vor der Konsekration, also mit noch ungeweihten Händen erfolgen.

Die in den Konkordaten von 1104, 1107 und 1122 mit dem französischen, englischen und deutschen König festgelegten Formen der Investitur von Geistlichen durch Laien sind sinnfälliger Ausdruck hochtheoretischer Konzepte. Die gelehrtesten Köpfe der Zeit bemühten sich um Lösungen, die nicht nur rational stimmig, sondern auch praktisch in rituelle Handlungen umsetzbar sein mussten. Den entscheidenden Beitrag leistete wohl Bischof Ivo von Chartres (1090–1116), ein ehemaliger Mitschüler Anselms von Canterbury in der bedeutenden Klosterschule von Le Bec in der Normandie. Seine theologischen und juristischen Distinktionen von Sakrament und Symbol, von veränderlichem und unveränderlichem Recht, von königlichem und kirchlichem Recht, von *Spiritualia* und *Temporalia*, ermöglichten eine neue Sicht der Investiturproblematik, die den politischen Debatten zugrunde gelegt werden konnte. Auf gesellschaftliche Bedürfnisse seiner Zeit reagierend, entwickelte er ein Trennungdenken, das sehr rasch seinerseits wiederum praxisrelevant wurde. In seinem Trennungdenken ist er ein Wegbereiter der Scholastik, deren Distinktionen für viele „produktive Trennungen“ der europäischen Geschichte gedankliche Grundlagen schufen.

Der Investiturstreit im engeren Wortsinn ist kein spezifisch deutsches Phänomen, wie es in der traditionellen Geschichtsschreibung des deutschsprachigen Raums mitunter erscheint. Er ist genauso eines der französischen und der englischen Geschichte. Nicht zufällig ist die theoretische Lösung des Konflikts aus Frankreich gekommen, wo die Wissenschaft im allgemeinen und die Kanonistik im besonderen hoch

entwickelt waren, und ebenso der erste Fall einer politischen Bewältigung. Auch bei der Entstehung des Konflikts, also in der Vorgeschichte des Investiturstreits von 1078, wird heute in der Forschung den Verhältnissen in Frankreich größere Bedeutung beigemessen. Überlagert wurde der französische Investiturstreit freilich durch die dramatischen Ehehändel König Philipps I., die ihn von 1092 bis 1104 in einen Konflikt mit dem Papst führten, in dem übrigens wiederum Ivo von Chartres eine entscheidende Rolle spielte. Wie Heinrich IV. wurde auch Philipp I. exkommuniziert und gebannt. Wie dieser in Canossa musste auch er im Büssergewand und mit bloßen Füßen sich eidlich zur Umkehr verpflichten, bevor er wieder in die Kirchengemeinschaft aufgenommen wurde. Könige über die kirchliche Ehegesetzgebung zur Raison zu bringen, war eine allgemeine Strategie des Reformpapsttums, keine individuelle Angelegenheit. Auch Heinrich IV. war diesbezüglich mit Gregor VII. in Konflikt geraten, hatte sich in dieser Sache jedoch nicht weiter exponiert. Anders Philipp I. So stand in Frankreich im Streit zwischen König und Papst die Ehegeschichte im Vordergrund. Nur England erlebte einen relativ „reinen“ Investiturstreit im Sinne eines auf die Frage der Laieninvestitur beschränkten Konflikts. Die grundsätzliche Auseinandersetzung über diese Frage ist allen auf einer Lehenverfassung beruhenden Reichen des Hochmittelalters gemeinsam, in denen die Bischöfe und Äbte in die Reichsverfassung einbezogen waren.

Kirche im Dienst der Modernisierung des Herrschaftssystems

Dass der Streit um das Investiturrecht des Königs in Deutschland viel heftigere Formen annahm und viel schwieriger zu lösen war als in anderen Lehenreichen der Zeit, hängt mit einer spezifischen Sonderentwicklung der Herrschaftsord-

nung in diesem Raum zusammen, nämlich dem ottonisch-salischen Reichskirchensystem. Der Begriff ist in der Forschung umstritten. Außer Streit steht jedoch, dass die deutschen Könige im 10. und 11. Jahrhundert im Herrschaftsaufbau ihres Reiches sehr erfolgreich neue Mittel zur Stärkung der Zentralgewalt einsetzten. Die Reichskirche spielte in diesem neuen Instrumentarium eine wesentliche Rolle. Als das Reformpapsttum seit der Mitte des 11. Jahrhunderts seinerseits mit Zentralisierungsmaßnahmen begann, musste es notwendig zwischen diesen beiden Systemen zum Konflikt kommen.

Anders als Byzanz oder das Kalifenreich konnten die Herrscher in West- und Mitteleuropa im Hochmittelalter ihre Reiche nicht auf einen bürokratischen Beamtenapparat gestützt organisieren. Dafür fehlten viele Voraussetzungen – in ökonomischer Hinsicht vor allem eine entwickelte Geldwirtschaft, die es dem König ermöglicht hätte, einen solchen Beamtenapparat zu finanzieren. Eine grundherrschaftliche Fundierung der Amtsträger stellte in diesen damals noch schwach urbanisierten und agrarwirtschaftlich geprägten Regionen die einzige Möglichkeit dar. Den Karolingern war es mit der Entwicklung des Lehenwesens gelungen, eine diesen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnissen angepasste Herrschaftsordnung zu schaffen, mit der sich ein zeitweise relativ stark zentralisiertes Großreich regieren ließ. Das wichtigste Bindemittel der durch ihre Grundherrschaften regional verankerten Lehensträger an die Zentralgewalt stellte die Institution der Vasallität dar – eine durch Eid begründete persönliche Bindung des Lehensträgers an den Lehenherren, die in mancher Hinsicht gleichsam verwandtschaftliche Beziehungselemente enthielt. Wie in den anderen Nachfolgereichen des karolingischen Imperiums das Lehenssystem aufgegriffen und in verschiedene Richtungen wei-

terentwickelt wurde, so auch von den Ottonen in Deutschland. Mit einer besonderen Form der Einbeziehung der Reichskirche gaben sie ihm jedoch eine spezifische Note.

Für diese besondere Einbindung der Kirche in die Herrschaftsordnung des Reichs unter den Ottonen und an diese anschließend unter den Saliern ist zweierlei charakteristisch: zunächst die großzügige Ausstattung der Reichsbistümer und Reichsabteien nicht nur mit Königsgut, sondern auch mit königlichen Hoheitsrechten, dann die Besetzung dieser Reichskirchen mit Angehörigen der Hofkapelle, also mit Geistlichen, die dem König besonders nahe standen. Nur im Zusammenspiel ergaben diese beiden Strategien für den König den gewünschten Effekt. Königsrechte auf regionaler und lokaler Ebene der Kirche zu übertragen, hatte bloß dann Sinn, wenn der König die so ausgestatteten Kirchen auch mit seinen Vertrauensleuten besetzen konnte. Gegenüber der Belehnung weltlicher Großer mit Reichsrechten hatte die von Geistlichen den Vorteil, dass die Erblichkeit der Lehen verhindert werden konnte. Die Inhaber der Reichskirchen hatten als Zölibatäre keine Nachkommen, an die sie ihre Lehen hätten weitergeben können. So lange auf die Besetzung dieser Kirchen Einfluss genommen werden konnte, war also die Verfügbarkeit dieser wichtigen Herrschaftspositionen gesichert. Hofkapläne standen zum König in einem besonderen Vertrauensverhältnis. Häufig wurden sie schon in Domschulen erzogen, die dem Herrscher nahestanden. Mit dem Eintritt in die Hofkapelle gehörten sie zur Hausgemeinschaft des Königs, in der zeitgenössischen Terminologie als „familia“ bezeichnet. Durch langjährige persönliche Gemeinsamkeit waren sie diesem oft enger verbunden als die durch den Lehenseid verpflichteten Kronvasallen. Den weltlichen Großen gegenüber hatten sie zudem den Vorteil höherer Bildung. Auf Geistliche der Hofkapelle ge-

stützt konnten die Ottonen und Saliern ein besser qualifiziertes System der Reichsverwaltung aufbauen. So bedeutete das ottonisch-salische Reichskirchensystem unter den grundherrschaftlichen Rahmenbedingungen der Zeit sicher eine optimale Lösung des Problems, eine Herrschaftsordnung aufzubauen, in der die Zentralgewalt die Kontrolle über regionale Inhaber von Hoheitsrechten bewahrt.

Der Aufbau dieses Systems geht sicher schon auf Wurzeln der späten Karolingerzeit zurück. Vor allem im Westfränkischen Reich und in Oberitalien haben die Könige seit dem ausgehenden 9. Jahrhundert den Bischöfen verschiedene königliche Hoheitsrechte übertragen, wie Markt, Zoll, Münze oder Stadtbefestigung. In vielen Regionen des karolingischen Imperiums ging schon damals die Stadtherrschaft auf die Bischöfe über. Auch die Verleihung der Immunität – also die Herausnahme aus der Grafschaftsverfassung und die Übertragung grafengleicher Rechte an den Bischof bzw. Abt – hat schon tief in die Karolingerzeit zurückreichende Wurzeln. Unter den Ottonen erreichte diese Politik neue Ausmaße und eine neue Qualität. 953 verlieh König Otto I. seinem Bruder Brun als Erzbischof von Köln ein ganzes Herzogtum, nämlich Lothringen – nicht nur eines der größten, sondern auch das wirtschaftlich höchst entwickelte der deutschen Stammesherzogtümer. Zahlreiche Grafschaftsverleihungen an die Reichskirche folgten, ganz zu schweigen von der Übertragung von einzelnen Königshöfen und Königsgutskomplexen, die dadurch aus der Grafschaftsverfassung ausgegliedert wurden. Das ganze 10. und 11. Jahrhundert bis weit in die Zeit des Investiturstreits hinein hält diese Übertragung von Königsgut und königlichen Hoheitsrechten an die Reichskirche an. Ein Ergebnis dieses Prozesses ist die mächtige Rolle, die geistliche Reichsfürsten in der Folgezeit in Deutschland spielten. Im europäischen Vergleich gesehen ist diese Situation einmalig. Geistliche Reichsfürstentümer haben

sich sonst vor allem im nordwestlichen Frankreich und in Oberitalien gebildet – im wesentlichen noch aus karolingischen Wurzeln –, nirgendwo aber mit ähnlicher Bedeutsamkeit erhalten. Die besondere Stellung der geistlichen Reichsfürsten ist ein deutlicher Indikator für den Sonderweg der Herrschaftsbildung in Deutschland in ottonisch-salischer Zeit. Dieser Sonderweg musste im Zuge des Investiturstreits zu besonderen Schwierigkeiten führen, die in den anderen Lehensreichen der Zeit kein Gegenstück haben.

Auf der Ebene der Ereignisgeschichte findet diese strukturge-schichtliche Besonderheit der deutschen Reichsverfassung in einem zweiten Höhepunkt des Investiturstreits ihren Ausdruck, der an Dramatik des Geschehens hinter Canossa nicht zurücksteht und bei dem es nun wirklich um die Frage der Laieninvestitur geht. Im Sommer 1100 zog König Heinrich V. mit dem ganzen Reichsaufgebot nach Rom, um sich vom Papst zum Kaiser krönen zu lassen. Vorher musste das Investiturproblem gelöst sein. Papst Paschalis II. machte den Vorschlag, allen deutschen Kirchen die Rückgabe aller Güter und Rechte des Reiches zu befehlen; nur die Mobilien, die Schenkungen von Privatleuten und der Zehent sollten ihnen bleiben. Dafür sollte der König auf die Investitur verzichten. Aufgrund dieses Vorschlags wurde zwischen den Abgesandten des Papstes und des Königs in Sancta Maria in Turri nahe der Peterskirche ein Vertrag geschlossen, den der König durch einen Sicherheitseid bekräftigte. Der Papst verpflichtete sich im Gegenzug, Heinrich zum Kaiser zu krönen. Vor der Krönung sollten die gegenseitigen Verzichtsurkunden verlesen werden. Am 12. Februar 1111 war die Feierlichkeit festgesetzt. Der König hatte die Peterskirche militärisch besetzen lassen. Nachdem er der römischen Kirche in feierlicher Form ihren Besitz bestätigt hatte, wurden die Vertragsurkunden verlesen. Deren Inhalt war



„Mit dem Schwert der Tugend hat er alle Häupter der simonistischen Häresie abgeschlagen.“ So formulierte der führende Kirchenreformer Petrus Damiani (1007–1072) über Kaiser Heinrich III. (1039–1056). Als Simonie galt seit der Mitte des 11. Jahrhunderts nicht nur – der ursprünglichen Wortbedeutung entsprechend – der Kauf eines Kirchenamts, sondern auch seine Übertragung durch die weltliche Gewalt, wie dies im ottonisch-salischen Reichskirchensystem üblich war. Die „Häresie“ der Simonie ist hier als dämonisches Ungeheuer dargestellt. Die Darstellung ist als Initiale der Widmungsseite einer Handschrift von Papst Gregors VII. „Moralia in Job“ aus dem 12. Jahrhundert gestaltet. Derselbe Kaiser Heinrich III., der hier als Kämpfer gegen die Simonie auftritt, hat allerdings über den römischen Bischofsstuhl wie über ein Reichsbistum verfügt.
Aus: 2000 Jahre Christentum, S. 284

bis dahin geheim gehalten worden. Zunächst sprach der König den Verzicht auf die Investitur aus. Dann wurde die päpstliche Gegenurkunde verlesen. Der deutsche Episkopat war durch den ihm befohlenen Verzicht auf die Regalien völlig überrascht. Es kam zu ungeheuren Tumultszenen. Die deutschen Bischöfe und Fürsten erklärten das Dekret für ketzerisch. Heinrich verlangte nun das volle Investiturrecht und die Kaiserkrönung. Als der Papst beides verweigerte, setzte er ihn und die Kardinäle gefangen. Ein Aufstand der Römer zwang allerdings den König zum Verlassen der Stadt.

Die spontane Rebellion des deutschen Episkopats bei der Festversammlung in St. Peter gegen einen Vertrag, den sein König immerhin schon geschworen hatte, macht deutlich, welchen Sprengstoff die-

ses Vertragswerk enthielt. Er hätte das Ende des ottonisch-salischen Reichskirchensystems bedeutet. Die Entwicklung von zwei Jahrhunderten wäre mit einem Schlag rückgängig gemacht worden. Die Bischöfe hätten ihre Stellung als Reichsfürsten verloren. Die Regalien wären in Zukunft nicht mehr ein Zubehör ihres Amtes gewesen. Für den König hätte der Rückfall aller dieser Hoheitsrechte an das Reich einen enormen Machtzuwachs bedeutet. Das machte die Neuregelung auch für die weltlichen Fürsten suspekt. Wie eine Neuordnung der Verhältnisse seitens des Königs geplant war, wenn ein solches Konzept überhaupt bestand, ist unbekannt. Wie auch immer – der Verlauf der Ereignisse zeigt, dass ein derart tiefgreifender Eingriff in die Reichsverfassung nicht zu realisieren war. Das elf Jahre später geschlossene Wormser Konkordat bedeutete keine derart radikale Kurskorrektur. Die durch das ottonisch-salische Reichskirchensystem in Mitteleuropa entstandenen Besonderheiten der Verfassungsstruktur blieben im Wesentlichen erhalten.

Emanzipation des Papsttums

Am Ende des Streits um die Laieninvestitur stehen Verträge zwischen dem Papst und einzelnen Königen – dem französischen König, dem englischen König, dem deutschen König, der den Vertrag zugleich auch für die Königreiche Burgund und Italien abschloss. Mit einem in späterer Zeit für Verträge zwischen Kirche und Staat entstandenen Begriff bezeichnen wir diese Verträge als „Konkordate“. Zu Beginn des 12. Jahrhunderts stand der Papst den europäischen Königen als ein selbständiger Vertragspartner gegenüber. Ein halbes Jahrhundert früher, vor Beginn der großen Auseinandersetzungen, war es noch keineswegs so eindeutig, dass er eine derart unabhängige Position würde erreichen können. Auf seinem Romzug im Jahre 1046 hatte König Heinrich III. auf von ihm selbst einberufenen Synoden

drei Päpste absetzen lassen: Gregor VI., Silvester III. und Benedikt IX. Den römischen Bischofsstuhl besetzte er nun wie die Bistümer der Reichskirche. Bischof Suidger von Bamberg, der auf seinen Wunsch zum Papst gewählt und geweiht wurde, war 1035 in die königliche Hofkapelle eingetreten und besaß ein Kanonikat an dem von Heinrich gegründeten Domstift zu Goslar. Auf Suidger von Bamberg, der den Namen Clemens II. angenommen hatte, folgten mit Poppo von Brixen, Bruno von Toul und Gebhard von Eichstätt als Damasus II., Leo IX. und Viktor II. drei weitere deutsche Reichsbischöfe, einer von ihnen mit dem König verwandt. Der Bischof von Rom in die deutsche Reichskirche integriert schien damals eine mögliche Perspektive. Es kam anders. Den Vertretern der Kirchenreform gelang es, die Papstwahl und damit das Papstamt vom Einfluss des deutschen Königs unabhängig zu machen. Das Papstwahldekret von 1059, das die Wahl durch das Kardinalskollegium festsetzte, war ein Meilenstein auf diesem Weg.

Parallel zu dieser Emanzipation des Papsttums wurden in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts die Grundlagen für die hochmittelalterliche Papstkirche als eine völlig neuartige Sozialform geschaffen, die sich neben den überkommenen Herrschaftsordnungen und diese umgreifend ausbildete. Diese neue Sozialform ist kein Produkt des Investiturstreits. Sie ist nicht aus dem Streit um die Laieninvestitur entstanden und auch nicht aus einer grundsätzlichen Auseinandersetzung zwischen „Regnum“ und „Sacerdotium“ als dessen allgemeinem Hintergrund. Vielmehr muss sie als Ergebnis eines sehr dynamischen Entwicklungsprozesses gesehen werden, den die westliche Christenheit in dieser Zeit erlebte und der sie zu neuen Strukturen und Organisationsformen führte, durch die sie sich vom Christentum des Ostens, aber auch dem vorangehenden Phasen der eigenen Geschichte sehr

wesentlich unterschied. Dieser Paradigmenwechsel in der Entwicklung der Westkirche vollzog sich keineswegs in allen seinen Aspekten konflikthaft. Wie bei der Trennung von „Temporalien“ und „Spiritualien“ in der Investiturfrage kam es in seinem Verlauf auch in anderen Bereichen zu „produktiven Trennungen“. Soweit daraus Auseinandersetzungen entstanden, wird man sie in einem weiteren Verständnis dem „Investiturstreit“ zurechnen dürfen – zumal dann, wenn „Neues“ und „Altes“ von denselben Proponenten vertreten wurde, wie in der Investiturfrage.

Das „römische System“

Ein maßgeblicher Proponent im Kampf um die Laieninvestitur im Besonderen wie auch in den Auseinandersetzungen um die Realisierung der neuen kirchlichen Forderungen im allgemeinen war Papst Gregor VII. (1073–1085). Strukturelle Entwicklungsprozesse zu personalisieren, ist sicher problematisch. Die Rolle dieses Papstes, der ja auch schon unter seinen Vorgängern die Reformpolitik der römischen Kirche maßgeblich bestimmt hatte, ist jedoch eine so entscheidende, dass man wohl zurecht von einer „gregorianischen Reform“ spricht, die zu dem neuen Paradigma des „römischen Systems“ bzw. der Papstkirche geführt hat. Es erscheint zumindest zulässig, von seinen Aktivitäten ausgehend, jene allgemeinen Entwicklungen anzusprechen, die unter ihm und in der Folgezeit zu radikalen Veränderungen und damit auch zu konflikthaften Krisen geführt haben.

Die Bezeichnung „Papstkirche“ ist kein Begriff des Hochmittelalters. Er entstammt auch nicht dem Instrumentarium systematisch theologischer Wissenschaften der Gegenwart. Vielmehr handelt es sich um einen Versuch, das Phänomen der auf das Papsttum zentrierten Westkirche, wie sie sich im Hochmittelalter ausgebildet hat, terminologisch zu fassen. Das Programm dieser Papstkirche hat in besonders

noncierter Weise Gregor VII. in seinem „Dictatus Papae“ von 1075 zusammengefasst (s. Quellentext Seite 82). Von der Laieninvestitur ist in diesen 27 Leitsätzen nirgendwo die Rede. Es werden in ihnen jedoch Themen berührt, die im Kampf um die Laieninvestitur eine wichtige Rolle spielten, wie Herrscherabsetzung und Entbinden der Untertanen vom Treueid. Insgesamt geht es jedoch um generelle Zielsetzungen – Ziele, die das hochmittelalterliche Papsttum zwar nicht in allen Einzelheiten, aber der Grundtendenz nach in der Folgezeit zu erreichen vermochte.

Die neue Papstkirche des Hochmittelalters ist zunächst durch eine Tendenz zur Zentralisierung charakterisiert. Sie entwickelt sich zu einer hierarchisch gestuften Anstaltskirche, innerhalb welcher der Papst einen straffen Führungsanspruch erhebt. Im „Dictatus Papae“ ist dieser Führungsanspruch vor allem im zweiten Leitsatz formuliert: „Allein der römische Pontifex wird rechtmäßig universaler Bischof genannt.“ „Universal“ bezieht sich dabei im Prinzip auf die gesamte Christenheit. Gegenüber der Kirche des Byzantinischen Reichs hatte jedoch der Hegemonieanspruch Roms schon 1054 zum Bruch geführt, den formal Gregors Vorgänger als Führer der Kirchenreform, der Kardinal Humbert von Silra Candida, vollzog, als er die Bannbulle gegen den Patriarchen von Konstantinopel auf den Altar der Hagia Sophia legte. Die Ostkirche behielt ihre altchristliche Kirchenverfassung, die auf dem Kollegialitätsprinzip der Bischöfe ohne starke Zentralgewalt beruhte. Im gesamten Raum der Westkirche, die sich im Hochmittelalter damals nach Norden und Osten erweiterte, konnte Rom seinen Führungsanspruch weitgehend durchsetzen. Es kam dadurch zu Prozessen der Penetration und Integration, die starke Vereinheitlichungsprozesse zur Folge hatten. Die Homogenisierung der Westkirche, auf der letztlich viele überstaatliche Gemeinsamkeiten

Ein päpstliches Programm

1. Die römische Kirche ist allein vom Herrn gegründet worden.
2. Allein der römische Pontifex wird rechtmäßig universaler Bischof genannt.
3. Er allein kann Bischöfe absetzen oder wieder aufnehmen.
4. Sein Legat hat allen Bischöfen gegenüber auf dem Konzil den Vorsitz, auch wenn er geringeren Ranges ist, und kann über sie das Urteil der Absetzung fällen.
5. Auch Abwesende kann der Papst absetzen.
6. Mit den von ihm Exkommunizierten dürfen wir unter anderem nicht einmal im selben Haus bleiben.
7. Ihm allein ist es gestattet, wenn die Zeit es erfordert, neue Gesetze zu erlassen, neue Bistümer zu errichten, Kanonikerkapitel in Mönchsklöster zu verwandeln und umgekehrt, reiche Bistümer aufzuteilen und arme zusammenzulegen.
8. Er allein darf kaiserliche Insignien gebrauchen.
9. Allein des Papstes Füße haben alle Fürsten zu küssen.
10. Sein Name allein darf in den Kirchen feierlich genannt werden.
11. Einzigartig ist dieser Name in der Welt.
12. Ihm ist erlaubt, Kaiser abzusetzen.
13. Ihm ist erlaubt, Bischöfe von einem Sitz zum anderen zu versetzen, falls dringend geboten.
14. Aus jeder Kirche kann er nach Belieben Kleriker weihen.
15. Ein von ihm Ordinierter kann auch einer anderen Kirche vorstehen, nicht aber niedere Dienste tun; von keinem anderen Bischof darf er einen höheren Weihegrad empfangen.
16. Keine Synode darf ohne seine Weisung als eine allgemeine bezeichnet werden.
17. Kein Rechtssatz und kein Buch darf ohne seine Autorisierung als kanonisch gelten.
18. Seine Entscheidung darf von niemandem neu verhandelt werden, er selber darf als einziger die Entscheidungen aller anderen neu zur Verhandlung stellen.
19. Er selber darf von niemandem gerichtet werden.
20. Niemand wage den zu verurteilen, der an den apostolischen Stuhl appelliert.
21. Die wichtigeren Angelegenheiten jeder Kirche sollen vor den apostolischen Stuhl gebracht werden.
22. Die römische Kirche hat niemals geirrt und wird nach dem Zeugnis der Schrift auch nie und nimmer irren.
23. Der römische Pontifex, wenn er kanonisch geweiht wurde, wird durch die Verdienste des heiligen Petrus unzweifelhaft heilig gemacht ...
24. Auf seine Weisung und Erlaubnis hin ist es Untergebenen gestattet, Anklage zu erheben.
25. Ohne das Zusammenkommen einer Synode kann er Bischöfe absetzen und wieder aufnehmen.
26. Als katholisch darf nicht gelten, der nicht übereinstimmt mit der römischen Kirche.
27. Er kann Untergebene vom Treueid gegenüber Missetätern lösen.

Der „Dictatus Papae“ Gregors VII. Aus: R. Mokrosch/H. Walz, Kirchen- und Theologiegeschichte in Quellen, Bd. 2. Neukirchen 1980

der europäischen Tradition beruhen, ist eine Folge dieser Zentralisierungstendenzen.

Zentralisierung

Die Zentralisierung unter dem Bischof von Rom als „episcopus universalis“ wurde mit vielfältigen Mitteln betrieben. Ein besonders wichtiges Instrument des Papstes nennt der Satz des „Dictatus Papae“:

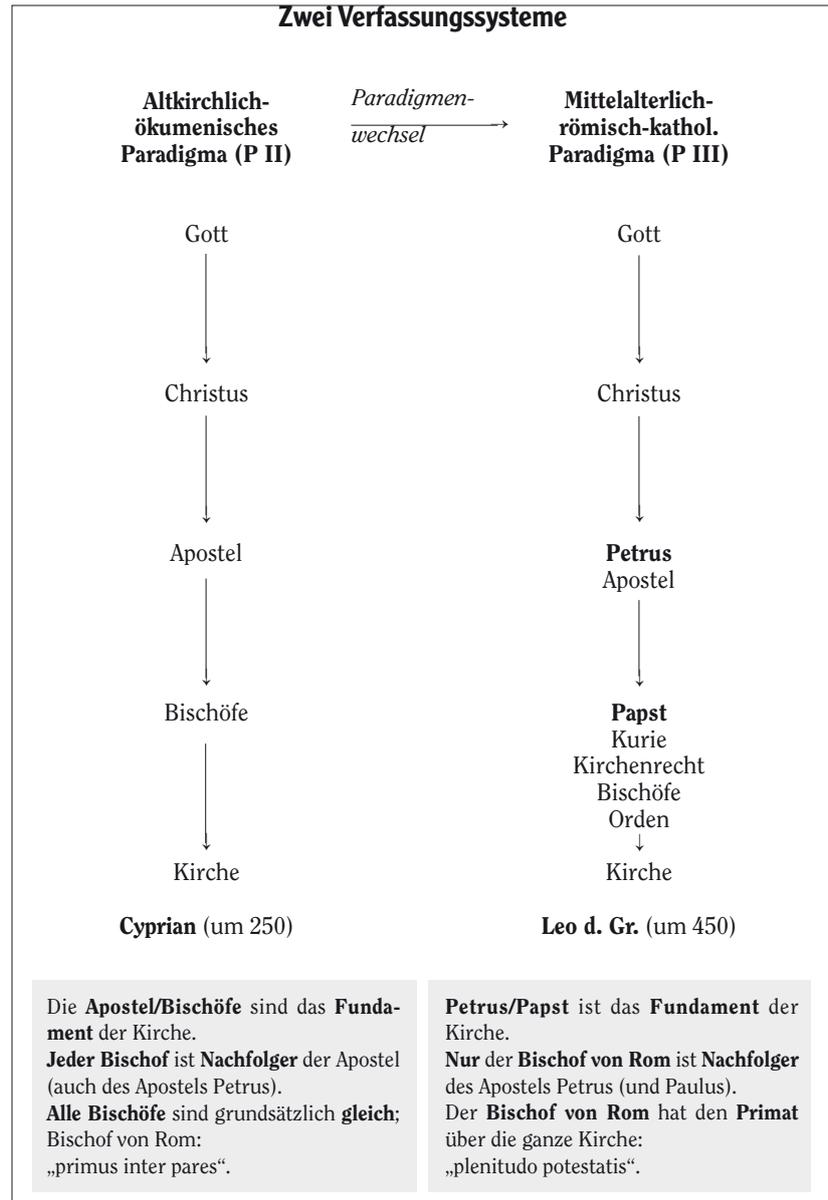
„Sein Legat hat allen Bischöfen gegenüber auf dem Konzil den Vorsitz, auch wenn er geringen Ranges ist, und kann über sie das Urteil der Absetzung fällen.“ Konzilien in verschiedenen Reichen der Westkirche unter der Leitung päpstlicher Legaten dienten als Mittel zur Durchsetzung der Kirchenreform. Bischöfe mussten sich hier verantworten, ob sie rechtmäßig bestellt wurden. Vor

allem ging es dabei um den Vorwurf der „Simonie“, der Sünde des Simon Magus, der nach dem Bericht der Apostelgeschichte vom hl. Petrus die Gabe der Geistmitteilung um Geld kaufen wollte. Die Kirchenreformer deuteten dieses Vergehen nicht nur als Kauf kirchlicher Ämter, sondern in einem sehr weiten Verständnis als Empfang dieser Ämter aus Laienhand. Im Vorfeld des generellen Verbots der Laieninvestitur von 1078 wütete der päpstliche Legat Hugo von Die auf einer Synode in Frankreich mit diesem Instrument gegen die Bischöfe des Reiches in einer Weise, dass Gregor selbst viele seiner Maßnahmen zurücknehmen musste. Päpstliche Legaten vermochten die Disziplinierung des Klerus im Sinne der Kirchenreform bis in die entferntesten Regionen Europas hinein durchzusetzen. Umgekehrt zitierte auf ihre Berichte hin der Papst Bischöfe nach Rom, wo sie sich vor ihm zu verantworten hatten, etwa weil man ihnen persönlichen Umgang mit Exkommunizierten nachsagte. Die Beauftragung von Legaten, die stellvertretend für den Papst zu handeln ermächtigt waren, stellte ein wichtiges Mittel dar, die Autorität des Papstes europaweit präsent zu machen. Unter den Verkehrsverhältnissen des Hochmittelalters war ja die Realisierung eines universalen Führungsanspruches keine einfache Angelegenheit.

Das Vorgehen Gregors VII. und seiner Legaten verweist auf einen Gegner des Papsttums, der in der Darstellung des Investiturstreits vielfach in den Hintergrund tritt, nämlich die Bischöfe. In der Durchsetzung der kirchlichen Reformprinzipien ging es dabei zunächst um die „simonistischen“ Bischöfe, also die, die ihr Amt aus Laienhand empfangen hatten. Sieht man den Investiturstreit jedoch in einem umfassenderen Zusammenhang als Ausdruck einer Entwicklungskrise, so erweisen sich die Bischöfe insgesamt als Kontrahenten des Papsttums. Die Tendenzen der Zentralisierung der Kirche im Sinne des

Leistungsanspruchs eines „episcopus universalis“ mussten notwendig zu Lasten der Orts Bischöfe gehen.

Die Bischöfe als Kontrahenten des Papsttums rücken auch in den Blick, wenn man dessen Verhältnis zu Cluny betrachtet. Die seit ihrer Gründung 910 dem Papst direkt unterstellte Benediktinerabtei Cluny in Burgund war vor und neben Rom das wichtigste Zentrum der Kirchenreform. Sicher sind Cluniazenser und Gregorianer als Konfliktparteien in der Zeit des Investiturstreits nicht gleichzusetzen, sie waren jedoch über weite Strecken wichtige Bundesgenossen und personell untereinander vielfältig verbunden. Die von Cluny verfochtene „libertas ecclesiae“ bezog sich nun nicht nur auf Freiheit vom Eigenkirchenherren, sondern auch auf Freiheit vom Diözesanbischof. Vor allem ging es dabei um den Ausschluss des Bischofs von Weihen und anderen sakralen Handlungen innerhalb des Klosters und des weiten Verbandes der von ihm abhängigen Abteien und Priorate. Schon seit der Jahrtausendwende stützten die Päpste diese Freiheitsbestrebungen der Cluniazenser gegenüber den Bischöfen, insbesondere Gregors VII. und seiner Nachfolger, und schwächten damit die bischöfliche Gewalt. Der straff organisierte Klosterverband der „ecclesia Cluniacensis“ mit dem Abt von Cluny als „Mönchskönig“ an der Spitze ging der Papstkirche als zentralisierter Großorganisation voraus und diente ihr sicher als Vorbild. Die Cluniazenser selbst stellten zwar einen überregionalen Klosterverband von europäischer Bedeutung dar, aber noch keine Ordensgemeinschaft im eigentlichen Sinn. Das waren dann die im ausgehenden 11. Jahrhundert entstandenen Zisterzienser, deren Klöster sich rasch auf den ganzen Raum der Westkirche erstreckten. Mit den Ritterorden der Kreuzzugszeit, den Spitalsorden, den Franziskanern und Dominikanern folgten bald weitere universale Ordensgemeinschaften. Diese uni-



Nach Hans Küng, *Das Christentum. Wesen und Geschichte*, München 1994, S. 443

versalen Ordensgemeinschaften sind eine spezifische Besonderheit der westlichen Christenheit. Sie alle haben wesentlich zum Aufbau der Papstkirche beigetragen, die sich über sie – neben und oft gegen die Bischöfe – auf eine zentralisierte kirchliche Infrastruktur stützen konnte, die eine Integration und Penetration des Großraums der Westkirche ermöglichte.

Juridisierung

Die neue Papstkirche des Hochmittelalters ist weiters durch eine Tendenz zur Juridisierung gekenn-

zeichnet. Rechtliche Regelungen kirchlicher Belange treten gegenüber Belangen des Glaubens und des Kults immer mehr in den Vordergrund. Die Wissenschaft vom Kirchenrecht, die Kanonistik, wird zu einer Leitdisziplin – wie wir gesehen haben, nicht zuletzt durch den Investiturstreit und die von ihm verursachten Probleme der Abgrenzung geistlicher und weltlicher Rechte bedingt. Der „Dictatus Papae“ ist im wesentlichen eine Zusammenstellung von Rechtsgrundsätzen. Der Papst erscheint hier als oberster Gesetzgeber der Kirche: „Ihm allein ist es gestattet, wenn es

die Zeit erfordert, neue Gesetze zu erlassen“ und „Kein Rechtssatz und kein Buch darf ohne seine Autorisierung als kanonisch gelten“. Er ist zugleich auch oberster Richter: „Die wichtigeren Angelegenheiten jeder Kirche sollen vor den apostolischen Stuhl gebracht werden“, „Niemand

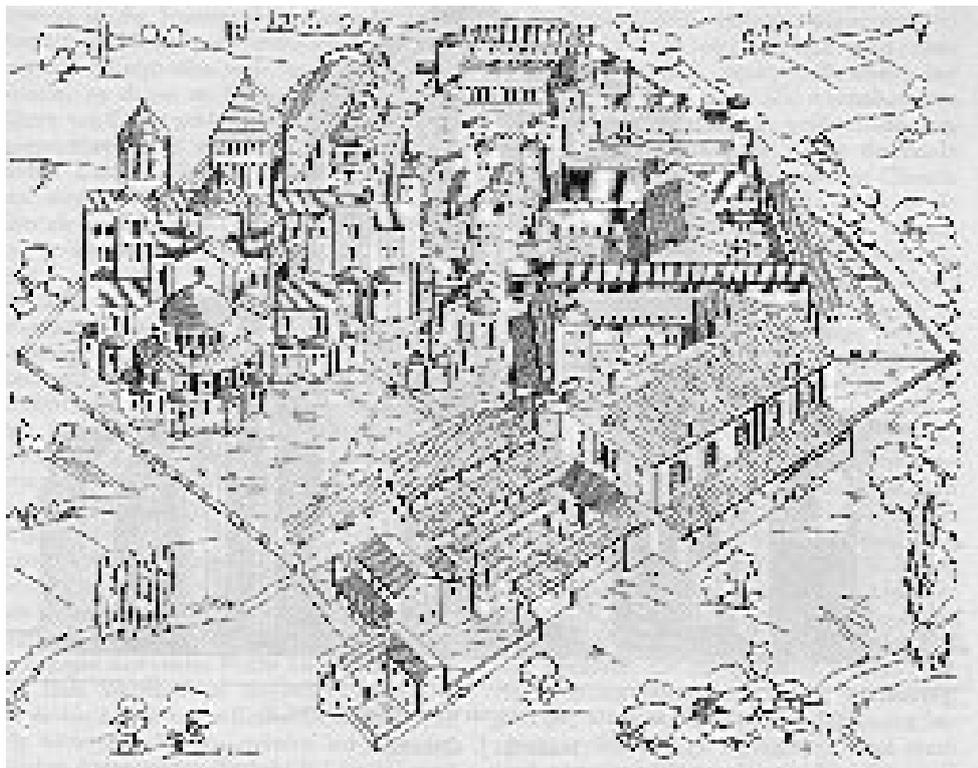
die Lösung vom Treueid gegenüber Heinrich IV. praktiziert und damit die Wahl des Gegenkönigs Rudolf von Rheinfelden ermöglicht – für die Stärkung der Fürstenopposition gegen Könige generell ein wirksames Mittel. Wie schon betont, benutzte Gregor die kirchliche Gerichtsbarkeit

auch in anderer Weise zu eminent politischen Eingriffen. Die Ehen bzw. Ehetrennungswünsche der Könige boten dafür gute Möglichkeiten. Insgesamt trat das Kirchenrecht seit der Kirchenreform gegenüber den tradierten regionalen Rechtsordnungen immer mehr in den Vordergrund, was zu vielfältigen Konflikten führte. Mit dem Ausbau der kirchlichen Gerichtsbarkeit kam es zu konkurrierenden Parallelstrukturen zwischen Fürsten und Papstkirche. Auch diese Entwicklung lässt

sich als Prozess „produktiver Trennungen“ begreifen.

Militarisierung

Charakteristisch für die sich im Hochmittelalter formierende Papstkirche ist ferner ihre Tendenz zur Militarisierung. Krieg kann für sie zu einer heiligen Sache werden. Ausdruck dieser neuen Entwicklung sind vor allem die Kreuzzüge – eine neue Form des Krieges, zu der der Papst selbst aufruft. Kreuzzüge werden nicht nur gegen „Ungläubige“ geführt, ebenso gegen „Ketzer“, überhaupt gegen „Feinde der Kirche“, zu denen auch christliche Könige werden können. Zum „Ersten Kreuzzug“ hatte 1095 der Cluniazenser-Papst Urban II. auf der Synode von Clermont-Ferrand aufgerufen – mitten im Investiturstreit, zu

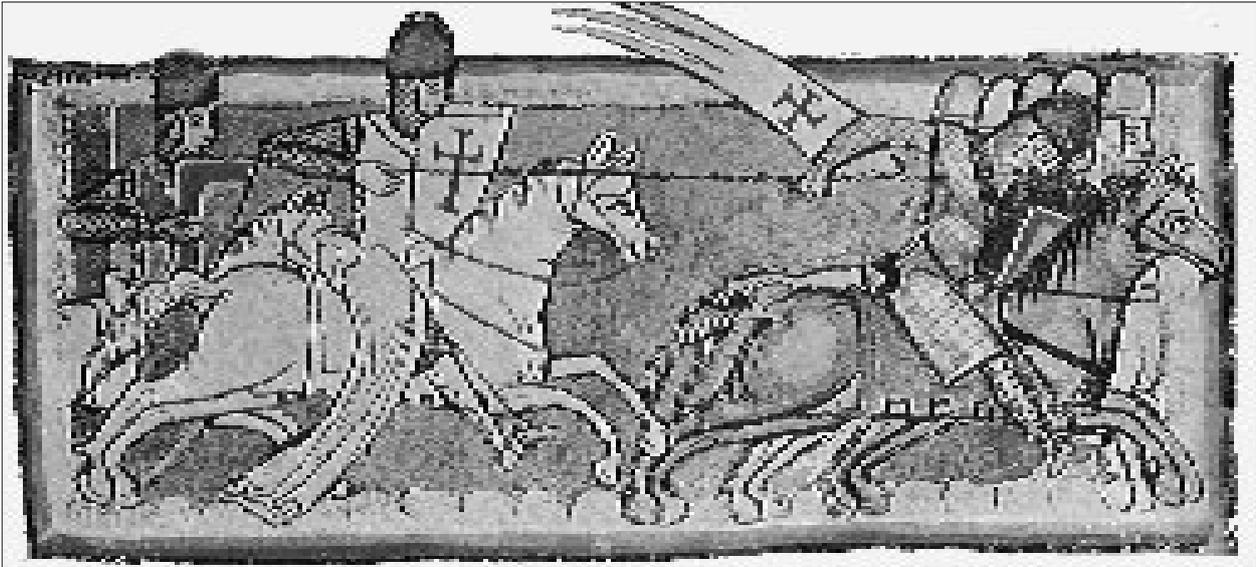


Die Abtei Cluny im 12. Jahrhundert nach einer Rekonstruktion von K. J. Conant

Aus: J. Le Goff, Die Kultur des europäischen Mittelalters. München-Zürich 1970, S. 753.

In der riesigen Kirchenanlage, der größten der damaligen Christenheit, kommt die Bedeutung dieses Reformzentrums nicht nur für die Klosterreform, sondern auch für die Entwicklung des neuen, stark zentralisierten Systems der Westkirche zum Ausdruck.

wage es den zu verurteilen, der an den apostolischen Stuhl appelliert“ und schließlich „Er selbst darf von niemandem gerichtet werden“. Seine Gerichtsbarkeit bezieht sich auf Geistliche: „Er allein kann Bischöfe absetzen und wieder aufnehmen“, aber auch auf weltliche Personen: „Ihm ist erlaubt, Kaiser abzusetzen“ und besonders wichtig: „Er kann Untergebene vom Treueid gegenüber Missetätern lösen.“ Gerade dieser letzte Satz ermöglichte tiefgreifende Eingriffe in weltliche Herrschaftsordnungen. Das Lehensrecht beruhte auf dem Treueid des Vasallen gegenüber seinem Lehensherrn. Diese essentielle Bindung, die das Herrschaftsgefüge der Lehensreiche zusammen hielt, beanspruchte der Papst aufgrund seiner Binde- und Lösegewalt aufheben zu können. Bei den deutschen Fürsten hat Gregor VII.



einer Zeit, als sowohl der deutsche wie auch der französische König gebannt und damit zur Leitung dieses militärischen Unternehmens der westlichen Christenheit nicht in der Lage waren. Pläne und Vorstufen der Kreuzzüge reichen jedoch weiter zurück. Wiederum nimmt Gregor VII. bei dieser Neuorientierung eine Schlüsselrolle ein. Zur Erzwingung des Gehorsams von Byzanz und zur Eroberung von Jerusalem plante er eine große Kriegsfahrt in den Osten, die er selbst leiten wollte. Auch theoretisch hat er den Weg für eine Militarisierung geebnet. Die Bereitschaft zu militärischem Handeln ist jedoch den Kirchenreformern in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts weithin gemeinsam. Sie war für sie eine logische Konsequenz der Freiheit der Kirche von weltlicher Gewalt. So besteht nicht nur zeitliche Übereinstimmung, sondern auch ein ursächlicher Zusammenhang. Mit der Zentralisierung der Papstkirche erscheint deren Militarisierung in vielfacher Weise verbunden – durch die Beschlussfassung über Kreuzzüge auf den vom Papst einberufenen Synoden und Konzilien, über die propagandistische Vorbereitung durch die Kreuzzugspredigt, über die materielle durch die Beschaffung der notwendigen Geldmittel, über die dem Papsttum unterstehenden Ritterorden, über die politische

Führungsrolle der Päpste in der Kreuzzugsbewegung schlechthin. Kaum ein anderes Moment hat so dazu beigetragen, die Position des Papstes an der Spitze der Westkirche auszubauen und zu festigen wie die Kreuzzüge.

Klerikalisierung

Als charakteristisches Kennzeichen der hochmittelalterlichen Papstkirche sei schließlich auf deren Tendenz zur Klerikalisierung hingewiesen. Dass der „Klerus“, die „Hierarchie“, die „Geistlichkeit“, der „Priesterstand“ vom „Volk“ als den „Laien“ abgehoben und ihm übergeordnet gesehen wird, ist eine neue Entwicklung. Sie führt letztlich zu einer Gleichsetzung von „Kirche“ und „Klerus“, einem Verständnis von Amtskirche, die dem Volk untergeordnete Bedeutung beimisst. Ein wesentliches Mittel dieser Klerikalisierung der Kirche ist die Durchsetzung des Verbots der Priesterehe. Das erst im Hochmittelalter als allgemein verpflichtend eingeführte Zölibatgesetz hat sehr unterschiedliche Wurzeln: Durch die Familienlosigkeit der Priester konnte die Erblichkeit ihrer Ämter verhindert werden – ein Moment, dem in einer Zeit dominant naturalwirtschaftlicher Ausstattung dieser Ämter sicher große Bedeutung zukam. Die

*Christliche Ritter verfolgen fliehende Muslime, Bibel-Illustration entstanden um 1200. Vor allem die Kreuzzüge führten zum neuen Paradigma der militarisierten römischen Kirche
Aus: 2000 Jahre Christentum, S. 296*

Reformbewegung von Cluny machte – entgegen der Tradition der Benediktsregel – ihre Mönche zu Priestern und forderte im Gegenzug den mönchisch lebenden Priester. Eine veränderte Konzeption der Messe auch als Opfer für Verstorbene stand im Hintergrund. Anders als in der Ostkirche kam es im Westen im Hochmittelalter zu einer Monarchisierung der Weltgeistlichen. Im Bewußtsein der Zeitgenossen war aber wohl die kultische „Reinheit“ des Sakramentenspenders das wichtigste Moment. Sexualität wurde von vielen als kultisch verunreinigend gedacht. Die Hände des verheirateten Priesters galten dann genauso unwürdig wie die eines von einem Laien investierten Geistlichen. „Simonie“ und „Nikolaitismus“ – so nannte man nach einer in der Apokalypse erwähnten Sekte die „Ketzeri“ verheirateter Priester – waren die beiden großen Feindbilder der Kirchenreformer. Die Verurteilung der Priesterehe kam keineswegs nur aus der in der Kirchenreform so maßgeblich beteiligten monastischen Bewegung, sie kam auch aus Strömungen der Laienfrömmigkeit, etwa aus der „Pataria“, einer Volksbewegung in Mailand, die mit ihrem „simonistischen“ Reichsbischof und dessen „nikolaitischem“ Klerus im Kampf lag. Die Einstellung zur Priesterehe war in der Bevölkerung sehr unterschiedlich. Als Gregor VII. auf der Fastensynode von 1074 eine definitive Entscheidung der Frage herbeiführte, indem er die Intentionen der Pataria aufgriff, die Priesterehe untersagte und alle verheirateten Priester von ihrem Amt suspendierte, wagten viele Bischöfe nicht, die Synodalbeschlüsse in ihrer Diözese zu verkünden. Am stärksten war die Akzeptanz in Frankreich, der Wiege der Klosterreform. In Deutschland und in Reichsitalien kam es zum Teil zu tumultuösen Auseinandersetzungen. Zu eigenartigen Allianzen kam es, wenn der Papst die Laien mobilisierte, aus den Händen verheirateter Priester keine priesterlichen Funktionen anzunehmen, also geradezu

zum Boykott des Klerus durch die Laien aufrief. Die Durchsetzung des neuen Gesetzes war ein langer Weg. Er war noch keineswegs abgeschlossen, als das 2. Laterankonzil von 1139 rein kirchenrechtlich einen Schlußstrich zog, indem es den Empfang der höheren Weihen vom Subdiakonat an zum trennenden Eehindernis erklärte. Die bisher zwar verbotene, aber rechtlich gültige Priesterehe galt nun von vornherein als ungültig. Der Kampf um die Durchsetzung des Zölibats ist ein Begleitphänomen des Investiturstreits – aus gleicher Wurzel entsprungen, aber an ganz anderen Fronten geführt. Obwohl nur eine Ordnungsvorschrift der Kirchen Disziplin, hat das Zölibatsgesetz den besonderen Charakter der römischen Kirche unter den christlichen Kirchen bestimmt wie keine andere. Es ist – sozialstrukturell gesehen – zu einem essentiellen Element der Papstkirche geworden, wie sie im Hochmittelalter ausgebildet wurde.

Im Hinblick auf die tiefgreifenden Veränderungen der Westkirche im Hochmittelalter – nur einige wurden hier skizzenhaft angesprochen – stellt sich die Frage, ob sie nach diesem Transformationsprozess noch dieselbe war wie vorher. Die Reformatoren meinten: Nein. Aus kirchenhistorisch-theologischer Sicht hat diese Frage eine andere Bedeutsamkeit als aus der Perspektive der Sozialgeschichte. Geht man vom Modell der „produktiven Trennungen“ aus, so interessiert nicht nur die weitere Entwicklung der Papstkirche bis hin zu ihrer heutigen Situation, sondern auch die der weltlichen Gewalten, denen gegenüber es im Zeitalter des Investiturstreits zu entscheidenden Differenzierungsprozessen kam. Jene europäische Staatenwelt, die sich durch eine gemeinsame Kultur als zusammengehörig versteht, ist genauso ein Produkt dieses Transformationsprozesses.

Entwicklungskrisen des Hochmittelalters

Strukturgeschichtlich betrachtet waren das ottonisch-salische Reichskirchensystem und die in Entstehung begriffene Papstkirche die beiden Hauptkontrahenten des Investiturstreits im engeren und im weiteren Verständnis des Wortes. Die Entwicklungsdynamik dieser beiden Systeme führte notwendig zum Konflikt. Die Faktoren, die diese Dynamik bewirkten, beeinflussten auch andere gesellschaftliche Kräfte, die in diesem Konflikt eine Rolle spielten. Beispielhaft sei auf einige solcher Zusammenhänge hingewiesen.

Die Fürstenopposition, die dem – vom Papst gebannten – König einen Gegenkönig gegenüber stellte, wurde aus der Sicht deutschnationaler Geschichtsschreibung stets als ein destruktives Element gebrandmarkt, das die Ausbildung eines starken Königtums behinderte. Das Reformpapsttum hat – wie etwa die umfangreiche Korrespondenz Gregors VII. zeigt – in vielen Regionen Europas mit dem Hochadel kooperiert. Man hat wohl zurecht in diesem Bündnis ein strukturelles Element gesehen. Die Unterstützung des Papstes für die hochadeligen Gegner der Könige war insofern für die verfassungsgeschichtliche Entwicklung von Bedeutung, als sie Gegengewalten gegen monarchische Herrschaft förderte. Das von der Kirche unterstützte Wahlprinzip hat sicher die Ausbildung starker Erbmonarchien behindert. Letztlich aber bedeutete dieses Wahlprinzip ein sehr zukunftsweisendes Moment der europäischen Sonderentwicklung – gerade durch seine Übertragung in den weltlichen Bereich.

Wesentliche Konfliktfälle des Investiturstreits haben von Mailand ihren Ausgang genommen. Die politischen und religiösen Forderungen korrespondierten hier mit sozialen Spannungen dieser bedeutendsten Handelsstadt ihrer Zeit. Auch in vielen anderen oberitalienischen Städten standen einander kaisertreue Vasallen und kirchentreue Marktleute gegenüber. Der Wider-

stand gegen die Reichsbischöfe förderte die Gemeindebildung. Nach dem Zusammenbruch der Königsmacht in Oberitalien kam es 1092 zwischen den gegen Heinrich verschworenen Bürgern von Mailand, Lodi, Cremona und Piacenza zum ersten Städtebund der europäischen Geschichte. Anderwärts stützte sich der deutsche König auf die Stadtgemeinden, etwa in der Toskana oder im Rheinland. Insgesamt erlebte der Kommunalismus im Zuge des Investiturstreits starke Impulse. Dieses Phänomen zeigt sich freilich nur, wo sich im Anschluss an Verhältnisse der späten Karolinger- und der Ottonenzeit die Bischofsherrschaft über die Stadt ausgebildet hatte, also in den Kerngebieten des ehemaligen Karolingerreiches. Nur gegen die Bischöfe wurde die Autonomie der Gemeinde durchgesetzt. Diese Gebiete waren zugleich die wirtschaftlich am stärksten prosperierenden – sowohl hinsichtlich der agrarischen Produktivität als auch des Gewerbes und Handels der Städte. Zweifellos steht der besondere wirtschaftliche Aufschwung dieser Zone in Zusammenhang mit der Entwicklung ihrer Autonomiebestrebungen sowie ihres Engagements im Investiturstreit.

In dieser sich besonders dynamisch entwickelnden Kernzone des ehemaligen Karolingerreichs haben sich auch die Zentren kirchlicher Erneuerungsbewegung ausgebildet – die Mutterklöster der großen Ordensverbände wie Cluny, Citeaux, Premontre, die einflußreichen Domschulen der Zeit, auch viele der großen Kirchenreformer der Zeit sind aus dem burgundisch-lothringischen Raum gekommen. Das heißt nicht, dass ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der landwirtschaftlichen Revolution und dem enormen Bevölkerungszuwachs in dieser Region einerseits und den religiösen Bewegungen,

die von hier ihren Ausgang genommen haben, andererseits hergestellt werden sollte. Sicher aber waren die aufblühenden Städte zugleich Märkte der Waren und der Ideen. Und auch die sich in die Einsamkeit zurückziehenden Mönche hatten in vermittelter Form Anteil an der gesellschaftlichen Dynamik und den besonderen kommunikativen Bedingungen der Region. Die Schreibstube von Cluny produzierte zeitweise mehr Schriftverkehr als die Kanzlei des Papstes. Das große Reformzentrum hat nicht nur selbst die Gesellschaft verändert, sondern auch seinerseits auf gesellschaftlichen Veränderungen aufgebaut.

Ereignisse wie der Canossagang Heinrichs IV. oder der Tumult in St. Peter aus Anlass der Verlesung des Geheimvertrags seines Sohnes mit Papst Paschalis II. lassen sich nicht unmittelbar in solche komplexen Prozesse des sozialen, ökonomischen und geistigen Wandels einordnen. In der Analyse von

Strukturen wie dem ottonisch-salischen Reichskirchensystem und der aus der Kirchenreform entstandenen Papstkirche ist eine solche Einordnung schon eher möglich. Die Vielfalt von auf verschiedensten Ebenen ausgetragenen Konflikten, die wir unter der Bezeichnung „Investiturstreit“ zusammenzufassen pflegen, könnten als Krisenphänomene der sich im Hochmittelalter besonders dynamisch entwickelnden gesellschaftlichen Verhältnisse eine sinnvolle Deutung erfahren.

LITERATUR

- R. BARTLETT, *Die Geburt Europas aus dem Geist der Gewalt*. München 1996.
- F.-R. ERKENS (Hg.), *Die früh- und hochmittelalterliche Bischofserhebung im europäischen Vergleich* (Archiv für Kulturgeschichte, Beiheft 48). Köln 1998, darin vor allem: J. Englberger, *Gregor VII. und die Bischofserhebungen in Frankreich. Zur Entstehung des ersten römischen Investiturstreits vom Herbst 1078*, S. 193–258.
- H. KÜNG, *Das Christentum. Wesen und Geschichte*. München 1994.
- J. LE GOFF, *Das Hochmittelalter* (Fischer-Weltgeschichte 11). Frankfurt a. M. 1965.
- J. LE GOFF, *Die Kultur des europäischen Mittelalters*. München-Zürich, S. 753.
- LEXIKON des Mittelalters. München-Zürich 1980–98, vor allem Artikel „Bischof, Bischofsamt“, „Cluny, Clunienser“ und „Investitur, Investiturstreit“.
- R. MOKROSC/H. WALZ, *Kirchen- und Theologiegeschichte in Quellen*, Bd. 2. Neukirchen 1980.
- E. PITZ, *Europäisches Städtewesen und Bürgertum. Von der Spätantike bis zum hohen Mittelalter*. Darmstadt 1991.
- L. SANTIFALLER, *Zur Geschichte des ottonisch-salischen Reichskirchensystems*. Wien 1964.
- K. SCHULZ, „Denn sie liebten die Freiheit so sehr ...“ *Kommunale Aufstände und Entstehung des europäischen Bürgertums im Mittelalter*. Darmstadt 1992.
- G. STEMBERGER (Hg.), *2000 Jahre Christentum. Illustrierte Kirchengeschichte in Farbe*. Erlangen 1990.

Der Priester über dem König Eine Theorie der Machtkontrolle im Gefolge des „Investiturstreits“

In der von Papst Bonifaz VIII. am 18. November 1302 publizierten Bulle „Unam

sanctam“ wird das Verhältnis von geistlicher und weltlicher Gewalt in folgender Weise beschrieben: „Beide Schwerter sind also in der Gewalt der Kirche, das geistliche und das leibliche. Aber dieses ist für die Kirche zu führen, das andere jedoch von der Kirche. Jenes gehört dem Priester, dieses ist in der Hand der Könige und Krieger, aber auf Geheiß des Priesters und nach seiner Duldung.“ Mit anderen Bildern wird dieser Bezug in einer Predigt Papst Innozenz' III. (1198–1216) anlässlich eines Jahrestages seiner Krönung umschrieben: „Christus gab mir Mitra und Krone. Diese zum Zeichen der weltlichen Herrschaft, jene zum Zeichen der priesterlichen Vollmacht. Die Mitra trage ich immer und überall, die Krone allerdings nicht immer und nicht überall.“ In einigen knappen Sätzen hat der um 1075 niedergeschriebene „Dictatus Papae“ Gregors VII. die ins Weltliche reichende päpstliche Vollmacht im Auge: Nur der Papst verfügt über die kaiserlichen Insignien (8). Alle Fürsten haben die Füße einzig und allein des Papstes zu küssen (9). Der Papst kann Kaiser absetzen (12). Er kann Untertanen vom Treueid gegen unbillige (Herrscher) entbinden (27) (Vgl. den Quellentext S. 82).

Jedes dieser Zitate hat sein bestimmtes orts- und zeitbezogenes Profil, sie sind jedoch durch die gleichen Vorstellungen miteinander verknüpft. Es geht dabei um Ausfaltung von Vorstellungen, die im „Dictatus Papae“, diesem wichtigen

und aufschlussreichen Dokument des „Investiturstreits“, noch unreflektiert eingefaltet waren. Im Investiturstreit ging es ja letztlich nicht um die Einweisung der Bischöfe in das geistliche Amt, also um ihre Investitur in einem liturgischen und rechtlich verbindlichen Akt, sondern um den Bezug von Priestertum und Königtum, von geistlicher und weltlicher Macht; genauer um eine neue Verhältnisbestimmung mit der entsprechenden Über- und Unterordnung. Eine politische Theorie wurde entwickelt, mit der Kompetenz und Reichweite von Macht begründet und einer Kontrolle unterworfen werden sollten. Zugespitzt kann man sagen, dass sich in den angeführten Zitaten das Problem von Macht und Ethos spiegelt. Um diese Thematik geht es in den folgenden Ausführungen. Im Hauptteil werden die Zitate von Innozenz III. und Bonifaz VIII. ausführlich analysiert und im Anschluss daran werden zunächst die darin enthaltenen Ungereimtheiten aufgezeigt; abschließend der bleibende Gehalt bedacht.

Da in der lateinischen Christenheit des abendländischen Mittelalters die Entwicklung der politischen Theorien (samt den ihnen zugrunde liegenden politischen Theologien) und das Experiment mit ihnen in der Praxis einen anderen Verlauf nahm als in Byzanz, also in der Christenheit der orthodoxen Ostkirchen, ist in einer Einleitung kurz auf diesen gewichtigen Unterschied einzugehen.

Das Konzept der „politischen Religion“ in der mittelalterlichen Christenheit

Als Selbstverständlichkeit ist in Erinnerung zu halten: In der mittelalterlichen Gesellschaft mit ihren verschiedenen Lebens- und Herrschaftsverbänden kam der Religion grundlegende und damit öffentliche Bedeutung zu. Religion war also eine öffentliche und keine private Sache. Worin jedoch der öffentliche Belang der Religion in ihrer christlich-kirchlichen Ausformung bestand, war nicht so eindeutig vorgegeben bzw. genau ausgewiesen. Klar war nur der Leitspruch, dem Kaiser zu geben, was des Kaisers, und Gott, was Gottes sei (vgl. Mt 22, 21). Unklar blieb jedoch dabei, was jeweils zu diesem und zu jenem Bereich gehörte. Und klar war auch, dass es in Fortsetzung dieses ins Metaphysische reichenden Dualismus in der christlichen Ökumene die Dualität von Priestertum und Königtum gab; dass, um auf das berühmte Diktum von Papst Gelasius I. (492–496) anzuspielen, die christliche Welt von zwei „Dingen“ regiert und zusammengehalten werde, nämlich von der „geheiligten Autorität der Bischöfe“ („auctoritas sacrata pontificum“) und von der „königlichen Gewalt“ („potestas regalis“; im Kontext des Schreibens = des Basileus; also kaiserliche Gewalt). Gegenseitiger Bezug und jeweilige spezifische Kompetenz wurden jedoch, wie erwähnt, nicht einheitlich gedeutet. Es gab darüber – vereinfacht gesagt – zwei Konzeptionen. Die eine fasste ich zusammen unter dem Stichwort „machtgeschützte Innerlichkeit“, für die andere gilt das Programm „reformerischer Weltgestaltung“. Diese Konzeption ordne ich der abendländischen Entwicklung zu, jene der östlichen Orthodoxie, die im byzantinischen Reich zunächst Theorie und Praxis bestimmte. Mit einer solchen Zuordnung soll nicht gesagt werden, dass die „machtgeschützte Innerlichkeit“ als Theorie

nicht auch die lateinische Christenheit bestimmt habe. Sie tat es generell bis zum Investiturstreit; als langzeitliche Folge der mit dem Investiturstreit verbundenen „produktiven Trennungen“ wurde diese Vorstellung erneut bestimmend im Staatskirchentum der beginnenden Neuzeit.

„Auctoritas pontificum“ als machtgeschützte Innerlichkeit

Es paßt schlechterdings nicht in den spätantiken und mittelalterlichen Rahmen des byzantinischen Reiches: Ein Patriarch verkündet in der Hagia Sophia in rechtsverbindlicher Form und kraft der ihm zukommenden geistlichen Vollmacht die Amtsenthebung des Basileus, wie das Innozenz IV. 1245 mit Kaiser Friedrich II. getan hatte. Auch nicht, dass ein Patriarch die Untertanen vom Treueid ihrem Herrscher gegenüber entbindet, wie das zum erstenmal in der lateinischen Christenheit Papst Gregor VII. getan hatte. Ein Investiturstreit paßt nicht ins „reichskirchliche“ Gefüge der byzantinischen Christenheit. Eine Krönung des Basileus durch den Patriarchen der Reichshauptstadt war nicht vorgesehen. Und selbst wenn es eine solche gegeben hätte, wäre der Patriarch nur das Instrument Christi gewesen. Denn Gott bzw. Christus ist es, der den Basileus krönt, d. h. ihm Herrscherwürde verleiht und Herrschervollmacht überträgt. Der himmlische Pantokrator bzw. Kosmokrator bestellt den Kaiser zu seinem irdischen Platz- und Statthalter.

Diese von der politischen Religiosität des antiken Heidentums gespeiste Herrschervorstellung wurde eindrucksvoll bestätigt durch die für christliche Herrschervorstellungen überaus wichtigen Grund-Sätze des Römerbriefes. Sie lauten: „Jeder leiste den Trägern der staatlichen Gewalt den schuldigen Gehorsam. Denn es gibt keine staatliche Gewalt, die nicht von Gott stammt; jede ist von Gott eingesetzt. Wer sich daher



der staatlichen Gewalt widersetzt, stellt sich gegen die Ordnung Gottes, und wer sich ihm entgegenstellt, wird dem Gericht verfallen. Vor den Trägern der Macht hat sich nicht die gute, sondern die böse Tat zu fürchten; willst du also ohne Furcht vor der staatlichen Gewalt leben, dann tue das Gute, so dass du Anerkennung findest. Sie steht im Dienste Gottes und verlangt, dass du das Gute tust. Wenn du aber Böses tust, fürchte dich! Denn nicht ohne Grund trägt sie das Schwert. *Sie steht im Dienste Gottes* und vollstreckt das Urteil an dem, der Böses tut. Deshalb ist es notwendig, Gehorsam zu leisten, nicht allein aus Furcht vor der Strafe, sondern vor allem um des Gewissens willen.

Christus krönt Roger II., König von Sizilien. Die Physiognomie des Königs ähnelt der von Christus und unterstreicht so die sakrale Würde des Königtums. Mosaik in der Kirche La Martorana (Palermo) vor 1154.

Das ist auch der Grund, weshalb ihr Steuern zahlt; denn in Gottes Auftrag handeln jene, die Steuern einzuziehen haben. Gebt allen, was ihr ihnen schuldig seid, sei es Steuern oder Zoll, sei es Furcht oder Ehre (Röm 13, 1-7). Eine gleiche Aussage auch in der Ermahnung seiner Hörer in 1 Petr 2, 13-14: „Unterwerft euch um des Herrn willen jeder menschlichen Ordnung: dem Kaiser, weil er über allen steht, den Statthaltern, weil sie von ihm entsandt sind, um die zu bestrafen, die Böses tun, und die auszuzeichnen, die Gutes tun.“

Staatliche Gewalt also von Gott eingesetzt zum Schutze der Guten vor den Bösen, das heißt in unserem Zusammenhang natürlich in erster Linie Schutz und Förderung der Kirche. Die Institutionen des Reiches und die damit verbundenen Machtmittel sind der Schutzschild der Kirche; die politische Ökumene die tragende Schale der christlichen Ökumene. Schon Konstantin hat bei der beginnenden Symbiose von Imperium und Kirche sich als „Bischof des Äußeren“ bezeichnet, das heißt, er beanspruchte Zuständigkeit für Strukturen der Kirchenverfassung und Organe des Kirchenregimentes bis hin zum Einberufungsrecht ökumenischer Synoden. Für das seiner Auffassung nach „eigentlich Christliche“, nämlich die priesterliche Vermittlung von göttlichem Heil, hielt er sich natürlich nicht mehr für zuständig. Im Zuge der durch das christlich-kirchliche Selbstverständnis vorangetriebenen „produktiven Trennung“ von Sacerdotium und Imperium verzichteten dann auch Konstantins christliche Nachfolger auf den Titel des „pontifex maximus“. Brückenbauer zwischen Himmel und Erde, Natur und Übernatur, göttlicher und menschlicher Sphäre sollte fortan das Priestertum sein; vor allem im Vollzug der Heilsgeheimnisse in der Feier der Heiligen Liturgie. In diesem liturgischen Selbstvollzug sah man so etwas wie die Seele, die den Körper belebt; die hierarchische Kir-

che also als geistiges Lebensprinzip des Reiches; von diesem geschützt und gefördert, damit das „himmlische Lied“ der Priesterschaft Land und Leute heilige und weihe.

In der politischen Theorie von der Symphonie, dem Zusammenklang und Zusammenhang der geistlichen und weltlichen Gewalt wurde die „produktive Trennung“ in der Theorie zwar durchgehalten, in der Praxis jedoch zugunsten eines kaiserlichen theokratischen Monismus aufgegeben. Natürlich sollte der christlichen Ökumene auch ein christlicher Kaiser vorstehen: eingebunden dem Evangelium, d.h. im Konsens mit der Überlieferung gelebter Orthodoxie stehen. Brach ein Kaiser aus dem einheitsstiftenden Band der orthodoxen Lebensgemeinschaft aus und wurde aus einem Beschützer ein Unterdrücker der Orthodoxie, so blieb nur die Ermahnung und Verwarnung durch das Sacerdotium; half das nicht, galt es, die unerträgliche tyrannische Herrschaft als prüfende oder strafende Zulassung Gottes im „leidenden Gehorsam“ zu ertragen.

Reformerische Weltgestaltung

Natürlich wäre es einseitig (und käme einer entstellenden Übertreibung gleich) zu sagen, in der östlichen Christenheit sei es nur um die Feier der himmlischen Liturgie gegangen, in der westlichen dagegen um Weltgestaltung; hier habe man, um einen Satz von Karl Marx ins Spiel zu bringen, die Welt zu verändern begonnen, dort dagegen sie nur interpretiert. Dennoch ist nicht zu leugnen, dass es unterschiedliche Einstellungen gab, dass andere Akzente gesetzt wurden. Eine Reihe von Themen, die mit dem Ethos zu tun haben, erlangten in der lateinischen Christenheit Gewicht und Bedeutung: so der moraltheologische Komplex Rechtfertigung des Menschen, Gnade, Erbsünde und persönliche Schuld; die breite und in die kasuistischen Einzelheiten gehende Lehre von Tugend und

Lastern; die Unterweisungen für die Praxis von Beichte und Buße (samt dem Ablass); die Verbindung von Priestertum und Zölibat. Von kaum zu überschätzender Bedeutung waren die konkreteren Vorstellungen vom „Zwischenzustand“ der Verstorbenen, also vom Fegefeuer und dem mit dem Tod des Menschen verbundenen Individualgericht, womit der Menschen Bewußtsein um individuelle Verantwortung und Rechenschaft geschärft wurde. In der Scholastik – auch eine (und dazu noch überaus wichtige) Besonderheit des lateinischen Mittelalters in der wissenschaftlichen Theologie – wurden diese Themen dann auf den Begriff gebracht, um die damit gemeinte Wirklichkeit in den Griff zu bekommen und mittels einer weit verzweigten Predigtorganisation unters Volk zu bringen. Überall sind Regelungsverlangen und damit zusammenhängender Handlungsbedarf zu spüren. Beides unter dem Vorzeichen von Reform, einem Stich- und Schlüsselwort der lateinischen Christenheit; zuerst virulent im monastischen Bereich, dann auch in der Kirche insgesamt.

Die Geschichte der monastischen Bewegung in der lateinischen Christenheit ist ein anschauliches Beispiel für diese Tendenzen. Zwar war die monastische Lebensweise in Spätantike und Frühmittelalter ein Import aus dem Osten, doch das lateinische Mönchtum trieb in besonderer Weise das Verlangen nach Normierung und Uniformierung, nach Kontrolle und Effizienz um. Der Regulierungsbedarf der Lebensweise springt ins Auge. Zuerst wurden verschiedene Regeln in Umlauf gebracht, dann verdrängt eine, nämlich die Benediktregel, alle anderen. Für das Regulierungsverlangen reichte die Regel bald nicht mehr aus; Kommentare wurden verfaßt; Vorschriften und Anweisungen in „Consuetudines“ zusammengestellt und kodifiziert. Bei den Zisterziensern – dem wichtigsten unter den zahlreichen Reformorden des 11./12. Jahrhunderts – wurde die

auf Effizienz bedachte Durchrationalisierung auf die Spitze getrieben. Selbst das Gehäuse – also Kloster und Kirche – wurde uniformierenden Normen unterworfen: das Kloster als durchgeplante „Gotteswerkstatt“. Abseitig von der Welt, wurde in diesen klösterlichen Werkstätten ein Stück Welt reformiert und entsprechend gestaltet. Anderen reformerischen Gruppierungen der Zeit, die dann im 13. Jahrhundert in den neuen Orden der Dominikaner und Franziskaner Gestalt gewannen, ging es direkt um Seelsorge, also um reformerische Erneuerung des christlichen Lebens.

Die monastischen Reformen waren zunächst auf die Klöster beschränkt. Was trieb die Reformen um? Sie wollten Deformiertes wieder in Form bringen. Die Reformen hatten also eine Vorstellung von der gültigen und richtigen Form des monastischen Lebens. Sie hatten diesen Vorstellungen entsprechend ein Programm; sie waren Programmierer der Wirklichkeit: die eingefahrenen Gewohnheiten sollten aufgebrochen und abgeschafft werden. Nach der „Wahrheit“ des in schöpferischer Erinnerung nachgezeichneten heilen Anfangs der monastischen Lebensweise sollte die verformte Wirklichkeit wieder eingerichtet werden. Nicht die Gewohnheiten („consuetudines“) zählten, sondern die Wahrheit („veritas“). Mit diesem Bezug von Gewohnheit und Wahrheit wird auf einen Ausspruch Papst Gregors VII. angespielt, der in der hitzigen Auseinandersetzung mit seinen Gegnern diesen apodiktisch entgegenhielt: Christus hat nicht gesagt, ich bin die Gewohnheit, sondern er hat gesagt, ich bin die Wahrheit („Christus non dixit ego sum consuetudo, sed dixit, ego sum veritas“).

In der jüngeren Kirchengeschichtsschreibung wird die Zeit von circa 1050–1150 mit dem Ordnungs- und Verständigungsbegriff „Gregorianische Reform“ überschrieben. Der namengebende Bezug gilt natürlich Papst Gregor VII., in dem man den

großen Programmierer dieser Kirchenreform zu sehen hat.

Der von deformierenden Gewohnheiten geknechteten Kirche soll durch eine grundlegende Reform nach der „Wahrheit“ die ihr zukommende Freiheit und Würde wiedergegeben werden. Unter „Wahrheit“ versteht der Reformen die Gestalt der Urkirche, die in den „Sätzen der Väter“ überliefert ist und die vom Papst als dem Nachfolger Petri zur Geltung gebracht werden müssen. Danach ist der Papst der Gesetzgeber der Christenheit; Er hat kraft seines Amtes Recht zu setzen und Recht zu sprechen („ius ponere et dicere“). Diese päpstliche Jurisdiktionsvollmacht erstreckt sich zunächst auf alle Bereiche des kirchlichen Lebens und die dazu gehörenden Institutionen. Der Papst und nicht der Kaiser ist also auch der „Bischof des Äußeren“. Von dieser umfassenden und obersten päpstlichen Jurisdiktionsvollmacht (Jurisdiktionsprimat) ist sodann die Christenheit insgesamt betroffen. Denn auch in der „Welt“ sind die verkehrten Gewohnheiten nach der „Wahrheit“ zu reformieren. Als deren Sachwalter hat der Papst in bestimmten Fällen lenkend und korrigierend in das Weltregiment einzugreifen.

Vor dem Hintergrund dieses Verständnisses von Kirche und päpstlichem Amt ergibt sich notwendig, die Gewichte im Weltregiment entsprechend der göttlichen Weltordnung einzurichten; das Verhältnis von Sacerdotium und Regnum neu zu bestimmen. Mit der bisherigen diesbezüglichen Theorie und Praxis wollte man sich auf keinen Fall mehr abfinden.

So gerieten ins Visier der reformerischen Weltgestaltung vom Sacerdotium her die auch in der westlichen Christenheit verbreiteten Königs- und Reichstheologien. Aufschlußreich für deren Vorstellung von der Funktion des Priestertums im Reichsgefüge ist z. B. ein Schreiben Kaiser Karls d. Gr., in dem er Papst Leo III. belehrte, das Priestertum habe wie Moses mit zum Gebet erho-

benen Händen für die Christenheit, deren Gestalt und Bestand dem Kaiser anvertraut seien, zu beten. In den Traktaten der Reichs- und Königstheologie gilt generell die Auffassung: Der qualifizierte Ort des Priestertums ist die Kirche als „Gotteshaus“ mit dem Altar als Unterpfeiler der Präsenz des göttlichen Heiles; das Priestertum ist also die Vermittlungsinstanz von irdischem und himmlischem Heil. In dieser Beziehung gibt es den unantastbaren Sonderbereich der Kirche, also die „geheiligte Autorität der Bischöfe“. Für alle anderen „kirchlichen“ Belange ist das Regnum zuständig. Denn in sozialer Hinsicht sind die Christen im „Reich“ organisiert. Darum sind die Begriffe Christenheit, Imperium und durchorganisierte sichtbare Kirche austauschbar. Gemeint ist immer der gleiche Sachverhalt. Wie im Byzantinischen Reich ist auch im lateinischen Abendland die religiös-kirchliche Ökumene ins Gehäuse der politischen eingebracht.

Für Papst Gregor VII., seine reformerischen Mitstreiter und Nachfahren spiegelt sich in solchen Auffassungen die vom menschlichen Stolz pervertierte göttliche Heilsordnung. Denn so wichtig der Blick auf die Schöpfung der Welt durch Gott mit den von ihm verfügbaren Ordnungen – wozu das Königtum gehört – auch ist, wichtiger und für die Christen von grundlegender Bedeutung ist im gregorianischen Kirchen- und Weltverständnis die durch Christus vollzogene Erlösung der von der Sünde korrumpierten Welt. Christus hat aber kein Königtum, sondern das Priestertum gestiftet, nicht ein Imperium, sondern die Kirche gegründet. Darum ist das am ewigen Hohepriestertum Christi partizipierende Sacerdotium dem Regnum vorzuordnen – dem Rang, der Würde und der Aufgabe nach. Aus dem Bezug zu Christus folgt weiter, dass die Kirche nicht einfach ein dem Reich integrierter Bestandteil ist, sondern ihrem Wesen nach einen dem Reich bzw. den verschiedenen abendländischen „regna“ vor- und überge-

ordneten Großverband bildet. Das Regnum hat diese universale und überlokale Kirche in ihren Lebensvollzügen, zu denen auch die Weltgestaltung gehört, zu unterstützen.

Die intellektuelle Elite der lateinischen Christenheit und deren reformerischen Kräfte trauten eine erneuernde Gestaltung der Christenheit

nicht mehr dem Regnum zu, sondern dem unter päpstlicher Leitung stehenden Sacerdotium. So kam es im Bund mit dem Papsttum seit der Mitte des 11. Jahrhunderts bis ins 13. hinein immer wieder zu Reformschüben, die das Mönchtum erfaßten, Teile des Weltklerus prägten

und unter den Laien zu breiten „religiösen Bewegungen“ führten, die oft in ordensähnliche Lebensformen und Institutionen mündeten. Ganz wichtige Zu- und Mitspieler in diesen reformerischen Erneuerungswellen waren auch die schulischen Zentren der Zeit in Italien und Frankreich.

Das Miteinander von geistlicher und weltlicher Gewalt

Der zentrale Gehalt der gregorianischen Kirchenreform war das von der Erlösungschristologie her entwickelte Kirchenverständnis, in der dem Papst als Spitze des Sacerdotiums eine herausragende und singuläre Stellung zukam. Um Würde, Freiheit und prinzipielle Unabhängigkeit der Kirche von der weltlichen Gewalt ging es. Nicht nur der Vorrang des Sacerdotiums dem Regnum gegenüber war eine Konsequenz des christologischen Ansatzes, sondern auch die Weisungsbefugnis des Papsttums dem Königtum gegenüber in Bezug auf

die der göttlichen Heilsordnung entsprechende Weltgestaltung. Damit wurde der überlieferte gelasianische Gewalt dualismus anders akzentuiert und neu interpretiert. Denn nach Gelasius war die „geheiligte Autorität der Bischöfe“ der „königlichen Gewalt“ nur im geistlichen Bereich vorgeordnet; nur in diesem hatte der Basileus „gehorsamer Sohn“ der Kirche zu sein. Doch von dieser Unterordnung unberührt blieb seine ihm von Gott verliehene „königliche Gewalt“. In diese Konzeption passte ein „büßender König“, nicht aber ein vom Papst abgesetzter Herrscher.

Die weit ins Weltliche hineinreichende päpstliche Kompetenz wird von Innozenz III. in dem eingangs angeführten Zitat in knappen Worten dem Umfang nach abgesteckt, die funktionale Zuordnung der weltlichen Gewalt auf die geistliche in den ebenfalls eingangs zitierten Sätzen aus der Bulle „Unam Sanctam“ herausgehoben.

Reichweite der päpstlichen Jurisdiktion

Papst Innozenz III. beschreibt seine Zuständigkeit in Kirche und Welt mit den Bildbegriffen von Mitra und Krone. Das weltliche Herrschaftszeichen Krone steht für die päpstliche Zuständigkeit im weltlichen Bereich, die Mitra, also die liturgische Kopfbedeckung eines Bischofs, für die päpstliche Stellung in der Kirche. Die knappe Angabe dazu „immer und überall“ („semper et ubique“) ist nichts weniger als eine Umschreibung des Jurisdiktionsprimats des Papstes als Bischof der Stadt Rom und des ganzen Erdkreises („urbis et orbis“) in der Nachfolge des Apostelfürsten Petrus. In den verschiedenen Sätzen des „Dictatus Papae“ war diese Vor- und Überordnung des Petrusnachfolgers über die Bischöfe als Apostelnachfolger programmatisch zusammengefaßt, von Kanonisten und Theologen des 12. und 13. Jahrhunderts weiter entfaltet und systematisiert worden. Alle Bereiche der kirchlichen Verwaltung und



Eintracht zwischen Kaiser und Papst. Darstellung aus dem 12. Jahrhundert, um die Bereitschaft der christlichen Ritter zum Kreuzzug zu erhöhen (Universitätsbibliothek Heidelberg).

Aus: W. Ziehr, Das Kreuz. Symbol – Gestalt – Bedeutung. Stuttgart-Zürich 1997, S. 129

Rechtsprechung, der Verteidigung und Ausbreitung des Glaubens fielen unter päpstliche Zuständigkeit. Päpstliches Dekretalrecht definierte die Lehre und normierte die Disziplin.

Wichtiger als der binnenkirchliche Aspekt päpstlicher Zuständigkeit ist in der hier zu behandelnden Thematik die päpstliche Kompetenz ins Weltliche hinein. Diese ist offensichtlich limitiert und definiert, also begrenzt. Für sie gilt nicht „immer und überall“. Die Sätze aus Röm 13, 1-6 und 1 Petr 2, 13-14 markierten die Grenze: Herrschaft und Macht sind unmittelbar von Gott; das Königtum als solches ist nicht kirchlich vermittelt; es ist an sich „autonom“. Es gibt kein kirchliches Weltregiment, keine papale Theokratie. Der Papst schlüpft nicht einfach in die Kleider des Kaisers. Es gibt also grundsätzlich eine Bereichstrennung. Diese schließt jedoch eine potentielle Bereichszuständigkeit des „sacerdotium“ im „regnum“ nicht aus. Vier verschiedene Bereiche mit unterschiedlicher Kompetenz kamen für die „corona“ des Papstes in Frage: 1. der Kirchenstaat; 2. die päpstlichen Lehensstaaten; 3. die Vergabe der Kaiserkrone; 4. eine Weisungsbefugnis jeder Herrschaftsausübung gegenüber.

Nicht näher ist auf die weltlichen Herrschaftsbefugnisse in den päpstlichen Lehensstaaten und im Kirchenstaat einzugehen. Dieser galt seit dem 12. Jahrhundert sowieso schon als vom Reich unabhängiges souveränes Herrschaftsgebilde. Dem päpstlichen Anspruch auf Vergabe der Kaiserkrone, also der Berufung eines Herrschers in das kaiserliche



Amt, lag die päpstlich-kirchlich gedeutete Translationstheorie zugrunde. Nach der damit verbundenen Vorstellung war das mit der Christenheit identische christliche Imperium nicht einfach die Fortsetzung des heidnischen antiken Römischen Reiches. Erst durch die Christianisierung des Staatsvolkes fand dieses Imperium seine wahre Bestimmung, erlangte eine neue und höhere Qualität. Es sollte als politisches Machtgebilde der schützende Rahmen für Priestertum, Kirche und Christenheit sein. Es kam ihm somit eine heilsgeschichtliche Funktion zu. Indem durch das Wirken des Sacerdotiums aus dem Staatsvolk die Christenheit wurde, war es so etwas wie die Wirkursache für das christliche Imperium; dessen Zielursache insofern, als das Sacerdotium das christliche Reich in die Heilsgeschichte einband. Durch diese Qualität des Reiches wurden auch Wesen und Aufgabe des Kaisertums festgelegt. Dem vom Papst berufenen Kaiser war als oberstem Schutzherrn Verteidigung und Schutz der Kirche zugedacht. Das Kaisertum wurde also als kirchliches Amt gedeutet: Herbeigerufen von der Kirche und für die Kirche („*advocatus ab ecclesia et pro ecclesia*“). Feststellung der Amtseignung und Kontrolle der

Kaiser Konstantin bestätigt mit der Übergabe der Tiara an Papst Silvester Vorrang und höhere Würde der päpstlichen Gewalt. Darstellung aus dem Freskenzyklus „Silvesterlegende“ in der Silvesterkapelle von Santi Quattro Coronati in Rom aus dem 13. Jahrhundert zur Legitimation damals geäußelter Herrschaftsansprüche. Die verbleibende kaiserliche Gewalt (dargestellt in der von einem römischen Senator gehaltenen Kaiserkrone) hat der geistlichen zu dienen (der Kaiser ergreift die Zügel des herangeführten Schimmels, auf dem der Papst reitend in Rom einziehen wird. Beim Einzug (dargestellt in der nächsten Szene des Zyklus) leistet der zu Fuß gehende, mit der Kaiserkrone geschmückte Konstantin dem reitenden und die Tiara tragenden Silvester den Stratorendienst.

kaiserlichen Amtsführung durch das Sacerdotium (= Papst) waren die logischen Konsequenzen dieser Konzeption, die – um das hier kurz anzudeuten – allerdings im Verlaufe des Spätmittelalters jede reelle Bedeutung verloren hatte. Denn mit der fortschreitenden Parzellierung Europas und des Reiches in territoriale Herrschaftsgebilde schrumpfte die Bedeutung des Kaisertums.

Brisanter war der vierte Kompetenzanspruch: Eine umfassende Weisungsbefugnis jeder weltlichen Gewalt gegenüber. Begründet wurde die Zuständigkeit mit der dreifachen Hinordnung der weltlichen auf die geistliche Gewalt. Erstens im Blick auf das Ziel aller Herrschaft: diese stehe im Dienst der Verteidigung der Kirche und der Bewahrung von Friede und Gerechtigkeit. Zweitens im Blick auf die Untertanen: diese seien durch das Wirken des Priestertums Christen geworden und daher in allen das ewige Heil betreffenden Bereichen diesem zugeordnet. Drittens im Blick auf die Sünde („ratione peccati“), aus der sich Kontroll- und Korrekturbedürftigkeit der Herrschenden ergäben. Denn die Sünde verführe die Herrschenden leicht zu Machtmissbrauch, Ungerechtigkeit und Tyrannei. Gegen diese Korruption durch die Sünde habe das Sacerdotium einzuschreiten, um der Sache von Friede und Gerechtigkeit zu dienen. Gedacht war bei diesem Korrektionsrecht nicht nur an moralische Ermahnung und pathetischen Protest, sondern an päpstliche Jurisdiktion durch Strafandrohungen bis zur Exkommunikation und Entbindung der Untertanen vom Treueid. Also nicht mehr „leidender Gehorsam“, sondern Wiederherstellung von Friede und Gerechtigkeit durch Bestrafung tyrannischer Herrscher.

Der Bezug von Mitra und Krone ist also zusammenfassend und abschließend so zu umschreiben: Es gilt prinzipiell die Eigenständigkeit von Spirituale und Temporale, von Sacerdotium und Regnum. Jenes gehört in der Heilsgeschichte zur

Ordnung der Erlösung, dieses zur Ordnung der Schöpfung. Durch den Bezug der Schöpfungsordnung auf die der Erlösung kommen jedoch auch dem Regnum heilsgeschichtliche Funktionen zu; wozu auch die Wahrung von Friede und Gerechtigkeit gehört. Soweit diese Funktionen nicht schon durch die Schöpfungsordnung inhaltlich bestimmt sind (Bestrafung der Bösen, Belohnung der Guten usw.), werden sie vom Sacerdotium vorgegeben, das auch die entsprechende Ausführung zu überwachen hat. Das Papsttum soll dabei die schiedsrichterliche und streitschlichtende Weltinstanz sein. Die funktionale Bezogenheit beider Bereiche wird in der einschlägigen Literatur des Mittelalters mit dem Bildbegriff der „Zwei Schwerter“ zu umschreiben versucht.

Zur Zwei-Schwerter-Theorie

Das Schwert als Bildbegriff für Herrschaft und Machtausübung zu verwenden, lag nahe und wurde auch in der Antike verwendet. So heißt es im Röm 13, 4: „Nicht ohne Grund trägt die staatliche Gewalt das Schwert“. Die in Allegorien verliebte patristische und mittelalterliche Exegese hat dann aus dem nur beiläufigen Verweis auf zwei Schwerter bei der Gefangennahme Jesu im Ölberg (vgl. Lk 22, 28) eine Grundsatzaussage Jesu über die zwei Gewalten, durch die nach dem Diktum des Papstes Gelasius die Welt regiert werde, herausgelesen und entsprechend interpretiert. Exegese und Kanonistik haben dann den Bezug der zwei Schwerter zueinander näher erläutert; also so etwas wie eine „Zwei-Schwerter-Theorie“ geschaffen, in der man eine wichtige Fassung der politischen Theorie des Mittelalters zu sehen hat. In dem oben angeführten Zitat aus der Bulle „Unam sanctam“ ist die im 12. und 13. Jahrhundert entwickelte Theorie in klassischer Weise zusammengefaßt. Bei Bernhard von Clairvaux (†1153) ist sie diesem In-

halt nach erstmals zu fassen. Hinter dem in der Theorie zum Ausdruck kommenden Gewaltendualismus steht die „produktive Trennung“ im Gefolge des Investiturstreites. Denn zu dessen Beginn war die Bibelstelle mit ganz anderen Folgerungen zitiert worden. Es lohnt sich, auf diesen Text kurz einzugehen.

Es handelt sich um ein Propagandaschreiben aus der Kanzlei Heinrichs IV. vom Sommer 1076, in dem der Anschluß des Königs an die auf dem Reichstag zu Worms (24. 1. 1076) von Reichsbischöfen vollzogene Gehorsamsaufkündigung Gregor VII. gegenüber, gerechtfertigt wird. Dazu heißt es:

„Um aus vielem nur einiges Wenige zu erwähnen: weltliche und geistliche Gewalt hat er sich ohne Gottes Willen angemaßt. Damit hat er Gottes gnädige Ordnung mißachtet, die dieser nicht auf einer, sondern grundsätzlich auf zwei Gewalten, nämlich weltliche (regnum) und geistliche (sacerdotium), gegründet wissen wollte, worauf der Erlöser während seiner Passion selber hingewiesen hat, als er die beiden Schwerter, die zugleich Sinnbilder sind, als ausreichend bezeichnete ... und indem er diese Zweizahl als ausreichend bezeichnete, gab er zu verstehen, dass in der Kirche ein geistliches (im lateinischen Text „spiritualis“) und ein weltliches („carnalis“) Schwert zu führen sind. Mit ihnen sollte alles Schädliche weggeschnitten werden; er lehrte nämlich, dass jeder Mensch vermittle des geistlichen („sacerdotalis“) zum Gehorsam gegenüber dem König, der an Gottes Statt regiert, gezwungen werden sollte, mit dem weltlichen („regalis“) Schwert dagegen nach außen hin zur Vertreibung der Feinde Christi, im Innern aber zum Gehorsam gegenüber der geistlichen Gewalt. Und so sollte es von dem einen in Liebe gegenüber dem anderen gezogen werden, ohne dass die königliche Gewalt der Achtung seitens der geistlichen und die geistliche Gewalt der Achtung seitens der weltlichen beraubt würde.“

Im Text geht es um einen gleichgeordneten Gewaltendualismus in

Zwei Deutungen der Bibelstelle von den „zwei Schwertern“ (Lk 22, 38)

Petrus Damian: Mitte 11. Jahrhundert in den Anfängen der Kirchenreform:

Glücklich, wenn das Schwert des Königtums sich mit dem Schwert des Priestertums verbindet, damit das Schwert des Priesters das Schwert des Königs mildert und das Schwert des Königs das Schwert des Priesters schärft. Dieses sind die zwei Schwerter, von denen in der Leidensgeschichte des Herrn gesagt wird: „Siehe hier die zwei Schwerter“ und vom Herrn geantwortet wird: „Es reicht aus“ (Lk 22, 38). Dann wird nämlich das Königtum gefördert, dehnt sich das Priestertum aus und werden beide geehrt, wenn sie in der vom Herrn vorher genannten glücklichen Vereinigung verbunden werden.

Quelle: Sermo LXIX, MPL 144, Sp. 900. Übersetzung aus: Die Vorstellung von zwei Reichen und Regimenten, Texte zur Kirchen- und Theologiegeschichte, Heft 17, U. Duchrow – H. Hoffmann (Hg.).

Papst Bonifaz VIII. in der Bulle „Unam sanctam“ vom 18. November 1302 am Höhepunkt päpstlicher Machtansprüche:

Daß dieser über zwei Schwerter zu verfügen hat, ein geistliches und ein weltliches, das lehren uns die Worte des Evangeliums (Lk 22, 38). Denn als der Apostel sagte: „Siehe, hier sind zwei Schwerter“, nämlich in der Kirche ... da antwortete der Herr nicht: „Es ist zu viel!“ sondern: „Es ist genug!“ Wer nun sagt, in des Petrus Hand sei das weltliche Schwert nicht, der merkt nicht recht auf des Herrn Wort, der da sagt: „Stecke dein Schwert in die Scheide!“ (Mt 26, 52). Beide Schwerter hat die Kirche in ihrer Gewalt, das geistliche und das weltliche. Dieses aber ist für die Kirche zu führen, jenes von ihr. Jenes gehört dem Priester, dieses ist zu führen von der Hand der Könige und Ritter, aber nur wenn und solange der Priester es will. Ein Schwert aber muß dem anderen untergeordnet sein; die weltliche Macht muß sich der geistlichen fügen. Denn der Apostel sagt: „Es ist keine Obrigkeit außer von Gott, wo aber Obrigkeit besteht, ist sie von Gott verordnet“ (Röm 13, 1). Sie wäre aber nicht geordnet, wenn nicht ein Schwert unter dem anderen stände und gleichsam als das niedere von der Hand eines anderen nach oben gezogen würde. Daß aber die geistliche Macht an Würde und Adel jede weltliche überragt, müssen wir um so freier bekennen, als überhaupt das Geistliche mehr wert ist als das Weltliche. Das ersehen wir auch deutlich aus dem Regiment in der Welt. Denn in Wahrheit: Die geistliche Macht hat die weltliche einzusetzen und ist Richterin über sie, wenn sie nicht gut ist. So bewahrheitet sich über die Kirche und die kirchliche Gewalt die Voraussage des Propheten Jeremia: „Siehe, ich habe dich heute über Völker und Reiche gesetzt“ (Jer 1, 10). Wenn also die weltliche Macht in die Irre geht, so wird sie von der geistlichen gerichtet werden; irrt die geistliche auf einer niederen Stufe, so wird sie gerichtet werden von der, die über ihr steht; irrt aber die höchste, so wird sie allein von Gott gerichtet werden können, nicht aber von einem Menschen, wie der Apostel bezeugt: „Der geistliche Mensch richtet alles, er selbst aber wird von niemand gerichtet“ (1 Kor 2, 15). Es ist aber diese Macht, auch wenn sie einem Menschen gegeben ist und von einem Menschen ausgeübt wird, keine menschliche, vielmehr eine göttliche, nach Gottes Wort dem Petrus gegeben, ihm und seinen Nachfolgern von Christus selbst, den Petrus, der feste Fels, bekannte, zu dem dann der Herr sagte: „Was du auf Erden bindest ...“ (Mt 16, 19). Wer sich also dieser von Gott so geordneten Gewalt widersetzt, der widerstrebt Gottes Ordnung ... So erklären wir denn, daß alle menschliche Kreatur bei Verlust ihrer Seelen Seligkeit untertan sein muß dem Papst in Rom, und sagen es ihr und bestimmen es.

Quelle: Bonifaz VIII., Bulle „Unam sanctam“ vom 18. November 1302. Aus: Kirchen- und Theologiegeschichte in Quellen, Bd. 2, hg. von R. Mokrosch/H. Walz. Neukirchen 1980, S. 54 (Nr. 22a), S. 157f. (Nr. 50b)

der Kirche. Dem König kommt kraft Sakralität seines Amtes die entsprechende Zuständigkeit in der Kirche zu. Dem Inhalt nach wird es dabei um die eingespielten Praktiken des „Reichskirchensystems“ gegangen sein. Beschworen wird in dem harmonischen Zu- und Miteinander beider Gewalten in Kirche (und damit auch im Reich) eine Art von „geistgewirkter Kongenialität“ über Ziele und Aufgaben der Kirche und des Reiches; über Deutung des göttlichen Willens und Auslegung der Heiligen Schrift. Darüber aber bestand zur Zeit der Abfassung des Textes ein tiefgreifender Dissens. Wem

also kam die Letztkompetenz im Kompetenzstreit zwischen Sacerdotium und Regnum zu? Heinrichs Antwort war die traditionelle: dem König als dem Gesalbten des Herrn („christum Domini“). Gregor hat sich als Zerstörer der gottgegebenen Ordnung ins Unrecht gesetzt. In seinem hochfahrendem Stolz habe er sich, wie Heinrich IV. in einem anderen Schreiben dem „falschen Papst“ vorwarf, über die von Gott verliehene königliche Gewalt erhoben und zu drohen gewagt, ihm die königliche Gewalt zu nehmen, „als ob wir von dir das Königtum empfangen hätten, als ob in deiner und

nicht in Gottes Hand Königs- und Kaiserherrschaft lägen“.

Im Blick auf den historischen Kontext ist dabei in Erinnerung zu behalten, dass Gregor VII. zu Beginn seines Pontifikates sehr wohl an einer Zusammenarbeit mit dem König interessiert war: Mit ihm gegen die widerwilligen Bischöfe die Reform der Kirche durchzusetzen. Erst als sich Heinrich IV. auf die Seite der antigregorianischen Bischofsfronde stellte und deren Sache zu seiner machte, kam es zum Bruch. Der Papst besann sich gegen die „consuetudo“ auf die „veritas“ und klagte um des Heiles

der Kirche willen – und damit auch der Christenheit – den Vorrang des Sacerdotiums vor dem Regnum ein. Das Schwerter-Bild war also anders zu interpretieren und der Sache nach neu auf den Begriff zu bringen.

Bei der Bulle „Unam sanctam“ ist, wie bei jedem historischen Text, der nähere und weitere Kontext zu beachten. Für die hier anstehende Thematik reicht der Bezug auf die oben zitierten Sätze. Losgelöst vom Hintergrund der im 12. und 13. Jahrhundert entwickelten und kommentierten Zwei-Schwerter-Theorie bleibt als erster Eindruck von der Lektüre: Hier wird eine päpstliche Hierokratie eingefordert; in der Hand des Papstes sind beide Gewalten. Die eine behält er in „Eigenregie“, die andere leiht er an die Könige aus. Doch auch für die Bulle „Unam sanctam“ gilt die relative Autonomie der direkt von Gott verliehenen weltlichen Gewalt, wie sie von den Glossatoren und Kommentatoren der kirchlichen Canones und päpstlichen Dekretalen einhellig vertreten wurde. Röm 13, 1-6 und 1 Petr 2, 13-14 stehen da als unverrückbare Autoritäten. Die Sätze der Bulle sind von diesem Hintergrund her zu interpretieren und die verwendeten Begriffe entsprechend zu differenzieren.

Auszugehen ist dabei von der Schlüsselgewalt der Kirche, d. h. von der priesterlichen Vollmacht zu binden und zu lösen. Sie gehört an wichtiger und herausgehobener Stelle zur „geheiligten Autorität der Bischöfe“. Die kirchliche Schlüsselgewalt erstreckt sich entsprechend der Doppelnatur der Kirche auf zwei Bereiche. Im Hinblick auf das geistliche Wesen der Kirche bezieht sich die Schlüsselgewalt auf die Vergebung der Sünden; das damit verbundene heilende Geschehen verbleibt im geistlichen Bereich personenbezogener Innerlichkeit. Im Hinblick auf die rechtlich verfaßte Korporation der sichtbaren Kirche wird sie zur Rechts-, Zwing- und Strafgewalt. Aus diesem Grunde ist auch im „geistlichen Schwert“ (im lateinischen Text „gladius spiri-

tualis“) zu unterscheiden. Den auf das Innerlich und rein Gnadenhafte bezogenen Gehalt wird man „geistliches Schwert im geistlichen Sinn“ nennen müssen. Den sichtbaren und äußerlich wirksamen, also auch „materiell“ spürbaren Gehalt wird man „geistliches Schwert im materiellen Sinn“ zu nennen haben. Verkürzt kann man zu dieser kirchlichen Zwangs-Zwing-Strafgewalt „materielles Schwert“ bzw. und sachgemäßes „leibliches Schwert“ (im lateinischen Text „gladius materialis“) sagen. Zu diesem „gladius materialis“ gehören alle Bußauflagen für Sünder.

Für die politische Theorie der Gewaltenzuordnung kommen aus diesem Bereich der kirchlichen Schlüsselgewalt jedoch nur jene Vergehen in Frage, die die öffentliche Ordnung, den Frieden und die Integrität des Glaubens berühren; also die Umtriebe der Rebellen, Auführer, Friedensbrecher, Gewalttäter, Häretiker usw. Den Tatbestand des jeweiligen Verbrechens stellt das Sacerdotium kraft seiner Binde- und Lösegewalt fest; es verhängt auch kraft seiner Jurisdiktion über die Täter die kirchlichen (öffentlich geltenden) Zensuren, die zu Buße und Umkehr bewegen sollen. Doch gegenüber unbußfertigen Gewalttätern und Friedensbrechern bleibt der geistliche Strafspruch unwirksam. Denn wenn auch mit diesem Spruch eine ins Öffentliche reichende Strafe verhängt wird, so ist sie aus sich heraus unfähig, dem verbrecherischen Tun ein Ende zu setzen. Sie sagt nur im Blick auf das Gemeinwohl, dessen Inhalt vom christlichen Glaubensverständnis definiert wird, eine Strafe an. Die kirchliche Rechtssprechung verbleibt also im verbal-moralischen Bereich (mit dem Verweis auf das jenseitige Strafgericht). Für den Strafvollzug ist die Kirche auf das „weltliche Schwert“ („gladius temporalis“) der weltlichen Gewalt angewiesen. Diese hat ihre von Gott verliehenen Machtmittel in solchen Fällen in den Dienst der Kirche zu stellen.

So hat man bei dem Ineinander von weltlicher und geistlicher Gewalt auf zwei von der Sache her verschiedene und nur im Vollzug verbundene Vollmachten zu achten. Die in der Ordnung der Schöpfung begründete weltliche Gewalt stellt ihre nicht durch die Kirche vermittelten Machtmittel des „gladius temporalis“ für eine von der Kirche definierte und begrenzte Strafexpedition zur Verfügung. Sie handelt dabei im kirchlichen Auftrag und verhilft dadurch dem kirchlichen „gladius materialis“ zur Wirksamkeit.

Im Blick auf diese funktionale Ergänzung beider Gewalten kann man sagen, dass die weltliche Gewalt aus der Hand der Kirche den „gladius materialis“ entgegennimmt. Im „weltlichen Schwert“ („gladius temporalis“) der von Gott eingesetzten weltlichen Gewalt sind also von der Funktion her ebenfalls zwei Bereiche zu unterscheiden. Da gibt es zunächst die nicht durch die Kirche vermittelte Zuständigkeit der weltlichen Gewalt an sich; dann noch den Auftragsbereich, in dem sie für die Kirche handelt. In diesem Fall wird das „weltliche Schwert“ zum kirchlich vermittelten und legitimierten „leiblichen (materiellen) Schwert“. Denn in der Handhabung dieses „Schwertes“ wird die kirchliche „iurisdictio“ exekutiert. Es handelt sich, um die Bildsprache der Bulle aufzugreifen, um das kirchliche Schwert „in der Hand der Könige und Krieger, aber auf Geheiß des Priesters“. Drückt man den Sachverhalt mit der Bildsprache von Mitra und Krone aus, ist dieser so zu umschreiben: Der Mitra kommt es kraft ihrer Schlüsselgewalt zu, zu binden und zu lösen. In ihre Zuständigkeit fallen wegen der Verführbarkeit durch die Sünde („ratione peccati“) auch Bereiche des Temporale bis hin zur königlichen Herrschaft. Insofern gehört in diesen Fällen zur Mitra noch die Krone. Die Exekution des Spruches ist dann „kirchliche Auftragsarbeit“. In die Zuständigkeit dieser Binde- und Lösegewalt fällt auch –

wie erwähnt – die königliche Gewalt; also im Extremfall die Absetzung des Königs wegen „Machtmissbrauches“; die Einsetzung eines „besseren“ Herrschers. Beides jedoch – um es noch einmal zu betonen – legitimiert nur durch die Unverbesserlichkeit des sündigen Herrschers; also mit Blick auf die Sünde („ratione peccati“). Im Kontext dieser moraltheologischen Sicht ist daher der leicht mißverständliche Satz in der Bulle zu verstehen, die geistliche Gewalt hat die weltliche Gewalt einzusetzen und wird zur Richterin über sie, wenn sie nicht gut ist.

Ende einer Illusion

Gregor VII. starb, vertrieben von Kaiser Heinrich IV., 1085 im Exil. Seine letzten Worte sollen gewesen sein: „Ich habe die Gerechtigkeit geliebt und das Unrecht gehasst, deshalb sterbe ich in elender Verbannung.“ Der Ps 48,8 sinnwidrig aufgreifende Satz ist nicht als Ausdruck zynischer Verzweiflung zu verstehen, sondern von des Papstes Sendungsbewußtsein her zu deuten. Im „leidenden Gehorsam“ der „Wahrheit Christi“ gegenüber vollzieht sich an ihm als Petrusnachfolger das Geschick Christi. – Ein konsternierter und fassungsloser Papst Bonifaz VIII., der über König Philipp von Frankreich am 8. September 1303 feierlich die Exkommunikation aussprechen wollte, musste tags zuvor, zu Anagni Gefangennahme und verbale Beschimpfung mit Handgreiflichkeiten durch das Überfallkommando des französischen Königs über sich ergehen lassen. Von diesem Schlag erholte er sich nicht mehr. Als gebrochener Mann verstarb der Papst am 11. Oktober 1303.

Mit dem „Tag von Anagni“ emanzipierte sich die „königliche Gewalt“ von der „geheiligten Autorität der Bischöfe“, also das Königtum vom Priestertum. Mit dem Papsttum als schiedsrichterliche und streitschlichtende Weltinstanz war es nun vorbei; von einer päpstlichen Kontrolle der weltlichen Macht über ihre Machen-

schaften konnte nicht mehr die Rede sein. Die Vision von der „pax christiana“ unter päpstlicher Aufsicht erwies sich als Illusion. Verschiedene und miteinander verbundene Ursachen können dafür ausgemacht werden.

In die Konzeption verantwortungsvoller Aufsicht über die weltliche Macht war keine Instanz für die Kontrolle des Kontrolleurs eingebaut. Die päpstliche Amtsheiligkeit war vielmehr so in den Glanz Christi eingetaucht, dass es in ihr keine Korruption durch die Sünde geben konnte. Des hl. Paulus Lehre über die Geisterfülltheit der geistlichen Menschen (1 Kor 2, 6-16) wurde in der Exegese der „politischen Theologie“ auf das geistliche Amt in seiner päpstlichen Aufgipfelung hin ausgelegt. Im Anschluß an 1 Kor 2, 8 war es der Papst, „der die Weisheit Gottes erkennt, die keiner von den Machthabern dieser Welt erkannt hat“. Ganz besonders wurde die Selbstaussage des Apostels auf das päpstliche Amt bezogen: „Der geisterfüllte Mensch urteilt über alles, ihn vermag niemand zu beurteilen. Denn wer begreift den Geist des Herrn? Wer kann ihn belehren? Wir aber haben den Geist Christi.“ (ebd. V. 16) Den geistlichen Menschen kann also niemand beurteilen. Aus diesem Satz in Verbindung mit den Aussagen „wißt ihr nicht, daß die Heiligen die Welt richten werden“ und „wißt ihr nicht, daß wir über Engel richten werden“ (1 Kor 6, 2-3) ist es nicht mehr weit bis zur Feststellung, der Papst könne von niemandem gerichtet werden. Im Kontext neuplatonischer Vorstellung von der hierarchischen Weltordnung, in der man vom Niedrigsten zum Höchsten voranschreitet, war es einsichtig, diese Spitzenposition dem Papst zuzuweisen und anzunehmen, er könne nur von Gott und von keiner irdischen Instanz gerichtet werden. Das entsprechende grundlegende Axiom wurde in die Formel gegossen: „Der erste Sitz darf von niemandem gerichtet werden“. Mit „prima sedes“ ist natürlich der Papst als Bischof von Rom gemeint. Die

zuständige Instanz für den Papst ist demnach allein das göttliche Gericht. Vor diesem hat er sich zu verantworten.

Als „Geistmensch“ kann der Papst von niemandem beurteilt werden, vermag jedoch selber über alles zu urteilen. Was heißt im Kontext von 1 Kor 2, 16 „alles“? Fällt unter Hinblick auf die Sünde „alles“ unter die geistliche Beurteilungsinstanz, gar unter die päpstliche Gerichtsbarkeit? Im Verlaufe des Spätmittelalters wurde in einer Kettenreaktion „produktiver Trennungen“ Vielerlei aus der geistlichen Zuständigkeit herausgenommen und der autonomen Kompetenz der weltlichen Gewalt zugewiesen.

Pierre Flotte, der Anführer des französischen Überfallkommandos in Anagni, hat bei der Gefangennahme des Papstes Bonifaz VIII. diesem voll Hohn entgegeng gehalten: „Eure Gewalt ist bloß eine der Worte, unsere jedoch ist real“ („vestra potestas verbalis est, nostra autem realis“). Er traf mit der zynischen Bemerkung den Nagel auf den Kopf. Immer war der kirchliche Spruch in Bezug auf Friedenswahrung und öffentliche Bestrafung der Missetäter auf die Mitarbeit der weltlichen Gewalt angewiesen. Selbst unter der Voraussetzung, der ins Weltliche reichende geistliche Spruch sei in der lautersten Sachbezogenheit gefällt worden, ist dennoch anzunehmen, dass die Exekutoren des Spruches auch an ihre Sache und ihren Vorteil also dachten. In solcher Kollaboration mit der „weltlichen Gewalt“ verweltlichte aber zwangsläufig auch die „geistliche Gewalt“ und verlor damit ihre behauptete Unangreifbarkeit. Die Papstgeschichte des Mittelalters ist voll von Beispielen dafür.

Was bleibt vom „Priester über dem König“?

Die biblische Maxime „Der geisterfüllte Mensch urteilt über alles“ in ihrer päpstlichen Interpretation als Handlungsanleitung auch für

die Politik wurde also falsifiziert. Von dieser Feststellung ist jedoch nicht betroffen die im Bezugsmodell Sacerdotium-Regnum enthaltene politische Theorie mit ihrer auf Machtkontrolle und Friedenswahrung gerichteten Zielsetzung. Auch nicht der Gewaltendualismus, wie er von der „Gregorianischen Reform“ eingefordert wurde und im Gefolge des Investiturstreites eine Kettenreaktion „produktiver Trennungen“ einleitete, die den Sonderweg der Entwicklung Europas entscheidend mitprägten.

Das Gegenmodell zu dieser Entwicklung war (und ist) der Gewaltmonismus; in einer von der mittelalterlichen Tradition geprägten religiösen und einer neuzeitlichen säkularisierten Variante. Die erstere trifft weitgehend für den Kulturkreis der östlichen Orthodoxie zu. In ihr wurde ja nie eine Theorie der Trennung von geistlicher und weltlicher Gewalt entwickelt; immer verblieb die kirchlich-religiöse Ökumene im Gehäuse der politischen. Zu dieser „machtgeschützten Innerlichkeit“ gehörten darum Staatskirchentum mit Staatsverherrlichung und -hörigkeit. Im Sog des romantischen Nationalismus im Verlaufe des 19. Jahrhunderts kam es dann zur Identifizierung von Volk und Kirche. Die jeweilige Kirche wurde zur „Volkskirche“ mit dem entsprechenden nationalen (bis nationalistischen) Pathos, das sich von den Nachbarethnien betont (und u. U. kämpferisch) absetzte.

Der säkularisierte Gewaltmonismus ist ein Produkt des neuzeitlichen westlichen Europa. Denn auch hier gab es die Tendenz, die geistliche Gewalt in die weltliche hinein- und dadurch aufzuheben. In dem seit dem Spätmittelalter gängigen Staatskirchentum wurden die Unterschiede zwischen geistlicher und weltlicher Gewalt spiritualisierend entschärft, die verbleibenden Differenzen minimalisiert und energisch zugunsten des Staates instrumentalisiert. Durch den Säkularisierungsschub der Aufklärung

wurden dann die geistlichen Antriebskräfte weitgehend mit denen der „natürlichen Sittlichkeit“ identifiziert und somit in Staat und Gesellschaft hineinverflüssigt, womit sich das Sacerdotium als überflüssig erwies. Mit der „Religion civile“ der radikalen Phase der Französischen Revolution wurde dann die Identität von Religion, Nation und Vaterland proklamiert und in entsprechenden Kulturen pathetisch gefeiert. Der „Altar des Vaterlandes“ trat an die Stelle der „Altäre der Kirche“.

In den verschiedenen totalitären Systemen des 20. Jahrhunderts spielte die „Religion civile“ unter den jeweiligen systementsprechenden Vorzeichen eine herausragende Rolle. Der Gewaltmonismus triumphierte auf der ganzen Linie; ganz gleich, ob eine Führungsperson oder ein Führungskollektiv das System repräsentierte. Um charismatische Führung, die immer recht hat und keinen Widerspruch duldet, ging es allemal. Alle Lebensbereiche waren in diesen monistischen Integralismus integriert, über dessen Zusammenhalt die politischen Hoheitsträger, die zugleich „Heilsträger“ waren, wachten. In den totalitären Systemen wurden die „produktiven Trennungen“, die Europa prägten, zugunsten eines archaischen Gewaltmonismus rückgängig gemacht.

Das herausragende Ergebnis der „produktiven Trennungen“ im Verlaufe des 19. Jahrhunderts war im Bereich der „weltlichen Gewalt“ der „demokratische Verfassungsstaat“ mit seinen institutionellen Formen von Gewaltenteilung und -kontrolle. Dazu gehörte auch die von Presse und Publizistik, von Kunst und Wissenschaft getragene und geformte „öffentliche Meinung“ mit dem dezidierten Ziel, als eine Art von „vierter Gewalt“ in die politische Gestaltung einzugreifen: kritisierend, korrigierend und inspirierend. Es handelt sich also um ein Wächteramt der die öffentliche Meinung formenden „Intellektuellen“: gegen Machtversessenheit und -verkehrung die

Verpflichtung auf das Gemeinwohl einzuklagen; auf den „Geist“ in der „Macht“ zu dringen. Mit einiger Berechtigung kann man also sagen, dass in der säkularisierten Moderne der Part des Priestertums im Gewaltendualismus an die „Intellektuellen“ übergegangen ist. In dieser Hinsicht gilt in säkularisierter Form weiter: „Der Priester über dem König.“ Natürlich nicht mehr in mittelalterlicher Uniformität, sondern in moderner Pluralität. Im vielfältigen Dissens der Meinungen ist in einem mühsamen kommunikativen Diskurs ein Konsens zu finden in allen für ein politisches Gemeinwesen grundlegenden Fragen. Ohne Zwang sollte das Ergebnis dieses Diskurses zwingend sein. Den Konsens zu erzwingen, ist dabei die ständige Versuchung der „Entschieden und Kompromisslosen“; all derer, die es für unerträglich halten, das Unbedingte nur im Bedingten zu haben, das Unmittelbare nur in der „Mittelbarkeit“.

Das „Wächteramt“ der „Intellektuellen“ richtet im vielfältigen Globalisierungssog der Moderne den Blick über die Staaten hinaus. Tastende Versuche, überstaatliche Rechte und Pflichten in Richtung auf eine „Weltfriedensordnung“ zu kodifizieren und deren Einhaltung einzufordern, gab es seit langem. Völkerrecht und Völkerbund können angeführt werden; in der Gegenwart die UNO und die Verpflichtung der Staaten auf die Einhaltung der Menschenrechte. Eine Art von Weltethos ist im Entstehen, um dessen unbedingte Einhaltung es geht; im Weiterungsfall um ihre Durchsetzung mit Waffengewalt. An den UNO- und NATO-Einsätzen im Irak und besonders im Kosovo ist offenkundig die Analogie der Schwerertheorie „in der Hand der Könige und Krieger, aber auf Geheiß der Priester“. Auch die umstrittene Legitimität der militärischen Einsätze gehört zu dieser Analogie wie auch die Problematik, ob und wie „interesselos“ die Mächte zur Durchsetzung des Weltethos ihre Machtmittel zur Verfügung stellen.

LITERATUR

- I. W. FRANK, Kirchengeschichte des Mittelalters. Düsseldorf 1997.
- O. HAGENEDER, Das Sonne–Mond–Gleichnis bei Innozenz III. In: *MIÖG* (= Mitteilungen des Instituts für Österreichgeschichte) 65 (1957) 340ff.
- W. INKAMP, Das Kirchenbild Innozenz' III. (1198–1216) (Päpste und Papsttum 22). Stuttgart 1983.
- E. H. KANTOROWICZ, Die zwei Körper des Königs. Eine Studie zur politischen Theologie des Mittelalters. München 1989 (deutsche Übersetzung der engl. Erstausgabe 1957).
- W. KÖLMEL, Regimen Christianum. Weg und Ergebnisse des Gewaltenverhältnisses und des Gewaltenverständnisses (8. bis 14. Jh.). Berlin 1970.
- R. MOKROSCH/H. WALZ, Kirchen- und Theologiegeschichte in Quellen, Bd. 2. Neukirchen 1980.
- W. STÜRNER, Peccatum und Potestas. Der Sündenfall und die Entstehung der herrschlichen Gewalt im mittelalterlichen Staatsdenken (Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Mittelalters 11). Sigmaringen 1987.
- W. ULLMANN, Die Machtstellung des Papsttums im Mittelalter. Graz 1960 (deutsche Übersetzung der engl. Erstausgabe 1950).
- W. ULLMANN, Gelasius I. (492–496). Das Papsttum an der Wende der Spätantike zum Mittelalter (Päpste und Papsttum 18). Stuttgart 1981.
- W. ZIEHR, Das Kreuz. Symbol – Gestalt – Bedeutung. Stuttgart–Zürich 1997, S. 129

AU ISSN 0045-1681

Beiträge zur Fachdidaktik. Inhaber, Herausgeber, Redaktion; Verein für Geschichte und Sozialkunde, Dr. Karl Lueger Ring 1, 1010 Wien.

Ständige MitarbeiterInnen: Wien: Vera K. Cerha, Christa Donnermair, Alois Ecker, Irene Ecker, Klaus Edel, Wendelin Hujber, Franz Lux, John Morrissey, Eveline Obitsch, Hildegard Pruckner, Christiane Russ, Walter Sauer. Graz: Gerda Hohenwarter. Salzburg: Reinhard Krammer.

AU ISSN 004-1618

Beiträge zur historischen Sozialkunde – Zeitschrift für Lehrerfortbildung. Inhaber, Herausgeber, Redaktion: Verein für Geschichte und Sozialkunde (VGS), c/o Institut für Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Dr. Karl Lueger Ring 1, 1010 Wien. Hergestellt mit freundlicher Unterstützung der Bank Austria

Ständige Mitarbeiter Wien: Birgit Bolognese-Leuchtenmüller, Ernst Bruckmüller, Markus Cerman, Franz Eder, Alois Ecker, Hubert Ch. Ehalt, Peter Eigner, Peter Feldbauer, Eduard Fuchs, Herbert Knittler, Andrea Komlosy, Michael Mitterauer, Alois Mosser, Walter Sauer, Andrea Schnöller, Hannes Stekl

Ständiger Mitarbeiter Graz: Eduard Staudinger; Ständige Mitarbeiter Linz: Michael John, Roman Sandgruber; Ständige Mitarbeiter Salzburg: Josef Ehmer, Sabine Fuchs, Peter Gutschner, Sylvia Hahn, Albert Lichtblau, Norbert Ortmayr; Ständiger Mitarbeiter Luxemburg: Jean-Paul Lehnert

Preise Jahresabonnement: ATS 220.– (Studenten ATS 170.–), Ausland DM 38.–, inkl. Versandkosten. Einzelheft ATS 60.– (Ausland DM 10.–) zuzügl. Porto.

Bankverbindungen: Bank-Austria Kto. Nr. 601 718 703, Bankleitzahl 20151 Wien; Deutschland: Hypo Bank München, Bankleitzahl 70020001; Kto. 6060714949

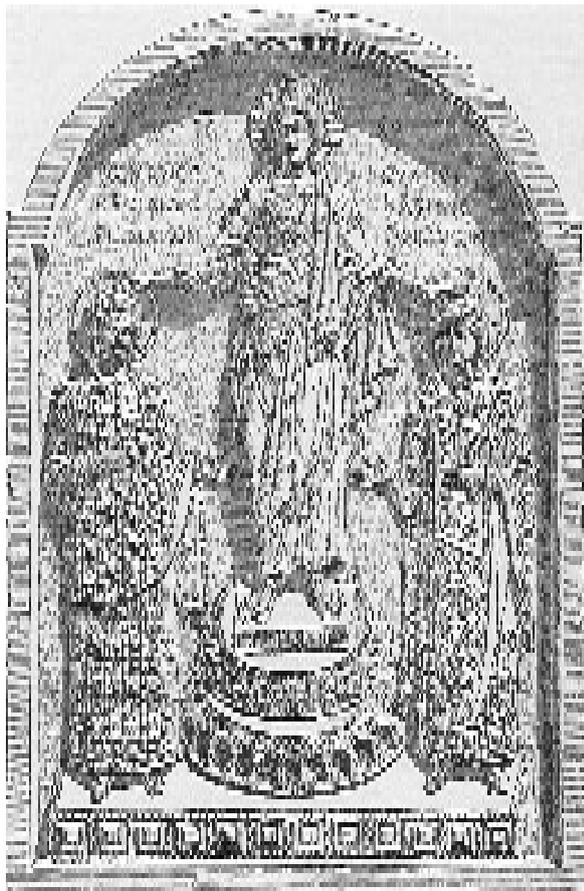
Herausgeber (Bestelladresse): Verein für Geschichte und Sozialkunde, c/o Institut für Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Universität Wien, Dr. Karl Lueger Ring 1, A-1010 Wien

Tel.: +43-1-4277/41305 (41301) Fax: +43-1-4277/9413

E-mail: vgs.wirtschaftsgeschichte@univie.ac.at, <http://www.univie.ac.at/wirtschaftsgeschichte/vgs>

Redaktion: Michael Mitterauer, Andrea Schnöller

Satz und Satzbegleitung/Layout/Coverdesign: Marianne Opperl, Jarmila Böhm



Kaiserverständnis und -krönung im Wandel Eine Bilddokumentation

Der Westen übernahm zunächst das Bildmotiv des von Christus gekrönten Herrscherpaares sowie die dahinter stehende Herrschaftskonzeption aus Byzanz. Die für die römische Kirche stehenden Begleitpersonen der Apostelfürsten stellen jedoch eine wichtige Ergänzung dar.

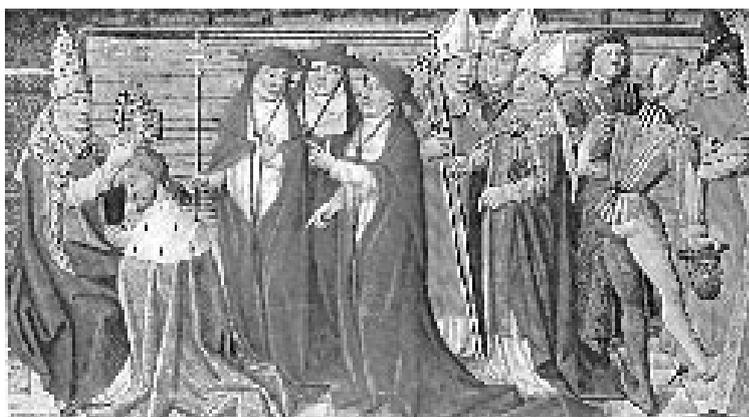
a) Christus krönt Kaiser Romanos und seine Gattin Eudokia. Elfenbeintafel, um 945/49.

Aus: Frank Kämpfer, *Das russische Herrscherbild. Von den Anfängen bis zu Peter dem Großen.* Recklinghausen 1978, S. 59



b) Christus krönt Kaiser Heinrich II. und seine Gemahlin Kunigunde, geleitet durch die Apostel Petrus und Paulus, Widmungsblatt des Perikopenbuchs Kaiser Heinrichs II., entstanden 1002/1014.

Aus: W. Ziehr, *Das Kreuz. Symbol – Gestalt – Bedeutung.* Stuttgart-Zürich 1997, S. 126



c) Als „vicarius Christi“ kommt dem Papst die Vollmacht zu, die Kaiserkrone als Symbol für die Schutzaufgabe von Kirche und Christenheit einem dafür geeigneten Fürsten zu übergeben (Kaiserkrönungsrecht).

Aus: *2000 Jahre Christentum. Illustrierte Kirchengeschichte in Farbe*, hg. Günther Stemberger. Erlangen 1990, S. 299

„Empfange den Bischofsstab als Wergeld für deinen Vater“

Streiflichter aus der ottonisch-frühsalischen Reichskirche vor der Reform

„Empfange den Bischofsstab als Wergeld für deinen Vater.“ Mit diesen Worten setzte Kaiser Otto I. (936–973) den Sachsen Hildeward zum neuen Bischof von Halberstadt (968–996) ein. Hildewards Vater Erich hatte mit anderen sächsischen Verschwörern etliche Jahre zuvor einen Anschlag auf das Leben Ottos geplant und war darauf zusammen mit seinen Freunden hingerichtet worden. Zugleich hatte dessen Familie die königliche Huld verloren. Um diesen bedrohlichen, ja auf Dauer zerstörenden Huldverlust zu beenden, bot der zum Bischof gewählte Sohn des Getöteten namhafte Besitzungen an, damit der Herrscher seine Lieblingsidee, die Gründung des Erzbistums Magdeburg, leichter verwirklichen konnte. Als Lohn dafür anerkannte der Kaiser die kanonische Wahl Hildewards zum Bischof von Halberstadt. Die Begründung, die Otto I. für seine Entscheidung gab, mutet freilich heute sonderbar an: Das Wergeld ist zu zahlen, wenn die physische und psychische Integrität eines Menschen ganz oder teilweise verletzt wurde. Oder mit anderen Worten, wenn die Ehre des Gekränkten vollständig wiederhergestellt werden sollte, sodass weder er noch seine Verwandten Blutrache nehmen durften und mussten. Die Rachepflicht für einen erschlagenen Verwandten war in den Jahrzehnten vor der Reform keineswegs ein halb vergessenes Relikt aus archaischen Zeiten, sondern hochaktuell geblieben. Es zählte zu den Fragen des Beichtigers, ob das Beichtkind eine

Tötung aus Rache für Verwandte verschuldet habe. Bischof Burchard von Worms (1000–1025) anerkannte die Blutrache innerhalb seiner bezeichnenderweise *familia* genannten Untertanenschaft, wollte sie aber nur auf die nächsten Angehörigen beschränkt wissen.

Einem Bischof wird die Rachepflicht abgekauft

Mindestens drei Jahrhunderte lang dürfte man sich in Mainz die Geschichte von Bischof Gerold und dessen Sohn und Nachfolger, dem Bischof Gewelib, erzählt haben, bevor sie jemand zwischen 1011 und 1066, und zwar in reformerischer Absicht, zu Pergament brachte: Auf einem Sachsenfeldzug Karl Martells (714–741) wurde Gerold von Mainz von einem Sachsen getötet. Ihm folgte sein Sohn Gewelib nach, und zwar wohl in erster Linie, weil er sich in der Umgebung des tatsächlichen Herrschers des Frankenreichs ausgezeichnet hatte und aus der vornehmsten Mainzer Familie stammte. Bei nächster Gelegenheit, das heißt beim nächsten Sachsenfeldzug Karl Martells, war auch der neue Bischof von Mainz dabei, stellte im Sachsenland erfolgreich Nachforschungen nach dem Totschläger seines Vaters an, lockte den Mann zu einem Gespräch in der Mitte des Flusses Weser und tötete den Getäuschten mit den Worten „Empfange das Eisen, mit dem ich den Vater räche“ (vgl. Ewig

1979:199f).

Ein Geistlicher, der Blutrache nahm, verstieß gegen das kanonische Recht, um so mehr, wenn er ein Bischof war. Gewelib wurde von Bonifatius abgesetzt; doch als Begründung wurde die Blutrache im 8. Jahrhundert offenkundig noch nicht thematisiert.

Im 10. Jahrhundert schien es selbst für den Kaiser ratsam, die Rachepflicht eines Sohnes außer Kraft zu setzen, und sei dieser ein Bischof und das Wergeld ein Bistum gewesen. Bezeichnend aber, dass der 1018 verstorbene Berichterstatter, Thietmar von Merseburg, an der Hildeward-Geschichte nichts findet, während der ein oder zwei Generationen jüngere Mainzer Verfasser der Bonifatius-Vita die Blutrache als Begründung der Absetzung Gewelibs erstmals bringt und selbstverständlich akzeptiert. Die geänderten Vorstellungen vom Amtscharakter der geistlichen Würden und der realen Geltung des kanonischen Rechts konnten allerdings verschiedene Konsequenzen haben: Man hat die Vorgänger entweder verdammt, als Simonisten oder Schlimmeres verurteilt oder man hat sie einfühlend kritisiert, ja karikiert und dabei der eigenen Zeit den Spiegel vorgehalten. Der zuletzt genannten Darstellungsweisen bediente sich 1078 der anonyme Verfasser einer „Geschichte der Eichstätter Bischöfe“ vornehmlich bei der Schilderung Bischof Megingauds (991–1015), eines „urbayerischen“ Verwandten Kaiser Heinrichs II. (1002–1024):

„Er war in allen gottesdienstlichen Handlungen ein Freund der Kürze und er wollte immer lieber eine kurze Messe als ein kurzes Essen.“ „Die Ordinationen der Kleriker aber pflegte er bisweilen so durchzuführen, dass er lediglich seinen Priester die Messe singen ließ und sich zum Zeitpunkt der Weihe nur die Stola anlegte und vor dem Altar sitzend die Weihehandlungen vornahm, ja dass er sogar denen, die ihn dicht umringten, weil es so viele waren, zum Verdross des heiligen Willibald befahl, wieder zu gehen.

Glaube mir, mit diesen meinen eigenen Augen habe ich manche ehrwürdige Priester gesehen, die glaubhaft und offen bekannt haben, sie seien von jenem im Weißenburger Forst geweiht worden. Und doch war vielleicht die Weihe durch ihn damals im Wald Gott wohlgefälliger, als die von gewissen Leuten heutzutage in der Kirche. Jener nämlich hat nichts mit Doppelzüngigkeit betrieben, diese aber sieben die Mücke aus und verschlucken andererseits das Kamel.“

Nachlaß für 100 Flüche im vor-



Kaiser Otto III. mit geistlichen und weltlichen Großen seines Reichs. Bamberger Evangeliar Ottos III. um 1000

Aus: K. Hampe, *Das Hochmittelalter. Geschichte des Abendlands von 900–1250.* Köln-Graz 1963⁵, S. 2.

hinein

„Er pflegte auch mitunter leichtfertig zu fluchen, aber ohne irgendeine bittere Gehässigkeit. Als er, im Begriffe nach Rom zu reisen, von den Brüdern schließlich den Sündennachlass für hundert Flüche erlangt und nachdem er diese alle in kürzester Zeit verbraucht hatte, soll er einen Boten zurückgeschickt und

um weitere Dispens gebeten haben; doch auch diese hat er nachher in Maß und Zahl weit überschritten.“

Megingaud hatte den Vorrat an dispensierten Flüchen vor allem dann sehr schnell ausgeschöpft, wenn er den „Königsdienst“, das *servitium regis*, zu leisten hatte. Da konnte er rasch die Nerven verlieren und den Gesandten seines königlichen Verwandten, der ein volles Servitium einforderte, „das sogar einen Erzbischof einigermaßen in Schrecken hätte versetzen müssen“, aufs Übelste beschimpfen. Er hat aber dann doch bezahlt und sich trotz seines Aufbrausens dem „System“ eingeordnet (Die Zitate nach Weinfurter 1987:78ff).

Das System, um das es sich handelt, ist das seit etwa 50 Jahren als ottonisch-salisches Reichskirchensystem diskutierte Phänomen (Schieffer 1998). Demnach hätten Otto der Große und seine Nachfolger die Bistümer, einige Stiftskirchen und die bedeutenden Reichsabteien mit Männern besetzt, denen sie persönlich den Bischofs- oder Abtstab als Zeichen der Investitur übertrugen und deren Hochkirchen sie, geschützt und abgesichert durch gerichtliche und ökonomische Immunität, mit nutzbaren Rechten über Forst, Zoll, Markt und Münze bis hin zu ganzen Grafschaften ausstatteten. Dafür mussten diese das *servitium regis* leisten, ein reiches Bündel von administrativen Aufgaben und militärisch-ökonomischen Leistungen, aber auch die Verpflichtung übernehmen, für das Wohl des Reiches und das Seelenheil des Herrschers zu beten. Die Investitur eines hohen Geistlichen durch den König, den – trotz aller ihn umgebenden Sakralität – Vertreter der weltlichen Gewalt, widersprach eindeutig den Canones der Kirche. Wie sehr aber die Norm und die Rechtswirklichkeit auseinanderklafften, lehrt das Beispiel Burchards von Worms (1000–1025): In seiner berühmten Kirchenrechtsammlung sprachen drei Bestimmungen von der kanonischen Wahl durch Klerus

und Volk sowie von der Pflicht, Bischöfe zu entfernen, die ihre Würde der weltlichen Gewalt verdankten. Burchard selbst hatte sein Bistum von Otto III. erhalten. Solange dieser Widerspruch sich auflöste und hingenommen, ja sogar von einem Papst des frühen 10. Jahrhunderts ausdrücklich gebilligt wurde (Schieffer 1981:14ff, 25), konnte das „System“ funktionieren.

Eine Messe für Maulesel

Einer, der das „System“ in hohem Maße verkörperte, war Meinwerk von Paderborn (1009–1036): Von bester, ja königlicher Herkunft, war er 1009 von Heinrich II. in Paderborn eingesetzt worden. Ohne Zweifel war Meinwerk seinem König ein unentbehrlicher Helfer und machte sich sehr bald auch Konrad II. unentbehrlich, wie der Vita Meinwerci (ed F. Tenzkhoff) zu entnehmen ist. Meinwerk war ein großer Bauherr, der den unter seinem Vorgänger abgebrannten Dom kostspielig erneuerte. Er errichtete Pfarren, um die Kirchenwege abzukürzen, erweiterte seine Bischofsstadt und umgab sie mit Mauern. Zugleich aber förderte er die Paderborner Domschule und machte sie zu einem erstklassigen Ausbildungsinstitut, an dem etwa der spätere Bischof Anno II. von Köln erzogen wurde (Seibert 1991, vgl. auch Giese 1982 und Hoffmann 1993 über Bautätigkeit als bischöfliche Pflicht und Rangkriterium).

Man hat sich noch lange Anekdoten über Meinwerk erzählt, die ihn als herrischen Vertreter einer triumphierenden Kirche darstellten, als einen Großen, der sogar jene Grenzen überschritt, die ihn von einem Kaiser trennten: Heinrich II. besaß ein besonders wertvolles Umhängtuch, das Meinwerk unbedingt haben wollte und dem Kaiser in aller Öffentlichkeit entriss. Dieser gelobte Vergeltung, eine Drohung, vor der sich Meinwerk insofern sicher fühlte, als er das Tuch in der Domkirche zu Ehren Gottes aufhängen ließ. Der Kaiser wusste aber um die

Lateinschwächen seines einstigen Schulkollegen und spielte ihm einen „practical joke“. Im Messbuch ließ er an der Stelle, wo die Bittgebete „für die verstorbenen Diener und Dienerinnen“, *pro defunctis famulis et famulabus*, stehen, durch einen königlichen Kaplan jeweils die Silbe *fa* radieren. Die Folge war, dass der Bischof in Anwesenheit des Kaisers zu Weihnachten 1022 „für die verstorbenen Maulesel und Mauleselinnen“, *pro defunctis mulis et mulabus*, die Oratio hielt. Nach der Messe stellte ihn der Kaiser zur Rede und meinte, er habe die Messe für Vater und Mutter und nicht für Mauleseln und Mauleselinnen gestiftet. Der Bischof, der sich von Heinrich II. „in gewohnter Weise“ verspottet fühlte, gelobte nun seinerseits Vergeltung, die freilich bloß den königlichen Kapellan in vollster Härte traf. Meinwerk ließ ihn durchpeitschen, dann völlig neu einkleiden und zum Kaiser senden.

Meinwerk war ein kenntnisreicher Grundherr, der sich um seine Bauern in vielfältiger Weise kümmerte, sei es, dass er den Frondienst Leistenden eine spezielle Kost verabreichen ließ, sei es, dass er in Zeiten der Not Getreide in Überschussgebieten aufkaufte. Dafür war er schnell mit Prügeln bei der Hand, wenn er auf Unredlichkeit und Faulheit stieß; ja die Frau eines Meiers, die ihren Garten verunkrautete, wurde auf sein Geheiß ihrer Gewänder entkleidet und mit nacktem Hinterteil so lange durch den Garten gezogen, bis das Unkraut „der Erde gleichgemacht war“. Als er den Garten der Frau im nächsten Jahr erneut inspizierte und ihn tadellos in Ordnung befand, hat er sie reichlich belohnt (Rösener 1991:56f).

Ein sehr handgreiflicher Bischof

„Im Jahre 1036 erstrahlte der Halberstädter Kirche ein helles Licht“, weil der bayerische Hochadelige Burchard I. (1036–1059) dem ver-

storbenen Bischof nachfolgte. Auf einem Hoftag eher zu Goslar als im sächsischen Versammlungsort Werla wurden um 1035 zwei sächsische Adelige des Mordanschlags auf Konrad II. angeklagt und zum Tode verurteilt. Burchard hörte davon und erkannte, dass ein Justizmord drohe, für den persönliche Gegner der beiden Opfer verantwortlich waren. Sofort schritt er zu deren Rettung: „Der Mann Gottes drang mutig in das kaiserliche Hoflager ein, befreite nach dem Beispiel Daniels die fälschlicherweise eines Verbrechens Bezichtigten und führte sie fröhlich davon.“ (Beide Zitate aus *Gesta episcoporum Halberstadensium*, hg. L. Weiland:94).

Das Beispiel Daniels bezieht sich auf die Errettung der von den beiden Ältesten verleumdeten Susanne, die fälschlich wegen Ehebruchs zum Tode verurteilt wurde. Daher ist es notwendig, das Exemplum Daniel 13, 45-61, genau zu lesen. Danach verhindert der machtlose junge Daniel die Verurteilung der Frau des Joaquim, indem er durch mutiges, ja für ihn persönlich höchst riskantes Auftreten die Menge dazu bringt, das Urteil auszusetzen und ihm die Richterrolle für einen neuen Prozess zu übertragen. Dabei verwickelt er die beiden Ältesten, die tatsächlich Susanne zum Beischlaf zwingen wollten, in Widersprüche, sodass ihre Verleumdung offenkundig wird und sie selbst die Todesstrafe erleiden müssen.

Das heißt, wenn Burchard nach dem Beispiel Daniels gehandelt hat, dann hat er wahrscheinlich einen Gegen-Prozess durchgeführt, in dessen Verlauf es zur Bloßstellung der Verleumder gekommen sein müsste. Aber war Burchards Vorgehen ebenso riskant wie das Daniels? Er war nicht nur Mitglied der Hofkapelle Konrads II., sondern vom Kaiser sogar persönlich als „Ratgeber des Reiches“ und Kanzler in die engste Umgebung des Hofes aufgenommen worden. Bedeutete es für einen solchen Mann wirklich eine besondere Kühnheit, „in das kaiserliche Hofla-

ger einzudringen“ und dort ein bereits gefällttes Urteil rückgängig zu machen? Nun, aus der Geschichte Konrads II. gibt es Beispiele genug, dass höchste Kirchenfürsten die königliche Gnade und Huld von einem Augenblick zum anderen verloren hatten, wenn sie gegen seine Interessen verstießen und die falschen Leute unterstützten. Burchard aber verlor keineswegs die Gunst des kaiserlichen Gerichtsherrn und angeblichen Attentatsopfers; wenige Jahre, vielleicht auch nur Monate später machte ihn Konrad II. zum Bischof von Halberstadt.

Tyrannische (Bischofs)Herrschaft

Von ganz besonderer Bedeutung waren freilich die Erzbistümer Mainz und Köln, und dennoch waren der Einfluss und die Ausstrahlung selbst dieser Institutionen fast zur Gänze von der Person ihres jeweiligen Inhabers und Repräsentanten abhängig. Der Mainzer Erzbischof Aribo (1021–1031) war zweifellos eine ganz außergewöhnliche Persönlichkeit und überragte die meisten seiner Mitbrüder an Geistigkeit und Geistlichkeit bei weitem (Hirsch/Bresslau 1862–1875; Bresslau 1967). Er war aber kein einfacher Mensch; seine Ehrlichkeit konnte sich bis zur Schroffheit steigern, seine Überzeugung, im Besitz der Wahrheit zu sein, machte ihn intolerant und kompromisslos. Ein Zeitgenosse bezeichnete Aribos Lebensziel mit „Arbeit und kompromissloser Herrschaft“, *labor et tyrannis*.

„Der Mainzer Erzbischof Aribo schied aus diesem Leben, als er des Gebetes wegen nach Rom ging; ihm folgte im Erzbistum Bardo, verehrendswürdig aufgrund seines mönchischen Lebens und Kleides“ (vgl. Weinfurter 1987:c34, 62, 185f). Selbst diese Kurzmeldung von der Insel Reichenau erfasst das Wesentliche an Aribos Nachfolger: Er war und blieb auch als Erzbischof der einfache Mönch aus Fulda. Und diese *simplicitas*, diese zwischen Bescheidenheit und Beschränkung angesiedelte Einfachheit, war es auch,

die ihm während seiner zwanzigjährigen Amtszeit – immerhin doppelt so lange wie die Aribos – mitunter schwer zu schaffen machte.

Bardo war sicher alles andere als ein ottonisch-frühsalischer Reichsbischof. War er deswegen auch ein völliger Versager, den sein Nachfolger deswegen zum Heiligen stilisieren ließ, um von seinen eigenen Unzulänglichkeiten abzulenken (Coué 1991:100ff)? Beide Fragen sind mit Fug und Recht zu verneinen, und zwar allein schon aus dem Grund, weil Bardo keineswegs in allen Lebenslagen der einfältige, fröhliche und harmlose Mönch war, als den ihn sein Biograph beschrieb. Er vollendete, obgleich in einfacher Form, den 1009 abgebrannten Dom und weihte ihn am Vorabend des Martinsfests, am 10. November 1036, im Beisein des Herrscherpaares und Heinrichs III. samt seiner Gemahlin Gunhild. Nicht weniger als 17 Bischöfe konzelebrierten die Domweihe, wie die Vita Bardonis anmerkt (ed. W. Wattenbach). Und Bardo hat seine Karriere sehr wohl geplant. Bereits im Frühjahr 1025, noch vor Ende seines Königsumritts, war Konrad nach Fulda gekommen, wo der damalige Prior des Andreas-klosters, Bardo, mit dem Herrscher erste Kontakte aufnahm. „Auf Befehl und mit Erlaubnis seines Abtes Richard“ hatte Bardo schon längst vorher einen kostbaren Faltstuhl, *kliotetra*, anfertigen lassen, den er Konrad bei dessen Ankunft in Fulda wohl deswegen zu schenken wagte, weil er als Blutsverwandter der Königin leichten Zugang zum König erhielt. Dieser nahm die Gabe an und versprach eine baldige „Beförderung“. Bardo verstand es aber auch, als Amtsträger der triumphierenden Kirche aufzutreten, sonst hätte ihn Aribo nicht wegen eines überaus prächtigen Abtstabes zur Rede stellen und zum Handeln zwingen können. Unter Heinrich III. versuchte sich der Mainzer sogar als Heerführer gegen die Böhmen und möglicherweise auch gegen die Ungarn (vgl. Zielinski 1984).

Der Benediktiner Bardo, der sich als Erzbischof gegenüber dem Domkapitel gleichsam wie ein Abt zu Mönchen verhielt, war auch um die Reinheit benediktinischen Lebens, um benediktinische Reform draußen im Land bemüht. Ab dem 8. und 9. Jahrhundert wurde immer wieder die Forderung erhoben, die Mönche sollten die Seelsorge aufgeben und sich in ihre Klöster zurückziehen. Seit der Entstehung der Pfarrorganisation und der damit verbundenen Zehentregulierung erhielt diese Forderung auch eine enorme wirtschaftliche Bedeutung. Bardo nahm den Gedanken energisch auf und verlangte von den Klöstern einen Großteil des von ihnen eingehobenen Zehents, um sie zur Aufgabe der Seelsorge zu bewegen. Dies bedeutete gegenüber der zeitgenössischen Praxis eine radikale Neuerung, die selbstverständlich auf scharfen Widerstand stieß (Staab 1991:52f).

Bildung wird wichtig

Das erste bischöfliche Haus, das Konrad II. als Kind betreten hatte und woran er sich anscheinend ein Leben lang erinnerte, war der Stadthof seines Lehrers Burchard von Worms gewesen. Die Bedeutung des um 1010 entstandenen und in rund 80 Handschriften überlieferten *Decretum Burchardi*, der wichtigsten Kanonessammlung vor dem 12. Jahrhundert, kann nicht überschätzt werden. Eine ähnliche Pionierleistung stellt Burchards Hofrecht der Wormser Kirche dar, mag es auch naturgemäß auf den regionalen Bereich beschränkt geblieben sein (Kerner 1978: col. 1121–1127). Des Wertes der Burchardischen Kirchenrechtsammlung war man sich schon zu Lebzeiten des Meisters bewusst und erkannte, dass seinesgleichen nicht mehr kommen werde. Aber auch unter seinem Nachfolger gab die Wormser Domschule ein kräftiges Lebenszeichen von sich und hinterließ die vielbeachtete Briefsammlung, deren Auswertung

eine farbige Darstellung erlaubt (Wormser Briefsammlung, ed. W. Bulst). Diese Glanzleistungen des Wormser Domkapitels und seiner Schule scheint die Vita Burchardi nicht zu erreichen; sie hat unter den modernen Historikern einen schlechten Ruf, weil sie nicht das bringt, was jene gerne gewusst hätten. Ihr Verfasser „vermittelte (aber) seinen Schülern nicht nur ein frommes Andenken an den verstorbenen Bischof, sondern setzte mit der Vita die Bemühungen Burchards um gelehrte, fromme und selbstbewußte Kanoniker fort“ (Coué 1991:359).

Karriere durch Bildung war in einem derartigen Ambiente auch Frauen möglich. Burchard, der aus Hessen „von Eltern nach der Würde der Welt nicht geringen Standes“ abstammte, war der Bruder seines Vorgängers Franko (994–999). Burchard hatte auch eine Schwester namens Mathilde, die im Hause ihres bischöflichen Bruders lebte, sich aber „alle Tage ihres Lebens mit weltlichen Dingen beschäftigte“, wie es die Vita Burchardi (ed. G. Waitz) berichtet (S. 838). Unter anderem verstand sie es, wertvolle Textilien und Kleidungsstücke herzustellen und diese Kunst auch andere Frauen zu lehren. Als nun die Vorsteherin des vernachlässigten Wormser Kanonissenstiftes Nonnenmünster starb, hätten die verbliebenen Schwestern „wie aus einem Munde“ Burchard gebeten, ihnen seine Schwester zur Äbtissin zu geben. Soweit das gängige Ritual, wonach die Neuordnung oder gar Wiederherstellung des Stiftes von außen an den Bischof herangetragen werden musste, wollte er seine eigene Schwester damit betrauen. Rituell bleibt auch das daran anschließende Zwiesgespräch zwischen den Geschwistern, das Drängen des Bruders und die Ablehnung des Plans durch die erschreckte, bescheidene Schwester. Obwohl der Dialog in herkömmlichen Redewendungen verläuft, enthält er funktionale Daten, mit denen man Geschichte erzählen kann. Das Mädchen hatte ganz in der Welt gelebt, war jedoch

durchaus imstande, den Psalter zu lesen; oder mit anderen Worten, sie war so weit literarisch gebildet, dass ihr der Bruder die Erwerbung des vollständigen Rüstzeugs eines Kanonikers zumuten konnte: Er gab ihr die Kanonikerregel zum Studium, verlangte von ihr die Kalenderberechnung, *computus*, das heißt die Kunst der korrekten Bestimmung des Ostertermins und der davon abhängigen Einteilung des Kirchenjahres in Fastenzeiten und Feste. Leicht konnte dabei selbst der Frömmste fehlen, wenn ihm die Mathematik einen Streich spielte (Wolfram 1995:346). Des Weiteren hatte Mathilde die Leben der Väter, die Dialoge Gregors des Großen mit der Vita des heiligen Benedikt sowie andere, nicht genannte Bücher zu studieren. Wenn diese den Literatur- und Prüfungskatalog abschließende Bemerkung nicht unser „usw. usw.“ meint, müssen sich unter den Bänden auch Anleitungen zur Verwaltungspraxis befunden haben, da die zukünftige Äbtissin vor der Übernahme der praktischen Leitungsaufgaben offenkundig die meiste Angst hatte. Mathilde bestand jedenfalls die Prüfung, wurde von ihrem bischöflichen Bruder geweiht und danach erst den Schwestern übergeben. Wie ihr die Vita Burchardi bescheinigt (S. 838), war ihre Amtsführung tadellos und erfolgreich; offenkundig hat sie sich nie bei der Berechnung des Ostertermins geirrt.

Bischof Walther von Speyer (1004–1027) stand noch ganz in der Ottonenzeit; ihm war möglicherweise die Vita seines Freundes Burchard gewidmet, dem er jedenfalls bei der Abfassung des Decretum zur Seite stand. Walther hatte wohl eine ähnliche klassische Bildung erworben, wie sie auch in Worms vertreten und vermittelt wurde. Er kam unter Balderich (970–986) in die Bischofsstadt am Rhein, wo er der Schüler des Bischofs wurde. Walther verfasste schon in jungen Jahren eine gereimte Selbstbiographie oder, besser, einen „wissenschaftlichen Lebenslauf“, den *Scholasticus* (vgl.

Vossen 1962), den er seinem Hauptwerk, einer metrischen und einer Prosafassung des Lebens des heiligen Christophorus, voranstellte. Eine beachtliche Leistung, mag es sich dabei auch um die Bearbeitung vorhandener Texte gehandelt haben. Walther selbst hielt das Legendengedicht für seine bedeutendere Arbeit; er berichtete davon einer gewissen Hazecha. Die Adressatin war zum Zeitpunkt der Abfassung des Briefes bereits Schatzmeisterin, *thesauraria*, im Kloster Quedlinburg, dem die Kaisertochter Mathilde vorstand. Hazecha hatte aber unter Balderich in Speyer studiert und gleichsam als Abschlussarbeit ihrerseits ein Christophorus-Leben verfasst. Der um seine Meinung gebetene Bischof und Lehrer hätte das Werk korrigieren sollen; doch wie es heute noch mit Diplomarbeiten und Dissertationen geschieht, der Gutachter verlegte das eingereichte Manuskript, und schuld daran war der Assistent, im Falle Balderichs der Bibliothekar. Soweit die offizielle Version. Da aber Balderich seinen wohl begabtesten Schüler Walther mit eben dieser Arbeit beauftragte, war der Bischof mit der Schrift Hazechas wohl nicht zufrieden, scheute sich aber, der offensichtlich hochwohlgeborenen Dame sein Urteil ohne Umschweife mitzuteilen. Es ist daher fraglich, ob man sie wirklich mit Hrotsvit von Gandersheim vergleichen darf oder ob sie nicht besser neben Mathilde von Nonnenmünster gestellt werden sollte. In jedem Fall aber verfügten diese Damen über eine hervorragende Bildung; sie gingen wie selbstverständlich mit den Domkanonikern zur Schule und waren literarisch tätig, sodass etwa Überlegungen an Gewicht gewinnen, wonach die ausgezeichneten Quedlinburger Annalen von einer Frau geschrieben wurden (vgl. Vossen 1962:3ff).

Ein Bischof als Friedensstifter

Nach Heinrichs II. (1002–1024) Tod trat Konrad II. auch in der Herrschaft über die Reichsklöster

seine Nachfolge an. Er ist aber kein „Vater der Mönche“ geworden, und auch Gisela übernahm nicht die Rolle einer monastischen „Mutter“, um die Versäumnisse ihres Gemahls wettzumachen, obwohl sie ihm manch wertvollen Rat gab. Der Rittersohn Poppo, Abt von Stablo-Malmédy und einer ganzen Klosterfamilie, scheint Konrad II. so sehr entsprochen zu haben, dass er ihn nicht nur in seiner von Heinrich II. stammenden Stellung beließ, sondern diese entscheidend ausbaute. Poppo stammte aus Reichsflandern nahe der französischen Grenze. Er verlor seinen Vater bereits in den ersten Lebenswochen. Dieser Tizekinus dürfte 978 beim Angriff des westfränkischen Königs Lothar (954–986) auf Lothringen und Aachen gefallen sein (Ladewig 1883:24f). Poppo wuchs aber offenkundig nicht in einer Atmosphäre der Rache, sondern des Ausgleichs mit dem Westen auf, was um so leichter fallen musste, als seit 987 eine neue Dynastie die Karolinger auch im Westreich abgelöst hatte. Poppo war als Schüler des lothringischen Reformers Richard daher auch ein erfolgreicher Vermittler zwischen den beiden Frankenreichen, dem werdenden französischen wie dem werdenden deutschen Regnum. Hatte Abt Richard von Saint-Vanne gemeinsam mit Bischof Gerhard von Cambrai im Frühjahr 1023 die Voraussetzungen geschaffen, dass der ostfränkisch-deutsche König Heinrich II. und Robert II. von Frankreich einander am 10. und 11. August des Jahres trafen und ihren Freundschaftsvertrag von 1006 erneuerten, bereiteten Bruno von Toul, der spätere Papst Stephan IX., und Poppo von Stablo die Friedensgespräche von Ende Mai 1033 vor, die Konrad II. und Heinrich I. zu Deville zusammenführten. Die Vermittlungstätigkeit Poppo's war Konrad freilich bereits in seinen Anfängen sehr hilfreich gewesen, und zwar zu einem Zeitpunkt, da es nicht um die Ausweitung der Herrschaft über das Königreich

Burgund ging, sondern als die Anerkennung des Saliens als König des ostfränkisch-deutschen Reichs noch umstritten war. Poppo, „der Sohn des evangelischen Friedens“, war auch wesentlich daran beteiligt, dass die Lothringer zu Weihnachten 1025 nach Aachen kamen, um Konrad zu huldigen. Poppo hat niemals die etwa in Gorze vertretene Kritik an Konrads und Giselas Ehe unterstützt, obwohl er sich die Argumente des Abtes Siegfried noch 1043 geduldig anhörte (Giesebrecht 1885:714ff). Kein Wunder, dass Poppo nach Everhelmus' „Vita Popponis abbatis Stabulensis“ (ed. Wattenbach) sehr bald die „Liebe, die Heinrich ihm gegenüber einst gehabt hatte, nicht verlor, sondern eine gleiche, ja größere Zuneigung bei seinem Nachfolger fand“.

Der Reformkreis um den „Mönchsgeneral“ Poppo – sein Ableben wurde mancherorts mit einem Seufzer der Erleichterung quittiert – hat die Institutionalisierung eines Klosterverbandes weder durch den Aufbau eines „Mutterklosters“ noch durch die Abfassung von schriftlich festgemachten *Consuetudines* vorangetrieben und abgesichert. Poppo's erklärtes Ziel war die rigorose Durchsetzung der Benediktinerregel, wofür er durch persönliche Askese, die Berufung auf das Beispiel des heiligen Benedikt und das Bestehen auf unbedingten Gehorsam eintrat. Ungehorsame und uneinsichtige Untergebene starben als Strafe Gottes eines schnellen Todes, bei geringfügigeren Vergehen genügte eine Ohrfeige nach dem Beispiel des heiligen Benedikt. Vor allem aber beeindruckten heute noch die Kirchenbauten in den Klöstern Poppo's durch ihre Uniformität, die wie ein Vorgriff auf die zisterziensische Architektur anmutet, und wegen ihrer glanzvollen Pracht, die von Cluny herkommt. Dieser Satz behält wohl auch dann seine Gültigkeit, wenn man heute keinen „genialen Architekten“ Poppo mehr behauptet (Hirschmann 1998).

Vorzeichen der Reform

In den meisten Klöstern, in denen Poppo von Stablo mit seinen Leuten die Reform durchführte, stieß er auf mehr oder weniger heftigen Widerstand. Die Behauptung aber, Konrad II. habe nirgends einen Abt abgesetzt, um seinem monastischen Generalbevollmächtigten freie Bahn zu schaffen (Seibert 1991: Anm. 90 bezieht sich auf Ladner 1968, Anm. 315, der dies aber weder wörtlich noch sinngemäß sagt), lässt sich nicht halten. Damit wird auch die Schlußfolgerung hinfällig, die Klosterreform sei dem Herrscher kein besonderes Anliegen gewesen.

Man kann selbstverständlich „das Verhältnis unseres Kaisers zur Kirche offenbar (als) die schwächste Seite seiner Politik“ bezeichnen (Bresslau 1967:2, 420). Aber man möchte dagegen fragen, ob zu Konrads Zeiten ein „besseres Verhältnis“ überhaupt möglich war. Die Reformer der zweiten Jahrhunderthälfte waren gerade erst geboren, und die „Vor-Reformer“, waren sie auch so eindrucksvolle und überzeugende Gestalten wie Poppo von Stablo oder Godehard von Niederalteich, hatten über restaurative Ansätze hinweg noch zu keinem neuen Konzept gefunden. Bezeichnend, dass Ellinger, Godehards mittelbarer Nachfolger in Tegernsee, eine Benediktinerregel nach Benediktbeuern mitbringen musste, als er 1031/32 das Kloster reformierte. Mag auch die Forderung nach radikaler Anerkennung der Benediktinerregel den Grundstein für die Zukunft gelegt haben, schriftliche „Durchführungsbestimmungen“, *consuetudines*, sind von keinem der Reformer vor der Jahrhundertmitte überliefert.

Die Kirche der Vorreform rang mit sich selber, regionale und personale Traditionen traten in den Vordergrund. Männer, aber auch Frauen schlugen verschiedenste Wege ein und verkündeten dennoch alle das gleiche Ziel, die Wiederherstellung des guten alten Zustandes. Alle wollten die Benediktinerregel möglichst

buchstabengetreu einhalten, Feste und Fasten zu den richtigen Zeiten abhalten, in Kleidung, Speise und Trank möglichst regelgerecht verfahren. Keiner aber wollte auf das verzichten, was er gewohnt war, sei er ein auf seine Metropolitanrechte pochender Erzbischof von Mainz oder ein spanisches Mönchlein gewesen, das Mariä Verkündigung am 18. Dezember feierte. Für einen Politiker wie Konrad II. und wohl auch für eine Politikerin wie Gisela fehlten die allgemein verbindlichen Ansprechpartner, die für die ganze Kirche hätten eintreten können, und zwar sowohl nördlich wie südlich der Alpen, von Rom ganz zu schweigen.

Wie alle menschlichen Institutionen ist auch die Kirche nicht besser, aber auch nicht schlechter als ihre Zeit. Was die eine Generation entwickelt, mag die nächste in Frage stellen und die übernächste in Grund und Boden verdammen. Gerade Zeiten der Vorreform enthalten viele Ansätze und ehrliche Versuche, Missstände abzustellen und die Verhältnisse zu bessern. Die folgenden Generationen mögen diese Experimente auf höherem intellektuellen Niveau überholen, zerstören sie jedoch nicht selten durch radikales Besserwissen und unduldsame Gesetzesmacherei. Derartige Bewegungen sind meist durch ein ahistorisches Verhältnis zu Zeit und Vergangenheit gekennzeichnet; man hat die „Gnade der späten Geburt“ und verurteilt diejenigen, die dieser Gnade nicht teilhaftig geworden sind. Zeiten der Vorreform entfalten jedoch nicht selten einen besonderen Reiz, weil sie die Vielfalt der Möglichkeiten darstellen, die eine Erweiterung der *condition humaine* bedeuten und damit die Beschränktheit, ja Unmenschlichkeit jeglichen Fundamentalismus enthüllen.

LITERATUR

Vorabdruck aus Herwig Wolfram: Konrad II. Kaiser dreier Reiche. Erscheint München 2000. Dort sind auch Quellenverweise sowie weitere Literaturhinweise enthalten.

- H. BRESSLAU, *Jahrbücher des Deutschen Reichs unter Konrad II. 1 und 2*. Leipzig 1879/84, Nachdruck Berlin 1967.
- St. COUÉ, *Acht Bischofsviten aus der Salierzeit – neu interpretiert. Die Salier und das Reich 3*, hg. Stefan Weinfurter u.a. Sigmaringen 1991, 347–413.
- Everhelmus, *Vita Popponis abbatis Stabulensis*, ed. Wilhelm Wattenbach, MGH SS 11. Hannover 1854, Nachdruck Stuttgart 1994, 291–316.
- E. EWIG, *Spätantikes und fränkisches Gallien (Beihefte der Francia 3, 2)*. München 1979, 189–219.
- Gesta episcoporum Halberstadensium*, hg. Ludwig Weiland, MGH SS 23. Hannover 1874, Nachdruck Stuttgart 1986, 73–123.
- W. GIESE, *Zur Bautätigkeit von Bischöfen und Äbten des 10. bis 12. Jahrhunderts*. Deutsches Archiv 38. Köln 1982, 388–438.
- W. GIESEBRECHT, *Geschichte der deutschen Kaiserzeit 2*. Leipzig ⁵1885.
- K. HAMPE, *Das Hochmittelalter. Geschichte des Abendlands von 900–1250*. Köln-Graz 1963⁵, S. 2.
- S. HIRSCH/H. BRESSLAU, *Jahrbücher des Deutschen Reichs unter Heinrich II. 1–3*. Berlin 1862/1864/1875.
- F. G. HIRSCHMANN, *Stadtplanung, Bauprojekte und Großbaustellen im 10. und 11. Jahrhundert. Vergleichende Studien zu den Kathedralstädten westlich des Rheins (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 43)*. Stuttgart 1998.
- H. HOFFMANN, *Mönchskönig und rex idiota. Studien zur Kirchenpolitik Heinrichs II. und Konrads II.* (MGH Studien und Texte 8). Hannover 1993.
- K.-U. JÄSCHKE, *Die älteste Halberstädter Bischofschronik (Mitteldeutsche Forschungen 62, 1)*. Köln 1970.
- M. KERNER, *Burchard von Worms. Die deutsche Literatur des Mittelalters. Verfasserlexikon 1*. Berlin 1978 col. 1121–1127.
- P. LADEWIG, *Poppo von Stablo und die Klosterreformen unter den ersten Saliern*. Berlin 1883.
- G. LADNER, *Theologie und Politik vor dem Investiturstreit: Abendmahlstreit, Kirchenreform, Cluny und Heinrich III.* (VIÖG 2). Baden/Wien 1936, Nachdruck Darmstadt 1968.
- W. RÖSENER, *Bauern in der Salierzeit. Die Salier und das Reich 3*, hg. Stefan Weinfurter u.a. Sigmaringen 1991, 51–74.
- R. SCHIEFFER, *Die Entstehung des päpstlichen Investiturstreits für den deutschen König (Schriften der MGH 28)*. Stuttgart 1981.
- R. SCHIEFFER, *Der geschichtliche Ort der ottonisch-salischen Reichskirchenpolitik (Nordrhein-Westfälische Akademie der Wissenschaften, Vorträge G 352)*. Düsseldorf 1998.
- H. SEIBERT, *Libertas und Reichsabtei. Zur Klosterpolitik der salischen Herrscher. Die Salier und das Reich 2*, hg. Stefan Weinfurter u.a. Sigmaringen 1991, 503–569.
- F. STAAB, *Die Mainzer Kirche, Konzeption und Verwirklichung in der Bonifatius- und Theonestradition. Die Salier und das Reich 2*, hg. Stefan Weinfurter u.a. Sigmaringen 1991, 31–77.
- Vita Bardonis archiepiscopi Moguntini maior*, ed. Wilhelm Wattenbach, MGH SS 11. Hannover 1854, Nachdruck Stuttgart 1994, 321–342.
- Vita Burchardi episcopi*, ed. Georg Waitz, MGH SS 4. Hannover 1841, Nachdruck Stuttgart 1981, 829–846.
- Vita Meinwerci episcopi Patherbrunnensis*, ed. Franz Tenzkhoff, MGH SS rerum Germanicarum. Hannover 1921, Nachdruck Hannover 1983.
- P. VOSSEN, *Der Libellus Scholasticus des Walther von Speyer. Ein Schulbericht aus dem Jahre 984*, Berlin 1962.

St. WEINFURTER, Die Geschichte der Eichstätter Bischöfe des Anonymus Haserensis. Eichstätter Studien NF 24. Regensburg 1987.

H. WOLFRAM, Grenzen und Räume. Geschichte Österreichs vor seiner Entstehung. 378–907 (Österreichische Geschichte). Wien 1995.

Die ältere Wormser Briefsammlung, ed. Walther Bulst, MGH. Die Briefe der deutschen Kaiserzeit 3. Weimar 1949, Nachdruck München 1977.

H. ZIELINSKI, Das Reichsepiskopat in spätottonischer und salischer Zeit (1002–1225). Bd. 1. Stuttgart 1984.

* MGH = Monumenta Germaniae Historica

Die Kreuzzüge – Thema eines fächerübergreifenden Unterrichts

Eines der am stärksten nachgefragten Hefte der „Beiträge“, die Nummer „Kreuzzüge“ (3/96) liegt seit einiger Zeit in einer mehrsprachigen, stark erweiterten und überarbeiteten Fassung vor: „The Islamic World and Europe during the Age of Crusades“

Inhaltsverzeichnis

Dominique Faber	1	Introduction
Dominique Faber	2	Introduction
	3	Preface Crusades
Michael Mitterauer	5	The War of the Pope
John Morrissey	21	Routes to the Orient – The Italian Sea Republics
Peter Feldbauer	30	The Islamic World in the Era of the Crusades
Gottfried Liedl	43	El nacimiento de la modernidad desde el espíritu del poder: Consideraciones filosófico-culturales en torno a la Reconquista
Gottfried Liedl	50	The Birth of Modernity from the Culture of Violence – cultural and philosophical Reflections on the Reconquista
Manfred Pittioni	52	The Idea of the Crusades in the Conflicts between the European States and the Ottoman Empire
Jean-Paul Lehnens	58	La perception de l'autre dans le domaine de l'enseignement. Perspectives euro-méditerranéennes
John Morrissey	60	Didactic Seminar for Trainee Teachers: "Non-European Cultures in History Classes. The Islamic World and Europe during the Crusades."
Antoinette Reuter	62	Mir schwätzen arabesch –, Nous parlons l'arabe –, Wir sprechen arabisch –, Parliamo l'arabo –, Falamos arabo
	64	VGS – Verein für Geschichte und Sozialkunde

Beiträge zur historischen Sozialkunde Sondernummer/Special Issue



The
Islamic World
and
Europe
during the
Age of
Crusades

VGS

Nützen Sie diese Gelegenheit für Ihren fächerübergreifenden Unterricht!
Preis für AbonnentInnen: öS 80,- inkl. Versand!

Bestellungen an:

Verein für Geschichte und Sozialkunde, c/o Institut für Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Universität Wien, A-1010 Wien, Dr. Karl Lueger-Ring 1,
Tel.: +43-1/4277/41305, Fax: +43-1/4277/9413, e-mail: vgs.wirtschaftsgeschichte@univie.ac.at



Klaus Edel

Mögliche Zugänge zum Thema Investiturstreit

a) Macht und Sprache

Diese Möglichkeit einer Annäherung an das Thema Investiturstreit

wurde auf zweierlei Arten erprobt, einerseits fächerübergreifend mit Deutsch in der sechsten Klasse und andererseits im Wahlpflichtfach Geschichte und Sozialkunde, Poli-

tische Bildung und Rechtskunde in der siebenten Klasse.

Im ersten Falle erfolgte in Deutsch als Vorbereitung für das Vorhaben eine Einführung in das Thema Sprache und Manipulation. In der Geschichtestunde analysierten die SchülerInnen dann die Texte und versuchten, sich anhand der Literatur den historischen Hintergrund anzueignen.

Absagebrief Heinrichs

- Wie reagiert Gregor VII. auf diese Absetzung?

- Welche Mittel werden im Text angewandt?
- Informiert Euch über den historischen Hintergrund des Textes
- Was ist das Ergebnis des Konflikts?

Bann Gregors

- Wie reagiert Heinrich IV. auf den Bann?

Absagebrief Heinrichs IV. an Papst Gregor VII.

Heinrich, nicht durch Anmaßung, sondern nach Gottes heiliger Einsetzung König, an Hildebrand nicht mehr den Papst, sondern den falschen Mönch. Solchen Fluch hast Du zu Deiner Schmach verdient, der Du keinen Stand in der Kirche verschont, sondern über Jeden Beschimpfung statt Ehre, und Fluch statt Segen, gebracht hast. Denn um von vielem nur weniges und das Bedeutendste anzuführen: die Vorsteher der heiligen Kirche, nämlich die Erzbischöfe und Priester, die Gesalbten des Herrn, hast Du Dich nicht nur nicht gescheut anzutasten, sondern wie Knechte, die nicht wissen, was ihr Herr tut, hast Du sie mit Füßen getreten. Durch ihre Beschimpfung hast Du Dir Beifall im Munde des Volkes verschafft. Sie alle, meinst Du, wüßten nichts, Du aber wüßtest alles ...

Und wir nun haben dies alles ertragen, indem wir die Ehre des Apostolischen Stuhles zu wahren suchten. Aber Du hieltest unsere Demut für Furcht und hast Dich deshalb auch nicht gescheut, gegen die königliche Gewalt selber, die uns von Gott verliehen ist, Dich zu erheben, und hast die Drohung gewagt, dass Du sie uns nehmen würdest, als wenn wir von Dir das Reich empfangen hätten, als wenn in Deiner und nicht in Gottes Hand Königtum oder Kaisertum gelegen sei. Dieser unser Herr Jesus Christus hat uns zur Königsherrschaft, Dich aber zum Priesteramt berufen ... Ich, Heinrich, von Gottes Gnaden König, mit allen meinen Bischöfen, sage Dir: Steige herab, steige herab, Du durch Jahrhunderte zu Verdammender!

Bannstrahl Gregors VII.

Heiliger Petrus, der Apostel Fürst, neige, wir flehen, zu uns Dein Ohr: höre mich, Deinen Knecht, den Du von Kindheit ernährt und bis zu diesem Tage aus der Hand der Gottlosen befreit, die mich um die Treue zu Dir gehaßt und noch hassen. Du bist mein Zeuge, und die Mutter Gottes und St. Paulus, Dein Bruder unter allen Heiligen, daß Deine hl. Kirche zu Rom wider meinen Willen mich zu ihrer Regierung gezogen hat; daß ich es nicht für Raub geachtet, Deinen Stuhl zu besteigen, und daß ich mein Leben lieber in der Pilgrimschaft hätte beendigen als in weltlicher Gesinnung für zeitlichen Ruhm diese Stelle an mich reißen mögen. Kraft Deiner Gunst und nicht meiner Werke willen, glaube ich, gefiel und gefällt es Dir, daß das hauptsächlich Dir anvertraute christliche Volk mir gehorche vorzüglich für Deine mir anvertraute Verwaltung, daß um Deinetwillen von Gott mir die Gewalt zu binden und zu lösen im Himmel und auf Erden verliehen ist. Demnach, auf dieses Vertrauen gestützt, untersage ich, für die Ehre und Verteidigung Deiner Kirche im Namen des Allmächtigen Gottes des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes, kraft Deiner Macht und Würde Heinrich, dem König, dem Sohne Heinrichs des Kaisers, der gegen Deine Kirche mit unerhörtem Stolze sich erhoben, die Regierung des ganzen deutschen Reiches und Italiens und entbinde alle Christen des Eides, den sie ihm gegeben oder geben werden, und verbiete, daß jemand ihm, als König, forthin diene ...

(Nach Goldschmit-Jentner, gekürzt)

Einstieg vom Lehrplan aus:*6. Klasse**Lerninhalte:**Die universalen Mächte Kaisertum und Papsttum, ihr Zusammenwirken und ihre Rivalität**Wahlpflichtfach Geschichte und Sozialkunde, Politische Bildung und Rechtskunde**Teilbereich Politische Bildung**Sachbereich: Politik und Medien**Themenvorschläge: Politik und Information, Information und Meinungsbildung, die Rolle der Psychologie in der politischen Propaganda, Manipulation und die Möglichkeiten ihrer Abwehr.*

sche Propaganda und Manipulation“
 Der Wahlpflichtfach bildet der Propaganda-
 Die beiden Quellen standen neben
 Texten von Hitler, Lenin, Ho Tsch
 Minh, einem Artikel aus dem „Neu-
 en Deutschland“ und einem Brief

von Radio Peking aus der Zeit der
 Kulturrevolution. In Partnerarbeit
 führten die SchülerInnen die Ana-
 lysen durch. Im Feed Back der Grup-
 pe zählte das Thema Propaganda und
 Manipulation zu denen, die sie am

meisten interessiert hatten.

b) weitere Themenvorschläge, die vom Thema Investiturstreit abgeleitet werden können

- Verbindungen (Trennungen) Kirche – Staat
- Spätere Konflikte Kirche – Staat
- Weitere produktive Trennungen
- Hierarchische Kirche – Demokratie (Kirchenvolksbegehren)
- Zölibat (eventuell Vergleich mit der Ostkirche)

Klaus Edel

Der Investiturstreit in österreichischen Schulbüchern

Als ich in Gesprächen mit KollegInnen erwähnte, dass eine der nächsten

Nummern der Beiträge zur histo-
 rischen Sozialkunde sich mit dem
 Thema Investiturstreit befassen
 würde, stieß dies auf große Ver-
 wunderung, denn nach Aussage der
 meisten ist dies in Zeiten knapper
 Zeitressourcen und anders gelager-
 ter SchülerInneninteressen entbeh-
 rlicher Bildungsballast. Der Hinweis,
 dass man an dem Thema auch inter-
 essante Dinge, wie Propaganda und
 Manipulation, festmachen könne,
 veränderte die ablehnende Haltung
 kaum. Im Gegensatz zu dieser
 Einstellung hat sich das Thema in
 den österreichischen Schulbüchern
 ziemlich konstant gehalten. Selbst
 die neu edierten oder bloß entspre-
 chend den aktuellen Lehrplänen

adaptierten Unterstufenbücher be-
 hielten das Kapitel bei. Im Buch
 „Zeiten, Völker und Kulturen“ blieb
 der Text trotz lehrplanbedingter
 Neuauflagen über mehrere Jahr-
 zehnte fast ident.

Bei der Analyse der Bücher wurde
 von folgenden Thesen ausgegangen.

- Die ersten Schulbücher sind von Schlossers Weltgeschichte beeinflusst.
- Die Ideologie des Nationalsozialismus verändert den Blickwinkel (vgl. Bücher 1941, 1942)
- Bis in die 70er Jahre dominiert in den Schulbüchern die Idee der chronologischen Universalgeschichte, daher erfährt das Mittelalter eine

sehr ausführliche Behandlung und
 dem entsprechend wird dem In-
 vestiturstreit ein höherer Seiten-
 anteil gewidmet.

- Das Hauptthema der Darstellung bleibt die Auseinandersetzung zwischen den Universalgewalten.
 - Einige der neueren Autoren orientieren sich bei der Behandlung des Kapitels Investiturstreit an dem Buch „Fragen an die Geschichte“
- Generell kann bemerkt werden, dass in den Büchern der Unterstufe der Investiturstreit als spezielles Kapitel eingefügt ist, in der Oberstufe hingegen stellt es nur ein Unterkapitel des Themas „Papst und Kaiser“ dar. Aus Platzgründen ist diese Analyse aber auf die Bücher der Oberstufe beschränkt, die Unterstufenbücher sind nur in der Übersichtstabelle angeführt.

Die ersten Geschichtsbücher seit 1870 gehen ausführlich auf Ursachen, Verlauf und Ergebnis des Konflikts (Wormser Konkordat und seine Auswirkungen) ein, wobei Weinzierl alle ihm wichtigen Jahreszahlen in einer Randlegende hervorhebt. Er folgt in seiner Darstellung Schlossers Weltgeschichte (vgl. Quellentext, S. 76).

In Woynars „Lehrbuch der Geschichte“ finden in der Legende Daten, Namen und Ereignisse Platz. Das Wormser Konkordat wird als wichtiger Einschnitt in der Geschichte gesehen. „An die Stelle der engen Verbindung von Kirche und Staat war ein Nebeneinander beider Gewalten getreten. Damit erscheint die antike Auffassung vom Verhältnis dieser beiden Mächte zueinander ersetzt durch eine neue, die mittelalterliche“ (Woynar:47).

In Zeehes Darstellung erfolgt das Wormser Konkordat aus dem Friedensbedürfnis der deutschen Fürsten und endet „... mit dem Siege Roms; denn die Emanzipation des Papsttums war endgültig vollzogen und die Kirchenreform durchgeführt.“ (S. 81)

Formal weicht nur das Buch von Weyrich von diesem Schema ab, da es den Inhalt nur auf Quellen aufbaut und keinen Text aufweist.

In den Geschichtsbüchern für die Oberstufe, die während der Zeit des Nationalsozialismus verwendet worden sind, hat sich zwar der Umfang des Kapitels gegenüber der Zeit davor nicht sehr verändert, aber der Inhalt wandelt sich durch die Aussagen im Sinne der eigenen Ideologie. Die Beurteilung wird vielfach in ein Freund – Feind Schema eingefügt. Jede Auseinandersetzung wird zum Kampf stilisiert (Klagges 1941: 231: Der Abwehrkampf der Salier gegen die päpstliche Weltherrschaft).

„Gegen diese (Schirmherrschaft des Kaisers, ottonisches Reichskirchenwesen [K.E.]) den germanischen Anschauungen entsprechende Eingliederung der Kirche in den Staat erhob sich eine Gegenbewegung aus dem romanischen Europa.“ (Kumsteller 1942:263) „Gregors letztes Ziel war die Weltherrschaft. ... Wie einst unter Augustus blickte Rom verachtend auf die „Barbaren des Nordens“, ‚den kleinen Winkel Germanien‘. Schroff trat die Welt des Mittelmeers der Welt des Nordens gegenüber.“

„Diesen Weltmachtsansprüchen stellte sich nicht nur der nationale

Selbstbehauptungswille der Völker entgegen, sondern auch der Anspruch des Kaisertums, ... Dennoch ist es (das Machtstreben des Kaisers [K.E.]) in seinem innersten Wesen grundverschieden von der Weltmachtspolitik des Papsttums. Das liegt daran, daß es seine besten Kräfte aus germanisch-deutscher Wurzel zieht. Bei den Germanen war der politische und militärische Führer zugleich ‚Priester‘, freilich nicht Priester im Sinne Vorderasiens.“ (Kumsteller 1942:265)

Diese Form der Darstellung setzt sich im eigentlichen Konflikt zwischen Gregor und Heinrich fort. „Schließlich drohte er auch dem Kaiser mit dem Bann. Das war der offene Angriff auf die bisherige Machtstellung des Reichs ... Heinrich setzte gemeinsam mit den deutschen Bischöfen ... den Papst ab; sie wollten sich nicht von Rom ihre Selbständigkeit nehmen lassen. ... Gregor antwortete mit dem Bann. Damit verkehrte er die bisherige Stellung des Kaisers zum Papst in ihr Gegenteil. ... Das deutsche Empfinden bäumte sich dagegen auf, daß ihm zugemutet werden sollte, seine ihm angeborene Vorstellung von Gut und Böse wie ein Kleid zu wechseln ... Es war wieder einer der Höhepunkte des Kampfes zwischen den Welten des Nordens und des Mittelmeers.“ (Kumsteller 1942:269)

Die Karte „Die Einkreisung des Reiches durch Rom“ soll bei Kumsteller (S. 271) die Verschwörung Roms gegen das Reich noch untermauern.

Zu dem Ereignis in Canossa schreiben das Buch von Kumsteller (S. 271f), es „... wurde aber auch damals schon als eine ungeheure Demütigung des Kaisertums empfunden.“ Diese Idee der Demütigung ist schon in Webers Weltgeschichte zu finden, (S. 142) während Zeehe, in einer Fußnote anmerkt, „Die Zeitgenossen sahen in der Buße keine Erniedrigung. ...“ (S. 78)

Das Wormser Konkordat wird als Kompromiss dargestellt, „... es minderte die frühere Machtstellung

des Reichs gegenüber der Kirche erheblich, aber es sicherte ihm doch das Notwendigste; auch die Kirche hatte nicht erreicht, was sie angestrebt hatte.“ (Kumsteller 1942:273) „War also auch der alte Einfluß des Königtums auf das geistliche Fürstentum nicht wiederherzustellen, so hatte der Staat sein eigenes Recht gegenüber dem päpstlichen Weltherrschaftsanspruch behauptet!“ (Klagges 1941:243)

Die verwendeten Quellen dienen mehr der Unterstreichung der Positionen der Autoren, als sie sich auf den Investiturstreit beziehen. Die Absetzung Gregors bzw. der Bann Heinrichs werden nur auszugsweise zitiert.

Mit dem nach dem Zweiten Weltkrieg vorrangig verwendeten Buch von Heilsberg-Korger wird das Thema Investiturstreit auf den bis heute üblichen Umfang von zwei bis drei Seiten reduziert. Im Gegensatz zu den bisherigen Schulbüchern weist es keine Quellen auf. Der Text erscheint wenig gegliedert und außer gesperrt gedruckten Begriffen gibt es auch keine Hervorhebungen.

Die Darstellung der Ereignisse ist immer noch sehr ausführlich erzählt und folgt den vorangegangenen Lehrbüchern. Die Darstellung von Canossa entspricht jener bei Zeehe und die Anmerkung zur Frage der Demütigung ist im Text eingearbeitet. Zum Ergebnis des Investiturstreits wird angemerkt, „Das Kaisertum hatte seine Herrschaft über die Kirche verloren, auch die Fürsten im Reich hatten ihre Vormachtstellung vergrößert.“ (S. 58)

Im „Lehrbuch der Geschichte“ von Ebner-Partsch wird das Thema Investiturstreit im Kapitel „Die salischen fränkischen Kaiser (1024–1125) und der Investiturstreit“ abgehandelt. Daraus erklärt sich auch der gegenüber allen anderen Büchern deutlich größere Umfang von sieben Seiten. Die Geschichte folgt weitgehend der Darstellung bei Zeehe und während sonst keine Quellen benutzt werden, wird der letzte Satz der von Heinrich initiiert

ten Absetzung Gregors VII. zitiert. Zu Canossa merken die Autoren an, dass Heinrich damit „die Krone gerettet, aber dem königlichen Ansehen schwer geschadet [habe]“ (S. 133). Ein Zitat sind den Verfassern auch die „letzten Worte“ Gregors am Sterbebett wert. In der Beurteilung des Wormser Konkordates wird „die Scheidung von geistlicher und weltlicher Gewalt“ hervorgehoben, aber auch die Brüchigkeit des Kompromisses. Mit der Schlussbemerkung „Die Hauptnutznießer dieses unseligen Streites waren die Fürsten, die viele Sonderrechte errangen und die kaiserliche Stellung entscheidend schwächten“ (S. 135), folgt das Buch der Darstellung bei Heilsberg-Korger.

Das Geschichtsbuch für die Oberstufe von Weissensteiner, das erstmals von den bisherigen abwich und Bild- und Textquellen, Karten sowie Übersichten enthielt, verknüpft den Inhalt des Kapitels gegenüber seinen Vorläufern deutlich. Zusätzlich sind auf einer Seite der „Absagebrief Heinrichs IV.“ und der „Bannstrahl Gregors VII.“ in gekürzter Form einander gegenüber gestellt.

Als Ergebnis des Investiturstreites wird hervor gehoben, dass damit „... die Schutzherrschaft des Kaisers über die Kirche endgültig beseitigt [wurde].“ Mit der Sentenz „Die großen Gewinner im Investiturstreit waren die deutschen Fürsten, die ihre Macht auf Kosten des Königs bedeutend vergrößerten“ (S. 52) folgt das Buch seinen Vorgängern. Die beiden Abbildungen von Heinrich IV. und Gregor VII. haben außer Illustration keine didaktische Funktion. Über alle Ausgaben hinweg hielten sich die Druckfehler, dass das Papstwahldekret (1059) von Alexander dem Zweiten sei, und die neuerliche Bannung Heinrichs durch Gregor VII. 1180 (!) erfolgte.

In „Zeiten, Völker und Kulturen“ ist die Darstellung des Investiturstreites ähnlich knapp wie bei Weissensteiner, Absagebrief und Bann werden in gekürzter Form in den Text eingebaut. Bei den Ereignissen

von Canossa betonen die Autoren, „Zum erstenmal hatte ein deutscher Herrscher den Papst als Schiedsrichter in weltlichen Angelegenheiten anerkannt.“ (S. 54)

In der Hervorhebung des Ergebnisses des Wormser Konkordates, wo aus den Urkunden von Heinrich V. und Kalixt II. zitiert wird, findet das Buch zu einer eigenen Interpretation. „Das Wormser Konkordat bedeutete eine Wende im Verhältnis zwischen Kaisertum und Papsttum: die Kaiserwürde hatte nun die sakrale Seite ihrer Stellung weitgehend eingebüßt, es werden neue ideologische Stützen in Anknüpfung an das römische Recht der Imperatoren gesucht werden – womit sich allerdings die Frage der Vorherrschaft von Kaiser oder Papst neuerdings in aller Schärfe stellen wird.“ (S. 55)

Bis zu diesem Buch bleibt die Geschichte des Gegenkönigs Rudolf von Rheinfelden und seinem Verlust der Schwurhand in der Schlacht gegen Heinrich IV. fixer Bestandteil aller Darstellungen des Investiturstreites.

Die „Geschichte für die Oberstufe“ schließt an das Vorgängerbuch von Ebner-Partsch an, bringt aber nun auszugsweise Quellen zur Verdeutlichung des Textes. Erstmals taucht hier, wenn auch unstrukturiert, der „Dictatus Papae“ als Quelle auf.

Im Band „Mittelalter“ von Hasenmayer und Göhring, der erstmals mit dem Einsatz von Vorbereitungsaufgaben und Arbeitsaufgaben ein didaktisches Konzept erkennen lässt, werden wesentliche Punkte des „Dictatus Papae“ hervorgehoben, insbesondere auch der Führungsanspruch des Papstes in der Kirche (S. 43, Pkt. 2). Als zweite Quelle ist der Absagebrief von Heinrich IV. an Gregor abgedruckt. Die Demütigung des „Canossaganges“ wird erneut betont. Mit dem Wormser Konkordat war nach Meinung der Autoren das ottonische Reichskirchenwesen beseitigt. „Da die Bischöfe aus Reichsbeamten zu Reichsvasallen wurden, gab es künftig ‚geistliche Reichsfürsten‘. Die Kirche hatte sich endgültig

emanzipiert.“ (S. 44)

Die Lehrplanreform von 1989 (Oberstufe) hatte einerseits durch die Neufestsetzung der in den einzelnen Klassen zu behandelnden Epochen und durch die Betonung des Exemplarischen Auswirkungen auf die Schulbücher, denn sie zwang zu Kürzungen und Streichungen. Der Investiturstreit blieb zwar erhalten, doch reduzierte sich der Umfang der Darstellung.

In „Weg durch die Zeiten“ ist die Ereignisgeschichte auf knapp eine halbe Seite komprimiert. Erstmals wird hier darauf hingewiesen, dass es ähnliche Abmachungen in der Frage der Investitur wie im Wormser Konkordat auch mit Frankreich und England gab (S. 39). In der neueren Ausgabe der 90er Jahre heißt es nur mehr „mit anderen Ländern“. (S.14) Ausgewechselt wurden die schwarz-weißen Bildquellen, denn an die Stelle der Vertreibung Gregors und der Investitur eines Bischofs, tritt eine farbige Darstellung aus dem Sachsenspiegel über das Verhältnis der beiden Gewalten. Die Bildunterschrift lautet „[Sie] ... zeigt Kaiser und Papst in einträchtigem Nebeneinander. Diese Darstellung entsprach nicht der Wirklichkeit: Beide Gewalten kämpften erbittert um die Vorherrschaft.“ (S. 13)

Die „Zeitbilder“ reduzieren den Text auf die Darstellung des Machtkrieges zwischen Papst und Kaiser. In den Arbeitsfragen zum „Dictatus Papae“ werden die SchülerInnen angeregt, sich mit der Frage zu beschäftigen, welche der Leitsätze über die konkreten Probleme hinausgehen und zeitlose Gültigkeit beanspruchen, welche hingegen zeitbedingt seien (S. 21).

Das Kapitel Investiturstreit in den „Stationen“ ist stark von den „Fragen an die Geschichte“ beeinflusst. Dem Abschnitt „Was ist der Papst“ bzw. „Wer hat Macht über die Kirche“ entspricht hier „Welche Macht hat der Papst?“ Selbst die Illustrationen aus dem Sachsenspiegel bzw. ein Holzschnitt sind ident. (Schmidt:54, 57; Stationen

Autoren	Titel	Jahr	Seiten	Quellen		Didakt. Anleitungen
				Text	Bild	
Unterstufe						
Novotny	Menschen und Völker im Wandel der Zeiten	1965	2		1	A
Schimper-Hitz-Hasenmayer-Göhring	Geschichte miterlebt	1986	3	5	1	A
Schausberger-Oberländer-Possnig-Strotzka-Walzl	Wie? Woher? Warum? 2	1986	1	3	1	A
Riccabona-Kapp-Kopeitka-Markovits-Riccabona-Schuster	Geschichte-Sozialkunde-Politische Bildung	1989	2	1	1	
Hammerschmid-Prammer-Simbrunner	Meilensteine der Geschichte	1991	1	3	1	A
Tscherne-Krampl	Spuren der Zeit 2	1994	1		1	
Achs-Adelmaier- Schnell	Zeiten Völker Kulturen	1994	1			A
Sturm-Sturm-Rantschl-Tschegg	Entdeckungsreisen 2	1994	2		2	A
Ferschmann-Hitz-Kuschnigg-Ried-Schimper	Geschichte kompakt 2	1994	2	3	2	A
Huber-Huber-Kowalksi	einst und heute 2	1996	1	2	1	
Lemberger	Durch die Vergangenheit zur Gegenwart 2	1994	2		3	A
Lemberger	Durch die Vergangenheit zur Gegenwart 2	1997 ²	1			A
Weissensteiner-Rettinger-Haiker	Zeitbilder 2	1997 ²	2	3		A, T
Oberstufe						
Weinzierl	Lehrbuch der Allgemeinen Geschichte für die Oberen Classen der Mittelschulen, II. Band	1877	10			
Weyrich	Der Aufstieg. Ein Arbeitsbuch für den Geschichtsunterricht. Zweiter Teil	1924	6	5		
Zeehe	Lehrbuch der Geschichte. Zweiter Teil	1930 ⁷	4			
Woynar	Lehrbuch der Geschichte für die Oberstufe der Mittelschulen. II. Teil	1931 ⁷	4			
Klagges	Volk und Führer, Deutsche Geschichte für Schulen, Ausgabe für Oberschulen und Gymnasien	1941 ³	5	6		
Kumsteller-Haacke-Schneider	Geschichtsbuch für die deutsche Jugend, Klasse 6	1942	6			
Heilsberg-Korger	Lehrbuch der Geschichte für die Oberstufe der Mittelschulen, Bd. 2	1952	2			
Ebner-Partsch	Lehrbuch der Geschichte II	1958	7			
Weissensteiner	Geschichte und Sozialkunde 6	1970	4	2	2 B	
Morawietz-Nemecek	Zeiten, Völker und Kulturen 6	1973	3	4		
Ebner-Majdan-Soukop	Geschichte für die Oberstufe 2	1973	4	5		
Hasenmayer-Göhring	Mittelalter	1975	3	2		A
Tscherne-Scheithauer-Gartler	Weg durch die Zeiten 2	1977	3	1	2	A
Scheipl-Scheucher-Wald-Lein	Zeitbilder 6	1996 ²	3	5	3	A
Floiger-Tschegg-Ebenhoch-Mayer	Stationen 2	1992	3	13	3	A
Krawarik-Schröckenfuchs-Weiser	Spuren der Zeit 6	1990	2	1	2	A
Tscherne-Gartler	Wege durch die Zeiten 2	1990	2	1	1	A
Achs-Scheuch-Tesar	Aus Geschichte lernen 6	1991	2	3	3	A
Berufsbildende mittlere und höhere Schulen						
Geyer-Fink-Luger	Durch die Vergangenheit zur Gegenwart	1962 ⁶	1			
Rieß-Öhl-Eigner-Burda-Brunner	Zeitzeichen – Geschichte und Sozialkunde. Bd. I	1993	1	2	2	A
Schmidt	Fragen an die Geschichte 2	1981 ⁶	9	22	5	A

A: Arbeitsfragen
T: Textsortieren
B: Bilder

S. 17). Diese Entsprechung setzt sich in „Der Investiturstreit“ fort. Auf die Papstwahlordnung von 1059 folgen wie bei Schmidt ausgewählte Leitsätze aus dem „Dictatus Papae“, der Absagebrief Heinrichs IV., der Bann Gregors mit ähnlicher Überschrift sowie Auszüge aus den beiden Urkunden von Worms. In den Fragen an die Geschichte sind allerdings noch mehr Quellen zitiert. Wie in den Zeitbildern fehlt jegliche Interpretation des Ergebnisses.

Die Autoren von „Spuren der Zeit“, die sich am Buch von Hasenmayer-Göhring orientieren, betonen wie diese, dass Gregor VII. im „Papstdiktat 1075“ Vorstellungen einer „Theokratie, einer Gottesherrschaft.“ [entwickelte] (S. 19). Ebenso berichten sie, dass der „Canossa-gang“ die Königsmacht schwer erschütterte. Ähnlich wie in „Weg durch die Zeiten“ werden in diesem Buch die Parallelkonflikte um die Investitur mit Frankreich und England aufgezeigt und sogar der geistige Hintergrund des Lösungs-

ansatzes angedeutet. Auch in den Schlussfolgerungen zum Wormser Konkordat stimmt das Buch mit dem Band „Mittelalter“ überein und betont den Zusammenbruch des Reichskirchensystems, „denn der Kaiser hatte jeden Einfluß auf die Besetzung der Bistümer verloren. In der Folge beherrschte das Papsttum für kurze Zeit das Abendland, bevor es unter den Einfluß Frankreichs geraten sollte.“ (S. 20)

Am meisten reduziert wurde der Investiturstreit im Buch „Aus Geschichte lernen“, die päpstlichen Ziele des Konflikts werden bei der Darstellung Gregors genannt. Ein Resümee nach dem Ende des Konflikts fehlt und erst nach Behandlung der neuerlichen Auseinandersetzungen unter den Stau-

fern findet sich ein Hinweis. „Die Auseinandersetzungen mit dem Papst und um die Oberherrschaft in Italien trugen dazu bei, dass sich in Deutschland im Unterschied zu Westeuropa, keine nationalstaatliche Zentralgewalt bilden konnte. Auf der anderen Seite führte der überspannte Machtanspruch der Päpste dazu, daß diese selbst wie weltliche Fürsten wurden – einer der Gründe, die die Reformation auslösten.“ (S. 37)

Interessanterweise hält sich in den Lehrbüchern für die berufsbildenden höheren Schulen das Thema Investiturstreit ebenfalls. Wobei in den „Zeitzeichen“ eine sehr ausführliche Darstellung geboten wird und auch Bild – und Textquellen als Ergänzung vorhanden sind.

LITERATUR

F. Ch. SCHLOSSER, Weltgeschichte Bd. 5. Berlin 1843.

G. WEBER, Die Weltgeschichte in übersichtlicher Darstellung. Leipzig 1865.

Agnes Broessler

„Behüte der Himmel! Sie meinen es politisch!“

80 Jahre Frauenwahlrecht in Österreich 1919–1999

Eine Wanderausstellung der Arbeiterkammer Wien für die Wiener Schulen

Am 16. Februar 1919 wählten zum ersten Mal in der Geschichte Österreichs Frauen ein Parlament, für das ebenfalls auch zum ersten Mal Frauen kandidierten. Unter den weiblichen Abgeordneten befanden sich sowohl in der Ersten als auch in der Zweiten Republik engagierte

und aktive Gewerkschafterinnen, die mit ihren Reden, Initiativen und Forderungen die Sozialgesetzgebung der Republik Österreich entscheidend mitprägten. Die Arbeiterkammer Wien hat zu diesem Thema eine kostenlose Wanderausstellung für SchülerInnen ab der 7. Schulstufe gestaltet.

Das Frauenstimmrecht wurde im vorigen Jahrhundert nicht ernsthaft in Erwägung gezogen.

Nach der damaligen Auffassung des Wahlrechtes ging es nämlich nicht um die Vertretung von Individuen als Personen, sondern um die Repräsentation des materiellen Besitzes. Nur in wenigen Gemeinden und in ganz bestimmten Fällen – wenn eine Frau zum Beispiel über sehr viel Besitz verfügte oder Akademikerin war – durften auch Frauen wählen. Männer hingegen durften gegen Ende des vorigen Jahrhunderts nur in ihrer Steuerklasse, der sogenannten „Kurie“, ihre Vertretung wählen, wobei die Zahl der Mandatäre auf die einzelnen Wählerklassen ungleichmäßig, zugunsten der Vermögenden, verteilt war. Ein schweres Hindernis für die Erlangung des Frauenwahlrechtes war der § 30 des Vereinsgesetzes vom 15. November 1867, der Frauen neben Ausländern und Kindern die Mitarbeit in politischen Vereinen grundsätzlich untersagte.

Dieser diskriminierende Paragraph sollte erst gegen Ende des Ersten Weltkrieges aufgehoben werden.

So konnte Karl Kraus noch in der „Fackel“ vom 2. Juli 1907, also einige Monate nach Einführung des allgemeinen Wahlrechtes für Männer, spötteln: *„Die Frauen verlangen das aktive und passive Wahlrecht. Daß sie das Recht haben sollten, jeden Mann zu wählen, und daß man ihnen keinen Vorwurf mehr daraus mache, wenn sie sich von wem immer wählen lassen? Behüte der Himmel! Sie meinen es politisch! Aber auf so verzweifelte Ideen sind sie von den Männern gebracht worden. Jetzt wird diesen nichts anderes übrig bleiben, als von der Regierung zu verlangen, daß auch ihnen endlich die Menstruation gestattet werde.“*

Am 18. Dezember 1918 nahm die provisorische Nationalversammlung das Gesetz über die Wahlordnung für die konstituierende Nationalversammlung an. Damit erhielten Frauen, die das 21. Lebensjahr vollendet hatten, das aktive und jene, die das 29. Lebensjahr überschritten hatten, das passive Wahlrecht.

Bei vielen wichtigen Gesetzesinitiativen, die von Frauen im Parlament eingebracht wurden, waren Frauen aus der Gewerkschaftsbewegung beteiligt: Während sich zum Beispiel Anna Boschek besonders für die Verbesserung der Lage der Heimarbeiterinnen und Dienstmädchen einsetzte, beschäftigte sich Wilhelmine Moik, die von 1945 bis 1962 im Nationalrat war, vor allem mit Sozialpolitik, Sozialversicherung und Krankenpflege und hatte wesentlichen Anteil an der Gestaltung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes von 1955. Die Expertin für Hochschul- und Wissenschaftspolitik, Dr. Hertha Firnberg, stellte u.a. Anträge bezüglich der Familienrechtsreform sowie der



Lehrfreiheit an den österreichischen Hochschulen; die Schwerpunkte der christlichsozialen Gewerkschafterin Grete Rehor waren vor allem Familienlastenausgleich, Mutterschutz sowie die Belange von Heimarbeitern, Hausgehilfen und Landarbeitern.

„Demonstration für das Frauenwahlrecht 1913: Die Ottakringer Frauen auf dem Weg zum Rathaus“

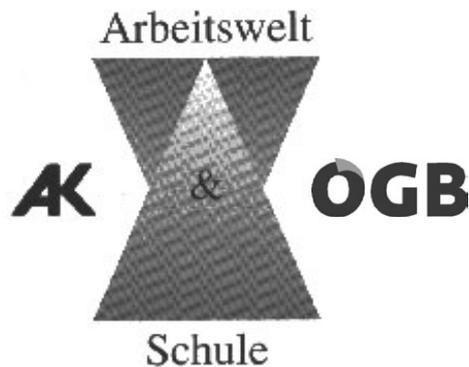
**„Behüte der Himmel!
Sie meinen es politisch!“
80 Jahre Frauenwahlrecht
in Österreich
1919–1999**

*Wanderausstellung für
SchülerInnen ab der
7. Schulstufe, vor allem
für die Fächer Geschichte,
Deutsch und Politische
Bildung.*

*Technische Daten:
10 Tafeln à 65 cm x 100
cm, leichte Selbstmontage.*

*Information und Materialmappen zum Thema:
Institut zur Erforschung
der Geschichte der
Gewerkschaften und Arbeiterkammern, Tel.: 501
65/3131 DW
(Dr. Agnes Broessler)*





LEHRER/INNENFORTBILDUNGSSEMINARE SCHULJAHR 1999/2000

KAMMER FÜR ARBEITER UND ANGESTELLTE FÜR WIEN
Adolf-Czettel-Bildungszentrum
„Arbeitswelt und Schule“,
Theresianumgasse 16-18,
1041 Wien

Im Rahmen der Aktion „Arbeitswelt und Schule“, die von der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien gemeinsam mit dem Österreichischen Gewerkschaftsbund durchgeführt wird, bieten wir Wiener Lehrerinnen und Lehrern regelmäßig Fortbildungsseminare zu Themen der politischen Bildung an. Diese Veranstaltungen erfolgen in Kooperation mit dem Stadtschulrat für Wien und den Pädagogischen Instituten. Die Seminare von „Arbeitswelt und Schule“ sind großteils für den fachübergreifenden und projektorientierten Unterricht konzipiert und beziehen daher viele Unterrichtsgegenstände ein. Im Folgenden geben wir Ihnen einen Gesamtüberblick über unser Seminarangebot für das Schuljahr 1999/2000 und hoffen, Ihnen damit die Auswahl zu erleichtern.

SEMINARANMELDUNGEN

Wenn Sie an einem unserer Seminare teilnehmen wollen, fordern Sie bitte den Seminarfolder an und senden die perforierte Anmeldekarte an die AK Wien „Arbeitswelt und Schule“. Darüber hinaus muß eine Anmeldung auf dem üblichen Dienstweg erfolgen. Diese zweifache Anmeldung ermöglicht uns, Ihre Teilnahme abzusichern (Anforderung von Folder und Anmeldekarten unter der Tel.-Nr. 501 65/3134 DW). Wir können Ihnen bereits jetzt die Nummern angeben, die die Veranstaltungen in den Verzeichnissen der Pädagogischen Institute haben werden. Die Aufenthaltskosten werden von den Veranstaltern getragen.

WINTERSEMESTER 1999/2000

„PRAXIS UND PROBLEMATIK DER BERUFSORIENTIERUNG IM ALLGEMEINEN SONDRERSCHUL- UND INTEGRATIONSBEREICH“

Modul im Rahmen der Ausbildung zur Unterrichtsberechtigung der verbindlichen Übung „Berufsorientierung“

Zielgruppe: LehrerInnen an SPZ und in Integrationsklassen der Sekundarstufe

Termin: 18. 10. 1999 – 21. 10. 1999

Ort: Karl-Weigl-Bildungshaus, Mödling

Veranst.: AK Wien/PI Wien

Veranst.-Nr.: PIS 1999 1 00 1 153 00

„VERNETZTES LERNEN IN DER INFORMATIONSGESELLSCHAFT“

Zielgruppe: LehrerInnen aller Schultypen

Termin: 2. 11. 1999 – 4. 11. 1999

Ort: Karl-Weigl-Bildungshaus, Mödling

Veranst.: AK Wien/PI Wien/PIB

Veranst.-Nr.: PIS 1999 1 00 1 153 01/

PIB 906641

„WELTANSCHAUUNGEN: MENSCHEN-, GESELLSCHAFTS- UND ROLLENBILDER“ – VERANSTALTUNG NR. 16 DER REIHE „BEITRAG DER RELIGIONSPÄDAGOGIK ZUR LÖSUNG GESELLSCHAFTLICHER FRAGEN“

Zielgruppe: ReligionslehrerInnen an HS, AHS, BS, BMS und BHS

Termin: 7. 11. (nach 16.30 Uhr) 1999–10. 11. 1999

Ort: Seminarhotel Velm, NÖ

Veranst.: GPA/RPI/PIB/PI Wien

Veranst.-Nr.: PIS 1999 1 00 1 153 02/

PIB 909651/RPI noch nicht bekannt

„BERUFSORIENTIERUNG – PRAKTISCHE UMSETZUNG IM UNTERRICHT“

Zielgruppe: LehrerInnen an HS, SPZ, PS und AHS

Termin: 10. 11. 1999–12. 11. 1999

Ort: Bildungszentrum der AK Wien

Veranst.: AK Wien/PI Wien

Veranst.-Nr.: PIS 1999 1 00 1 153 03

„VOM TRAUM ZUR WIRKLICHKEIT. PROJEKTUNTERRICHT ALS HILFE ZUR RICHTIGEN BERUFSWAHL“

Zielgruppe: LehrerInnen an HS, SPZ, PS und AHS

Termin: 29. 11. 1999–1. 12. 1999

Ort: Seminarhotel Velm, NÖ

Veranst.: GPA/AK Wien/PI Wien

Veranst.-Nr.: PIS 1999 1 00 1 153 04

SOMMERSEMESTER 2000

„DEUTSCHUNTERRICHT BERUFSORIENTIERT. THEMENBEZOGENES ERARBEITEN EINES PROBLEMFELDES AM BEISPIEL „ARBEITSWELT““

Zielgruppe: DeutschlehrerInnen an BMHS

Termin: 15. 3. 2000–17. 3. 2000

Ort: Karl-Weigl-Bildungshaus, Mödling

Veranst.: AK Wien/PIB

Veranst.-Nr.: PIB 900061

„DER MENSCH IN BERUFS- UND ARBEITSWELT“

Modul der Ausbildung für die verbindliche Übung „Berufsorientierung“

Zielgruppe: LehrerInnen an HS, AHS-

Unterstufe, PS

Termin: 20. 3. 2000–23. 3. 2000

Ort: AK Wien – Außenstelle Floridsdorf

Veranst.: AK Wien/PI Wien

Veranst.-Nr.: PIS 2000 3 00 1 153 00

„ACHTUNG BISSIGE BYTES! SCHREIBWERKSTATT ZUM THEMA ARBEITSWELT“

Zielgruppe: LehrerInnen aller Schultypen

Termin: 10. 4. 2000–12. 4. 2000

Ort: Seminarhotel Velm

Veranst.: GPA/PIB/PI Wien

Veranst.-Nr.: PIS 2000 3 00 1 153 02/

PIB 900071

INTERESSEN UND KONFLIKTE IN ALLTAG, SCHULE, ARBEITSWELT UND POLITIK – HOCHSCHULKURS

Zielgruppe: LehrerInnen aller Schultypen

Termin: 10. 7. 2000–14. 7. 2000

Ort: Karl-Weigl-Bildungshaus, Mödling

Veranst.: Inst. f. Politikwiss. d. Univ. Innsbruck (Univ.-Prof. Anton Pelinka)/AK Wien/

PI Wien/PIB

Veranst.-Nr. PIS 2000 4 00 1 153 00/

PIB 900091

LERNZIEL SOLIDARITÄT: SOZIALES LERNEN UND TEAMENTWICKLUNG IN DER KLASSE

Zielgruppe: LehrerInnen aller Schultypen

Termin: 28. 8. 2000–1. 9. 2000

Ort: Karl-Weigl-Bildungshaus, Mödling

Veranst.: AK Wien/Päd. Arbeitsstelle/PIB/

PI Wien

Veranst.-Nr.: PIS 2000 4 00 1 153 01/

PIB 900101

Błhau-Inserat

